

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. G. Biermann

und

Konst. Hicke.

Dreiuuddreißigster Jahrgang.

3. Heft. 1894/95.

Deutsche Volksaufführungen.

Beiträge aus dem Egerlande zur Geschichte des Spiels und Theaters.

Von

Heinrich Gradl.

(Fortsetzung.)

35. Schwerttanz.

1448: „Item Geben den Spilleuten xx gr., die an der wasnacht den Swertt tancz hetten.“ (AB. 1447—48, 24.) — 1457: „Item Geben den Spilleuten mit den Swerttancz xx gr.“ (AB. 35.) — 1462 („den Spilleuten mit den Swertten xxx gr. an der wasnacht“ AB. 35.) — 1485: „den kurfürer Gefellen auch an der wasnacht von Irem Spyll z. xxx gr.“ (AB. 20.) — 1486: „Den Endre, tischer, vud kufsner vud andern gefellen xxx gr. von Iren Spil z. an der wasnacht.“ (AB. 23.) — 1488: „Den kufsner gefellen . . . von Iren Spill auch [an] der wasnacht.“ (AB. 22.) — 1496: „am aschenmitboch den kurfürer knechten mit dem Swerttancz j sex.“ (AB. 21.) — 1497: „am aschenmitboch den kurfürern Gefellen mit den swertten j sex. von Iren spyl.“ (AB. 25.) — 1498: „am mantag in voca[n]st geben den kurfürern gefellen mit dem Swert tancz.“ (AB. 25.) — 1500 (ebenso, AB. 27). — 1504: „den kurfürerghffeln mit dem Swert tancz.“ (AB. 32.) — 1524: „Dem kufsner (sic!) knechten zu der wasnacht von schwert tanczen.“ (AB. 27.) — 1549: „Item geben zur wasnacht den Swerttanczern auß beuelh der

Alten hern zur Vererung 2½ taler.“ (AB. 29.) — 1551: „Item den Jungen Burgern So zur faßnacht den Swerttancz gehalten geben zuuertrindcn 2½ fl.“ (AB. 15.) — 1559: „Item den Swerttanzern zur faßnacht geben 3 fl.“ (AB. 27.) — 1566: „Item den Burgern vom Swerttanz zur Vererung, den Reichenauern zugeschidt Sontags Deuli, 6 fl.“ (AB. 30.)

Das Schwerttanzspiel führt auf den Tanz der alten Germanen zu Ehren des Kriegsgottes zurück. (Tacitus, *Germania* c. 24.) „Genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem nudi iuvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se et infestas frameas saltu iaciunt.“ (Nur eine Art Schauspiel haben sie und bei jeder geselligen Zusammenkunft dieselbe. Jünglinge, welchen das eine Lustbarkeit ist, tanzen nackt zwischen Schwertern und aufgesteckten Speeren — Framen — umher.) Das Spiel ist weit verbreitet und wurde mehrfach noch in diesem Jahrhundert geübt. Einen heftigen Schwerttanz vom Jahre 1650 schildert Joh. Just. Winkelmann („Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld“, Bremen 1697, I, 374); im Allgemeinen spricht darüber Müllenhoff (in den „Festgaben für Homöer“, Berlin 1871, S. 125 fg.: „Ueber den Schwerttanz“). Deutsche österreichische Schwerttänze beschreiben „Die Sagenwelt oder Volksagen, Schilderungen u. s. w. aus der ganzen österr. Monarchie“, 3. Bändchen, Linz 1837, S. 63—64, aus dem Salzkammergute, J. Gebhard in seinem *Desterr. Sagenbuch*, Pest 1863, S. 465, Jahresbericht des Salzburger Museums 1865, ferner A. Schloßar in seinen „Desterr. Cultur- und Literaturbildern“, Wien 1879, S. 190, aus Obersteiermark, und J. J. Amman den „Schwerttanz im südlichen Böhmen“ in den „Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. D. in B.“ XXVI, 1886, S. 35—42. Ein schwäbischer Schwerttanz (aus Ulm) ist in der „Meymannia“ XIV, S. 113 veröffentlicht. Vgl. auch Panzer II, 247, Dnißmann 76, Kuhn Westfäl. Sagen 161 u. a.

Das Gemeinsame all dieser Schwerttänze, also das Ursprüngliche davon besteht kurz darin: Mit einem Prologe treten die Schwerttänzer vor das Publicum und führen sodann den eigentlichen Schwerttanz auf, der aus verschiedenen Bewegungen des Körpers und der Schwerter besteht; darnach oder zwischen dem Spiele wird oft eine Dank- und Abschiedsrede gesprochen, und den Schluß macht gewöhnlich eine Tanzunterhaltung. Einige Verkleidungen, besonders die in einen Narren, dürften auch allgemein gewesen sein, ebenso werden immer lustige, manchmal wohl derbe Scherzreden die Tanzpausen ausgefüllt haben. (Im südböhmischen Schwerttanze bilden die Darsteller zunächst einen Kreis; ihr Hauptmann

kehrt sich dann gegen seinen Hintermann und bietet diesem die Spitze seines Schwertes; dieser faßt sie mit der Linken und Beide geben die andere Hand wieder ihrem Hinterranne, ebenso die Uebrigen. So entsteht wieder ein Kreis, dessen Verbindung das Schwert des Hauptmanns bildet. Ueber dieses springen die Darsteller nun der Reihe nach, wie sie zur Linken des Hauptmannes und zur Rechten des Hintermanns desselben folgen; ebenso springen sie wieder zurück, ohne sich an den Händen loszulassen. Der Narr [Hanswurst] muß seinen Sprung auf lustige Weise thun. Nach dem Springen folgt wieder der Kreisgang, wobei die Schwerter nach hinten tief über den Achseln getragen werden, so daß Jeder mit der Linken die Schwertspitze seines Vormannes halten kann. — Den nordischen Waffentanz, wohl die ursprüngliche Form desselben, beschreibt Weinhold, *Altnord. Leben*, Berlin 1856, S. 466 fg. dagegen: Die Männer schwenkten zuerst unter einem dreimaligen Umtanz die Schwerter in den Scheiden in die Luft, zogen dann blaß und bewegten sich unter Lusthieben nach bestimmten Formen durch einander, so daß ihre Klingen eine sechseckige Rose bildeten. Plötzlich lösten sie diese auf und über dem Kopfe jedes einzelnen zeichneten sie im Fechten eine viereckige Rose. Dann bewegten sie sich heftiger und rascher, schlugen die Schwerter gegen einander und beendeten mit einem raschen Rückwärtssprunge das schöne Spiel, zu dem Gesang und Musik ertönten. — Während zu den vorgenannten deutschen Schwerttänzen meist auch die Textworte der Ansprache, der Zwischenreden und des Schlußdankes erhalten sind, konnte vom Egerre Tanze leider nichts als die Erwähnung häufiger Aufführung gerettet werden.

36. Fahnen schwingen.

„Am Fastnachtsdienstage schwingen daher die Metzger heut zu Tage noch die Fahne. Diese Fahnen schwingung erfordert großen und ausdauernden Kraftaufwand; es schreitet nämlich der Metzger unter Trompetenmusik 30 bis 50 Schritte vor und ebenso viel zurück mit ununterbrochener Schwingung der mit einem oder beiden Armen emporgehobenen schweren, mit Bändern behängten Zunftfahne. Jene Mädchen, welche zum Ehrentanz geladen werden, reichen ihrem Führer gewöhnlich ein fünf Ellen langes, an beiden Enden mit Goldfranzen besetztes schönes Seidenband und ein Halstuch oder eine Weste.“ (Eger und das Egerland, 1845, Bd. II, S. 47.) Das hier beschriebene Fahnen schwingen war das von 1832 das erste in diesem Jahrhunderte, ihm folgte ein gleiches im J. 1866. Weit pomphafter gestaltete sich die Aufführung, als 1886 diese Sitte er-

neuert wurde. Ich konnte sie damals als Augenzeuge folgenderart beschreiben („Neue Illustrirte Zeitung“, Wien und Leipzig, XIV, 1886, Bd. 2, Nr. 30, S. 495): „Um 10 Uhr setzte sich der Festzug vom Hause des Obmannstellvertreters der Genossenschaft, der nebst noch einem Jungmeister an der Spitze ritt, zu der Behausung des Obmannes Joseph Riedl in Bewegung, um dort die beiden Junstfahnen in Empfang zu nehmen und unter Führung ihres berittenen Obmannes auf den Festplatz zu marschiren. Die drei Reiter trugen Lederhosen, hohe Stulpenstiefel, Sammtjacken, darüber schwarzrothgoldene Schärpen. Die Kopfbedeckung bestand aus einer runden Kappe von grünem Sammt mit Goldquaste. Die beiden Altgesellen, welche die zwei Junstfahnen trugen, marschirten nebst den anderen „Burschen“ (Gehilfen) in schwarzem Pantalon, weißer Jacke, rother Halsbinde und ebensolcher Kopfbedeckung wie die berittenen Jungmeister. Unter Vortritt der Musikkapelle der Egerer Schützen begab sich der Zug auf den oberen Marktplatz, woselbst der Obmann der Genossenschaft die Festlichkeit mit einer Ansprache eröffnete, in welcher er der versammelten Junst die historische Herkunft des Fahnenschwingens erklärte. In einem langen Rechtecke, das sich vom Hotel zu den „Zwei Erzherzogen“ bis zum Brunnen mit der Rolandsäule erstreckte und das von der riesigen Menschenmenge gebildet wurde, nahm das Schwingen seinen Verlauf, das beim Gewichte der Fahne umsomehr als Kraftprobe gelten kann, als das flatternde Zeug beim Herumschwingen der Fahne um den Kopf sich nicht um die Flaggenstange wickeln darf. Ausnahmsweise traten diesmal alle Junstgesellen das Wagniß an, gestärkt durch einen kräftigen Trunk aus dem mächtigen Junsthumpen, den Innenraum des Rechteckes, fortwährend die Fahne um das Haupt schwingend, zu durchschreiten. Zum Beweise der Germanenkraft, die heute noch die Egerländer echten Schrots und Kornes auszeichnet, sei erwähnt, daß gar viele der Schwinger die Fahne mit einer Hand regierten und dabei noch tänzelnd den Raum durchmaßen. Nach Beendigung des Schwingens durchzog die Gesellenschaft unter klingendem Spiele abermals etliche Straßen der Stadt; dann sammelten sich Meister und Gesellen zum Festmahle.“ (Hiezu Bild S. 493.)

Sagweise wird diese Feier mit der Eroberung der Festen Neuhaus und Greslaus [Graslig] (vgl. Nr. 7) in Verbindung gebracht. Ausgabs- und Proklamabücher erwähnen nirgends eines Fahnenschwingens, auch keine der (bis zum J. 1816 reichenden) Chroniken.

37. Fasnachtbegraben.

Am Faschingsdienstage Nachmittags, nur in Albenreut erst Mittwoch früh, wurde die Fasnacht begraben. Zur abgemachten Stunde sammelten sich auf dem Dorfsplatz alle erwachsenen Burſchen, jeder mit einem ſeltſamen „Muſik“-Inſtrument verſehen. Der Eine hatte vom Nachtwächter deſſen altes Horn geliehen, ein Zweiter brachte eine ausgediente Poſaune, der Dritte und Vierte zwei Haſendeckel, einen Blechtrichter oder ſonſt etwas, mit dem man Lärm machen konnte. In einem Brühtroge lag eine mit alten Kleidern angethane Strohpuppe, welche die Fasnacht vorſtellen ſollte. Zwei von den Burſchen machten den Geiſtlichen und den Meßner, die nun unter allerlei Späſſen die Fasnacht wegſegneten. Vier Burſche hoben hierauf den Trog auf die Schultern, die anderen formten ſich zu einem Zuge und begleiteten die Fasnacht unter den ſchanderhaften „Tönen“ ihrer Inſtrumente. Plötzlich erſchien eine weitere Geſtalt auf dem Plane: der Teufel, über und über ſchwarz, mit einer großen, bis an die Knie herabhängenden rothen Zunge, mit Hörnern und mit einem mächtigen Schweife verſehen. Der Teufel ſprang hin und her, zog da ein Mädchen unter den Zuſchauern bei der Naſe, ſchwärzte einer anderen Dirne die Backen, daß ſie hellauß ſchrie, und trieb ſonſtigen Schabernack — es war ein Gefreije, Gejohle und Gejauchze, daß Einem die Ohren gellen konnten. Langſam bewegte ſich ſo der Zug zum Dorfe hinaus, bis er an einen Teich, Weiher oder Bach kam, wo Halt gemacht wurde. Nochmals traten ſodann „Geiſtlicher“ und „Meßner“ zum Ausſegnen der „Fasnacht“ in dazu niedergeſtellten Troke vor, dann ſaßen kräftige Arme den Trog und in weitem Bogen ſlog die Puppe ins Waſſer, die „Fosnat“ war begraben. (N. E., Faſchingsgebräuche im alten Egerlande. Egerländer Btg. 1884.)

Dieſe Sitte fällt — ihrem Grundgedanken nach — mit dem Tod-
austragen = der Beſiegung des Winters zuſammen. Im Vogtlande wird die angeputzte Strohpuppe auf einer Stange im Dorfe herumgetragen und dann unter dem Gefange: „Heut treiben wir 'n Tod aus“ in das Waſſer geſtürzt. (Dr. Herm. Dunger, Hundas und Reinsprüche aus dem Vogtlande, Plauen 1876, S. 189, 190.) Ueber Beerdigung des Faſchings (der ausgeſtopften Mannsfigur) auf einem improvisirten Gottesacker, im Schnee u. ſ. w. ſiehe Reinsberg-Düringsfeld 63 aus böhmischen Gegenden Mittheil. d. Ver. IX, 190 aus dem Falkenauer Lande uſw.

38. Baßbegraben.

Die Muſiker „begraben“ am Faſchingsdienſtage die Fasnacht oder wie ſie auch ſagen, „den Baß“. Am Schluſſe der Tanzunterhaltung ſtellen

sich maskirt auf der Bühne auf, malerisch in Kreise gruppiert um ihre Bassgeige. 1) Einer von ihnen, der Leichenbitter mit langem, schwarzem, bis an die Ferseu reichendem Rocke, mit einem dreispitzigen Hute, von dem ein langer rother Trauerflor herabhängt, auf dem Kopfe, hält sodann die Leichenrede, ungefähr von der Art:

„In meinn Namma n' in dean va meinn Nammaraðan fogh i Ent Lentla, wöits dan hats, das d' Fosnat a n End hant — n' va wa? Wal unna Basswawa a' ganga r is. 's hand ara scho' alawal wos g'fahlt, owa deuna r is sie alawal nu' wieda zsammkumma. Unna alta Basswawa hand scho' tücht vil asgstandn; sie hand vil Rippustäis' fröigt, suagana r an Hols hobu f' ara draual o'brochu; sie is alawal wieda zsammkumma n' 's is inna wieda r a Wal 'ganga mid iah. Ja, Lentla, i fogh 's Ent! Wos döi zsammbrummt hand, waa' scho' ninna schäi'; ma hands scho' bal zan Egl fröigt, ma hand niad gewist, is 's va da Krankat oda van Atta, knaz n' goud, i fogh, 's waa r als dabaa. I fogh, a Dudsfog hält döi niad as; dea wenn amal an settn Aa'fal fröigt, sua wöi unna Basswawa, sa frecht a glei; ea dürf nea' d' Hundsfrankat fröign, sa schleicht a; 's is scho' wia'-kumma, da r a niad amal di ganz Naachd asghaltu hand, ea r is haifari woan, sua, da'm d' Lent asgriffu sanu va r ihn. A Dudsfog is ah niad mäi'ara wead, als, wen a ferti is, ins Bassa gschmissu z'wean; ea r is a raffgieri's n' bissis Londa, n' va wa? wal a van Hund o'-stammt. Damma nu wieda r af unna r alta Basswawa zuckkumma. Dösmal hand 's sie vil stärka r aa'pact n' sie waa gfarli draa'; dösmal hand sie in Bauch oa'ganga. Dan ho i za mein Nammaraðan glei gtaggt: „vösa bößma sie wuhl a“, döi schöl'n sogn, ob's niad wana r is, n' 's is ah richti sua woan: da Bauchwäding is alawal läissa woan, biss ara am Bauch d' Darma zriffu sanu. Dan hobu as denn! Anna Darma foa' foa r alta Basswawa niad b'stäh. Dean Fosnatnunta hand si's 'gabt, dan waa sie, schöl ma sogn, elfaneunzich Gana r old — i fogh Ent, faa' zweita wiad sua r old. Ma jaggt, za gschähna Sachan mou ma 's best sogn. Kummts nea' hea alzsamm, packts sie zart oa', nemmts sie af Enta r Actl, traggt's sie d'scheibust umadum, da'm d' Lent seahn, daß sie richti a'-ganga r is, n' senkts as ei' in döi Grubnu, dan schöl sie asrouha!“ Nach diesem wird die Bassgeige von den Musikern unter Weinen und Klagen im Saale herumgetragen und zuletzt, während einzelne Musiker das bekannte Lied: „So leb' denn wohl, du stilles Hans!“ spielen, bei bengalischer Beleuchtung in eine Vertiefung der Bühne niedergelassen.

39. Maibaum.

Im Egerlande, besonders in der Gegend von Nebanitz (und Trebendorf?), und östlich in Kulm, Kotigan und Falkenan holten früher die jungen Leute zu Walpurgis in der Nacht hohe schlangengewachsene Birken aus dem Walde, schnitten die unteren Äste weg, so daß nur eine Krone übrig blieb, und schälten auch die Rinde ab. Schön verziert prangen sie

1) Anderswo in Böhmen ist das Instrument beim Begraben mit weißen Tüchern umhüllt.

dann am nächsten Morgen vor den Häusern, in denen die Liebsten der Bursche wohnen; jeder der letzteren hatte dahin gestrebt, daß sein Baum möglichst das Dach überrage. Einen gemeinsamen Baum, von den Mädchen mit Kränzen, Blumensträußen, bunten Bändern und Seidentüchern geschmückt, stellten sie in der Mitte des Dorfplatzes auf. Auf diesem sammelte sich Nachmittags die männliche und weibliche Dorfjugend nebst einem Dudelsackpfeifer. Man tanzte zuerst um diesen Maibaum herum; dann versuchte ein Bursche nach dem andern an dem entrindeten, glatten Baume hinaufzuklettern, um Kranz, Tücher und Bänder herabzuholen. Wenn der Kletternde nicht bis oben gelangt, sondern wieder hinabgleiten muß, wird er mit hellem Gelächter empfangen; wer aber den Wipfel erreicht, bekommt nicht nur einen Kranz, den die Mädchen aus Frühlingsblumen banden, und das schönste Seidentuch vom Baume, sondern er wird auch zum Maikönig ausgerufen und vom Zuge der Burschen und Mädchen mit Musik zum Wirthshaus geführt, wo nun Schmaus und Tanz bis zum nächsten Morgen dauern. (Nach F. A. Schmalzfuß: Die Deutschen in Böhmen, Prag, 1851, S. 71.)

Die Sitte der Maibaumsetzung ist weit verbreitet. Bezüglich des Maikönigs vgl. Simrock 578, 585.

40. Hexen-Verbrennen.

Zu Walpurgis übte man das Auspeitschen und das Verbrennen der Hexen.

Am Abende vor dem 1. Mai legt man frischgestochene Nasenstücke vor den Stall, namentlich den Kuhstall, zum Schutze gegen die Hexen. Bursche und Knechte knallen dabei in kräftigem Chöre mit Peitschen, um jene Unholdinnen „auszulagen“.

Wehr am Ostrande des Ländchens richteten die jungen Leute mit Holzstücken und Kleidersegen eine garstige Puppe zusammen, die an einem in die Erde gesteckten Pfahl oder faum behauenen Aste festgemacht wird. Ringsumher schürte man ein großes Feuer an, das die „Hexe“ allmählich verzehrte, während Bursche und Mädchen sich im Kreise um die Flammen, die Gesichter nach innen gewandt, bewegten. (Ein Bild von der „Verbrennung der Hexen-Puppen (im Egerlande)“ brachte nach Skizzen G. Knapps und Zeichnungen W. Kröglers die „Neue Illustr. Btg.“ Wien und Leipzig, XIV, 1886, 2, Nr. 32, S. 521.)

Das Verbrennen der Hexe wiederholt nur die Feier der Befiegung des Winters an dem Zeitpunkte, wo dessen letzter Ansturm bereits ent-

schieden und endgiltig (für das Jahr) abgeschlagen ist. Die Sitte lebt noch an vielen Orten, in der Eifel, an der Mosel. Saar u. s. w.

41. Sonnenwendfeuer.

c. 1505: „Item das hymant zu Sant Johannis tag kein Sumet sewr hab ader furnem in der Stat nach vorstat bey ein wandel j s. grosch.“ (Proklama des Egerer Rathes.) 1512: „No. etc. Duodecimo am freitag nach vitj geboten worden . . . Das hymants kein Sumet sewer zu sant Johannis tag schuren sol bey ein wandel j s. gr.“ (Proklama.)

Alldentscher, bekannter Brauch, trotz Polizeiverbots zeitweilig noch überall geübt. Es ist die Mittsommerfeier und das dabei den Göttern darbrachte Opfer in ihm versteckt. (Witzschel, das Fest der Sommervende Eisenach, 1858.)

42. Sandtröglein.

1453: „Item Geben den frauen von Rat x gr. zu Fren Santtröglein. Hub auff Donat am freitag nach corporis Christi.“ (AB. 1452—53, 34.) — 1454: „Item Geben den frauen etlichen von Rat x gr. zu Fren Santtroglein am Dinstag nach dem heiligen pfingstag; hub auf Donat.“ (AB. 49.) — 1455: „Item Geben dem Haus Strobel j gul. r.; hieß man In von der frauen wegen ansrichten, als sie mit dem hern von Gera santtroglaten pey dem paul Rudusch vnd Tancz hetten.“ (AB. 41.) — 1456: „Item Geben dem donat xv gr.; hetten die hern auf dem Rathaws an den Santtroglein verczert.“ (AB. 30.) — 1458: „den frauen vom Rat xx gr. zu Fren Santtroglen.“ (AB. 27.) — 1465: „den frauen zu Fren Santtroglein.“ (AB. 33.) — 1474: „an die ortten am Dinstag nach dem Heiligen pfingstag am Santröglein.“ (AB. 38.) — 1482: „Geben . . . xxxij gr.; hetten die hern an dem Santtroglein auff dem Rathaws verczertt.“ (AB. 36.) — 1484: „xliij gr. am Santtroglein; hetten dy hern auff dem Rathawß verczert.“ (AB. 26.) — 1485: „dy hern auff dem Rathaws am Santtröglein.“ (AB. 24.) — 1486: „hetten dy hern an dem Santtröglein auff dem Rathaws verczert.“ (AB. 26.)

Die Art und Weise, in welcher dieses Spiel ausgeführt wurde, bleibt unbekannt. Zwar bemerkte mir Herr Dr. Mich. Urban, er kenne aus seiner Heimat (Sandau b. Eger) ein früheres Kinderspiel „So adtrügln“, bei welchem in Sandgrund Löcher gemacht und in diese Thonkugeln gestoßen, bezw. geworfen werden. Der Gleichheit dieses Kinderspiels mit dem alten „Sandtröglein“ widerspricht aber der Ort der Spielabhaltung

(Rathhaus), auch scheint unsere Unterhaltung eher ein Scherz der Frauen gewesen zu sein, dem die „Orten“ (das Bechen) folgte. Eher dürfte, wie mich Herr Prof. Hruschka aufmerksam machte, an das altdenische tregel als Collecte zu denken sein. Vgl. Schmeller-Fronmann I, 657: der tregel, Collecte, zu welcher die Schullehrer (und Geistlichen) zu gewissen Zeiten durch ein altes Herkommen berechtigt sind; ebenda I, 658: der samtregel, santrigl, Collecte von Eiern, Butter u. s. w., welche am Pfingsttage die Hirten- und Pferde-Jungen um Nymphenburg bei einem possierlich-feierlichen Herumreiten machen; ebd. II., 277: santrugel. Schmalz- und Brotleistung für Schaden an der Grasmahd. In älteren Glossen überseht samentragele, sametregil, samitrugil u. s. w. das Wort symbolum ebenda I, 658. II, 277 und einmal wird santrock auch für furkauf gebraucht, ebenda II, 315. Das Sandtrögelu war in unserem Falle also ein scherzhafes, vielleicht mit Spruchsprechen oder Verkleidungen verbundenes Absammeln der Frauen, wobei die Naturalgaben und das für das gesammelte Geld Erkaufte dann zu einer Beche verwendet wurden.

43. Seilziehen.

1544: „Item geben den Beckenknechten vom Seyl zuziehen am Suntag nach Erhardj 4 gr.“ (AB. 1543—44, 28.) — 1545: „Item geben am Nenen Jarstag den pecken knechten vom sayl zuziehen 4 gr.“ (AB. 24.) — 1546: „Item geben den peckenknechten zu Frem Affen-Spiel trindgelt 4 gr.“ (AB. 28.) — 1547: „den peckenknechten zum Sayl ziehen.“ (AB. 22.) — Weitere Erwähnungen: 1549 (AB. 27), 1550: („zu Nenen Jar . . . dem peckenknechten vom Sayl zuziehen“ AB. 27 und „Item den peckenknechten geben vom Sayl zuziehen zu Weihenachten 4 gr.“ AB. 15.) Ebenso: 1552 (AB. 24), 1553 (AB. 26), 1554 (AB. 24), 1555 (AB. 26), 1556 (AB. 23), 1557 (AB. 24), 1559 (AB. 25), 1560 (AB. 29), 1561 (AB. 26), 1562: („Item Suntags Johannis den peckenknechten vom Sayl zuziehen geben trindgelt 4 gr.“ 30), 1563 (AB. 27), 1565 (AB. 28), 1568 (AB. 29), 1569 (AB. 27), 1570 (AB. 24), 1571 (AB. 27), 1572 (AB. 26), 1573 (AB. 24), 1578 (AB. 23). — 1586, Dez. 30: „Handtwergh der Becken geseln Ist auhent verwiesen, das Sie Ire Bech Zerlich In der Christnacht angesangen vnd vsetragen, derglaichen hinsüro bei Iren geseln abzusteln vnd Ire Bech eher nit, dann am thag Stephanj anzuheben vnd Joanni zu cuden. Actum ut supra.“ (Rathsprot. f. 1585—87, fol. 271 a.) In etwas späterer Zeit (undatirter Act) ersucht „die gantze Bruderschaft der Becken-

knecht alhier in Eger" den Rath, ihnen, „wie vor alters gebreuchlich gewesen, das Beckensail ziehen zu lassen. Wan aber derhalben nichts zu erheben sein wolte, . . . den Tanz vñm Schloß, wie mit alters herkommen, zu halten." Nach Abschaffung des Seilziehens blieb ein einfacher Umzug zurück. — 1594, Dez. 16: „Handtwergh der Becken. Ist vñ Ir Supplicirn vorgöndt vnd nachgelassen, die Drummel zum vmbgang In den feiertagen zu gebrauchen, doch eher nit, dan wan es In der kirchen auß sein wirdt. Actum ut supra." (Rathsprot. f. 1594—95, Fol. 28 b.) Bevor das Seilziehen erwähnt wird, sprachen die Gesellen bloß beim Rathe auf dem Rathhause vor. — 1451: „Item Geben den Mul vnd peckenknechten zu tryugfgelt, als sie vnser hern zum Heiligen abend besüchaten, iij. gr." (AB. 1451—52, 109. Ebenso 1453, 127 u. ö.)

Wie dieses Seilziehen ausgeführt wurde, wird nirgends erwähnt. Daß es komisch war, mag der Ausdruck „Mffenspiel" verrathen.

Herr Prof. Hruschka rieth mir mit Recht, an eine scherzhafte Verfehrung einer früheren Strafe gegenüber gewissenlosen Becken in ein späteres Buntspiel der Seiler zu denken. Eine bei Schmeller-Frommann II, 495 angezogene Hofrechnung von 1519 sagt: „Item den Sailer gesölln, welche den Liendl in der Fastnacht in der neuen Vöst geschugt und allerlai narrets Springen und hupffen verbracht, 1 fr." Liendl ist Appellativ vom Eigennamen Lienhard und (als egerländ. läinl) Bezeichnung eines plumpen, faulen Menschen, (anderswo) eines Spaßmachers und Narren. (Schmeller-Frommann I, 1482.) Das „Schugen" der Becken (als alte Polizeistrafe gegen Jene, die zu leichtes Brot bucken) erfolgte in der Art, daß man den Betrüger an einem Balken mit Querholz in die Höhe zog, mehrmals schupste und dann ins Wasser schleuderte. (Schmeller-Fromm. II, 494.) Das Egerer Spiel war somit wohl das Schupfen einer Puppe an einem Seile unter verschiedenen possenhaften Zuthaten.

44. Fastnachtspiele.

1442: „Item geben dem Baccalarie vnd den gesellen auff der schul von dem vasnachtspiel zu trinckgelt x gr.; hieß der Rat awsrichten am Aschermitboch." (AB. 1441, 18.) Weitere Aufführungen: 1443: („den Goltsmid gesellen," AB. 27), 1444: („den Schreibern vnd Steynmezen xl gr. von zwehen vasnacht Spill," AB. 23), 1449 („den schreibern v gr. zutrinckgelt, als sie ein Spil an der vasnacht vor dem Rathamz hatten," AB. 20), 1477: („den schreibern auff der schule" AB. 33), 1480: zwei

Spiele („den Woler Gefellen vnd Spilleutten“ und „dem Cantor vnd den Gefellen auff der Schul vnd lust andere gefellen“ AB. 29), 1481: „... an der vasnacht ... Item vnd dem Cantor xx gr. von sein spyl zuuertrinken“ AB. 31), 1483: („den Rotschuhel vnd seinen Gefellen an der vasnacht von dem Spyl“ AB. 23), 1509: („Geben dem Johans zw vusser lieben frawen von pawrn Spill x gr.“ AB. 21), 1510: („dem Johannes zw vnser lieben frawen von Spyll“ AB. 25), 1511: („dem Johannes zw vnser lieben frawen zw Ir[em] Spill“ AB. 21), 1515: zwei Spiele („dem Johannes von dem spyl an der vastnacht xiiij gr.“ Und „dem schreybern czu irem spyl an der vastnacht czu trinckgelt xiiij gr.“ AB. 26), 1516 („Item geben dem spilleutten czu dem Reidhart spil xxviij gr. am der vastnacht“ AB. 23), 1518 („dem spilleuten“ AB. 31), 1519 („dem spilleuten an der vastnacht auff dem radthauß xxiiij gr.“ AB. 33), 1521 („den spilleutten czu der vastnacht“ AB. 30), 1522 („dem Spilleuten, die das Spil an der hern vastnacht haben gehabt, ii gul.“ AB. 30), 1527 („dem spilleuten zu der vastnacht dem schulmeister“ AB. 28), 1528 („dem Spilleuten zu der vastnacht“ AB. 27), 1529 (ebenso, AB. 27), 1530 (ebenso, AB. 27), 1531 (ebenso, AB. 27), 1537 (ebenso, AB. 26), 1538 (ebenso, AB. 31).

Welchen Inhalt die einzelnen gespielten Stücke haben, ist, mit Ausnahme von zweien, nicht angedeutet. Das „Reidhart-Spiel“ aus dem J. 1516 fällt jedenfalls mit dem ebenso benannten Stücke zusammen, das im XXVIII. Bande der Publicationen des Litter. Vereins in Stuttgart abgedruckt ist. Sonst wird mit näherem eingehendem Titel nur das „Bauernspiel“ von 1509 bezeichnet. Von den zahlreichen alten Fasnachtsspielen wurden nicht nur schon viele einzelne (besonders in Ausgaben Myrers, Sachs' usw.), sondern auch größere Sammlungen gedruckt. Die bedeutendsten bilden die Bände 28, 29, 30 und 46 des erwähnten Stuttgarter Vereinspublicationen; foust: Haber, B., „15 Fasnachtsspiele aus den Jahren 1510 und 1511,“ Wien 1886 und „11 Fasnachtsspiele aus den Jahren 1512 bis 1535,“ Wien 1886; M. Hartmann, „Regensburger Fasnachtsspiele“ in Brenner, Baierns Mundarten, II. Band, München 1893 uff. Zur Literatur, vgl. Daneis J., Das deutsche Fasnachtsspiel im 15. Jahrhundert, 1874.

Die Fasnachtsspiele, die älteste Form des weltlichen deutschen Dramas und somit des Theaters, waren in frühester Zeit nur kurze Scenen komisch=drastischer, mehr als realistischer Art, von jungen Leuten in Häusern aufgeführt. Eine höhere Stufe stellte bereits die mehrscenige, vor einer größeren Zuhörerschaft in einem raumreicheren Zimmer oder auf freiem Plage geschehende Aufführung dar. Rosenplüt, Folz, Myrer, P. Probst

und besonders Hans Sachs brachten das Fastnachtspiel zu höherer Kunstfertigkeit und Blüthe, derb und höchst natürlich blieb es freilich immer noch, aber es entsprach dem Geiste jener Zeit und bahnte Besserem den Weg.

45. Judenspiel.

1500: „Item am Aschermitwoch Geben dem Sebacher mit seinghellen von dem Juden Spiel zw vertrincken j seg.“ (AB. 1499 bis 1500, 27.)

46. Passionsspiele.

1500: „Item an Sant Jorgen tag haben wir geben von gehayß eines Rats zw dem spill, dem passion, das man hie hett, viij seg. Item Geben hern petern, Cantor, in Sunderheit zu vertrincken vor Sein Muß vnd arbeit ij gul.“ (AB. 1499—1500, 28.) „Passio: Spiel gehalten zu Pfünsten“ (Krieg. 40 b.) — 1501: „Passion Spil. Item geben hern peter, Briester, fur Notdorff zw dem Spyl x gul., mer fur das, das er das Spyll hatt lassen auß schreiben, ij gul. Item Geben dem In Sunderheit, die In dem Spyll waren, x seg. zw trinckgelt.“ (AB. 1501 bis 1502, 32.)

Nicht immer bezeichnete der Ausdruck Passionspiel eine Darstellung aus der Leidensgeschichte des Heilands, wenn auch zumeist solche damit gemeint sind. Sonst aber diente die Bezeichnung auch für alle ernstesten Spiele religiösen oder biblischen Stoffes, vielleicht sogar für weltliche (— vgl. das Spiel „von der Hoffahrt“ unter Pfingstspiele —); Passionspiel mag mehr den Gegensatz zu Fastnachtspiel gemeint haben. Eigentliche Passionsspiele, die noch heute (oder jetzt wieder) aufgeführt werden, sind die in Oberammergau (Karl Bartsch, Das P.=Sp. in O. 1872), in Hörzig (J. J. Ammann, Das P.=Sp. des Böhmerwaldes, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. D. i. B. XXX, S. 181—296), in der Reichenberger Gegend (A. Jäger, Sittenbilder böhm. Dorfbewohner, in Vers. Ztschr. IV, 10, 11.), in Buckmantel (A. Peter, das Buckmantler P.=Sp. I. II. 1866. 1868); in ihrer älteren Form sind herausgegeben die Passionsspiele von Heidelberg, Alsfeld, Freiburg, Donaueschingen, S. Gallen, Augsburg.

Was nachgewiesene Aufführungszeit von Passionsspielen betrifft, reiht sich Eger den ersten Orten an: 1487 Hildesheim, 1498 Frankfurt a. M. (vgl. Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen — [nachsfolgend öfter verwiesen] — 2. Aufl. 2. Bd. Das Reformationszeitalter. Dresden 1886; S. 332, 333), und 1500 Eger.

47. Osterspiel.

1477: „Item Geben dem Schulmeister und den Schülenten von dem Spil In den Osterfehertagen zunertrinken xxij gr.“ (AB. 1476 bis 1477, 37.)

Vgl.: G. Milchack, die Oster- und Passionsspiele, I, Wolfenbüttel, 1880 und L. Wirth, Die Oster- und Passionsspiele bis zum 16. Jahrh. Beiträge zur Geschichte des deutschen Dramas, Halle, 1889. — Schulmeister (Leiter der Lateinschule) war damals entweder noch Hans Bernauer, der am 15. August 1473 als solcher erscheint, oder (wahrscheinlicher) schon Erhard Schönstetter, Sohn des Egerer Stadtschreibers, als Schulmeister 1479 genannt.

48. Pfingstspiel.

1519: „Item geben dem spilleuten von dem spil zu pfingsten, das man auff dem Marck gehabt haben (sie!), auß gehaiß eines erberns Radts iij gul. xvj gr.“ (AB. 1518—1519, 35.) „Passion Spiel zu Pfingsten gehalten, Von der hoffarth.“ (Krieg. 48 b.) — 1537: „Item geben dem spilleuten, die das spil zu pfingsten auf dem Marck haben gehalt, aus gehaißt eins erbern Radts ij gul.“ (AB. 1537—1538, 29.)

Ob diese Spiele die in die christliche Pfingstfeier gelegte Idee immer berühren, erscheint mir zweifelhaft; wenn auch die Angabe der Chronik Kriegelsteins dagegen spricht, darf man aus der durch keine andere Quelle beglaubigten Notiz doch nicht voreilige Schlüsse ziehen. Jedenfalls aber waren die Spiele geistlichen, bez. ernstern Charakters. Ueber geistliche Spiele im Allgemeinen vgl. E. Wilken, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland, Göttingen 1872.

49. Fronleichnamspiele.

1443: „Item geben xx gr. den gesellen zutruckgelt von dem Spil an gotsleichnamstag.“ (AB. 1442—43, 31.) Weiter: 1446 („den Gesellen, die In dem Spil zu gotsleichnamstag waren, xl gr.“ AB. 35), 1447 („für die Spillewt zu gotsleichnamstag“ AB. 27 und: „dem Albertte ij gr. von dem Spill zu gotsleichnamstag zu schreiben“ AB. 28). — 1449 („den Spillewten an gotsleichnamstag xl gr. zu truckgelt von den Meymen“ AB. 27). — 1451 („den Spyllewten“ AB. 33). — 1453 („Item Geben den künigen und Rittern zu gotsleichnamstag iij gr. zu truckgelt. Item Geben den Spyllewten auch zu gotsleichnamstag Ir truckgelt von

dem Spyl xl gr. (AC. 35), 1455 („für die reymen vnd Spillewtt zu gotsleichnamstag . . . von dem Spil“ AB. 30.), 1457 („zu dem Spill an gotsleichnamstag den Spillewten xl gr.“ AB. 37), 1459 („geben xl gr. den Spilleuten von dem Spil“ AB. 31), 1461 („den konigen vnd Rittern vnd den, die In dem Spil waren, xl gr. von dem Spil zuuertrinken. Item den Rittern ij gr.“ AB. 35), 1463 („xl gr. für die reymen vnd spillent an gotsleichnamstag“ AB. 33), 1465 („Auff Gotsleichnamstag. Item Geben den Spilleuten xl gr. zuuertrinken. Item ij gr. den Rittern. Item dem Hutel Sneyder ij gr. von Adams vnd Eua rock zupeffern. Item iij gr. j m. für rhynglein zu dem stern“ AB. 36), 1469 („Auff den achten Gotsleichnamstag. Item vom Spil xl gr. Item den Rittern v gr.“ AB. 43 und: „Item Geben dem Johannes x gr. für vj schellen an den stern zum Spil zu gotsleichnamstag“ AB. 44), 1473 („an dem achten Gotsleichnamstag . . . den Spilleuten vom Spyl zuuertrinken xl gr. Item den Ritten ij gr. Item dem Hams, moler, x gr. von den Stern vnd den claydungen zupeffern zuuertrinken. Item vnd dem wunschener, Sneyder, j gr. j m.“ AB. 41), 1475 („den Reymern vnd Rittern xl gr. von dem Spil“ AB. 35), 1477 („Auff den achten Gotsleichnamstag . . . den Spilleuten xl gr.“ AB. 38), 1479 (ebenso, AB. 34, und „Item Geben dein Moler von Gzwicka viij gr. von Sent Johans rock zum Spil zuuer Reymen“ AB. 37), 1481 („den Spillewotten vom spil vnd Reymen xl gr.“ AB. 35), 1483 („Auff den achten Gotsleichnamstag . . . den Spilleuten vnd Rittern vom Spill xl gr.“ AB. 26), 1485 („Am Achten Gotsleichnamstag. Item Geben den Reymern xl gr. vom Spill“ AB. 24), 1487 („Auff gotsleichnamstag den achten tag . . . den Rittern ij gr. . . dem künige vnd Spilleuten vom Spital [sic! lies: Spil] xl gr.“ AB. 26), 1489 („achten Gotsleichnamstag . . . den Reymern vñ spyl xl gr.“ AB. 27), 1494 („Auff Gotes leichnamstag . . . dem 3 konigen vnd den Ryttern x gr. Item vnd den Reymern l gr. . . Item geben ij gr. j m. für schellen zum stern“ AB. 24, 1496 („Auff Gotsleichnamstag vnd am achten darnach. Item Geben den Reymern von dem Spil j sex. Item vñ Geben den konigen vnd Rittern xx gr.“ AB. 25), 1498 („Nota auff dem achten gotsleichnamstag . . . Item Geben dem künigk vnd dem proffeten vnd di in dem Spill war[en] zw gotsleichnamstag, j sex. xl gr. mit der peßernug, So in Ein Rat getham . . . dem künigken allein xx gr. Ir trinckgelt zw Item Spill“ AB. 26), **1500** („Nota auff dem achten gotsleichnamstag . . . Item Geben dem Appostell vnd pffroffethen vnd dem, die in dem Spyll warn zu gotsleichnamstag j sex xl gr“ AB. 31), **1505** („achten Gotsleichnamstag . . . dem appostell vnd

proffetten vnd dem, die Im Sphyl waren, j sex. x gr" AB. 35), **1507** („Geben dem künigenu zw Iren Sphyl xx gr. Geben dem proffetten vnd dem ander, die Im Sphyl waren, j sex. xx gr." AB. 39), **1512** („Auf dem achten Goezleichnams Tag . . . Item Geben dem proffethen vnd Meynern zw vertrincken . . . ij gul. viij gr. Item Geben dem künigen Im Sunderheitt xxx gr." AB. 31), **1517** („dem achten goezleichnams tag . . . Item geben dem proffethen vnd Meiner czu vertrincken . . . ij gul. viij gr. Item Geben dem dreier künigt Im Sunderhait xxx gr." AB. 45).

Den Inhalt der aufgeführten Stücke verrathen die im Vorstehenden erwähnten Personen des Spieles. Adam und Eva ergeben den Schluß auf Vorführung der „Erbschaffung des Menschen“, die Propheten deuten jedenfalls auf Vorher sagungen des Heilands, bei dessen „Geburt“ die heil. 3 Könige mitspielten. Die Ritter (s. n.) wirkten bei der Passion mit, die wahrscheinlich auch das „Abendmahl“ einschloß (Apostel) und der Name Johannes läßt sogar an eine Vorführung der Kreuzigung denken. Mit diesem Spielumfange deckt sich der von solchen Spielen, die erhalten sind. Für uns liegt der Gedanke an das „Egerer Fronleichnamsspiel“ zunächst. Diese Handschrift fand Herr Mit. Urban von Urbanstätt seinerzeit in den fünfziger Jahren in der Stadtbibliothek, eignete sich dieselbe an und schenkte sie ohne Wissen der Besitzerin (der Stadt) dem Germanischen Museum, wo sie seit 1857 als „Ludus de creacione mundi no. 7060“ (Spiel von der Erbschaffung der Welt) aufbewahrt wird. Sie enthält eines der umfangreichsten Spiele dieser Art (8312 Verse). Zum ersten Male besprach es A. Vartsch in der „Germania“, Jhrg. III, 1858, S. 267 bis 297, der auch zahlreiche Auszüge aus dem Texte brachte, während von Tucher im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“ Jhrg. 1859, Spalte 168 fg. sich über die dem Texte beigegebenen Musiknoten im Weiteren ansieht. Im J. 1881 veröffentlichte G. Milchsack im 156. Bde. der Bibl. d. Litterar. Ver. in Stuttgart unter dem Titel „Egerer Fronleichnamsspiel“ den ganzen Text in kritischer Form und mit allen nöthigen wissenschaftlichen Beigaben. (8°. 364 S.) Der genannte Herausgeber bemerkte (S. 347): „Man hat das vorliegende Fronleichnamsspiel in Eger gefunden; aus diesem Grunde und weil die dialektischen Eigenthümlichkeiten des Denkmals dem nicht widersprechen, wird man ihm der Kürze halber die Benennung „Egerer Fronleichnamsspiel“ geben dürfen, ohne sich von seiner wirklichen Heimat allzuweit entfernen, falls das Spiel in Eger selbst nicht aufgeführt worden sein sollte.“ Für die Wichtigkeit dieser von Milchsack nur vorsichtig zugegebenen Angehörigkeit

können an diesem Orte — eine weitere Ausführung bleibt Egerländer Germanisten vorbehalten — noch einige gewichtigere Gründe bemerkt werden. Der Lautstand der Handschrift widerspricht nicht nur nicht einer Egerer Heimat des Stückes, sondern führt geradezu auf eine solche. Von Idiotismen, die noch heute lebendig sind, verzeichne ich: andt (813) für bange; turekst (1026) turkln, hernunschwanken; huzen (2465) besuchen, zannen 2524, 6221) zoanln, spotten; kislēn (2906) zanken; schmeckt (3184) für riecht; geschalle (4785) heute, g-schoi = Lärm; dazu topeln (7616) ein in Alt-Eger häufiges Spiel. Zum Vocalismus des lebenden Dialekts stimmen: diemant (585), urlab (1983), weirach (2003), kam (5655, kaum), stait (rat; 3865, heute stait), pflocken (4734); zum Consonantismus: gliden (6843, gelitten), vinden (6905 im Reime mit hinnen, heute: finna), palde (7426: schalle, heute bäl = balle), schöllēn (43), schpazirn (841), pinz. (844, Pinse), gach (3337, jäh), nammen (3406, heute nomma), entschuldung dich (5436), vergagen (5934, verj.), zun (4415, zu den), kerst (4547, gehört), ferner die Bildungssilben -et (Dial. ad oder at, für schriftdeutsch =end und =icht) in: stinkeezs (5061), hinkeez (8120), töretter (5816, teretter 6878), kumpfet (6141). Gleichen Umlaut oder gleiche Biegung haben: öpfel (416, äpfel 455, der Apfel), perck (1584, 3. End. Einz. von Banck), mecht (2955, 4. E. E. von Macht), nammen (3406, der Name), laugen (4737, 4. E. E. von Lauge), krucken (5796, 4. E. E. von Krücke), schwammen (6563, 4. E. E. von Schwamm). In der Conjugation stimmt der Umlaut im Worte fragen: ich freg (4619), fregstu (3775), er fregt (1607), freg wir (1595), ir fregt (4495). Aus der Wortbildung finde ich: furher (1540, heute füra, hochdeutsch umgestellt hervor), anderst (5593), die Vorsilbe der- (da-) für er in: ausderwelt (6347, auserwählt), ausderkorn (6361, ausertoren). Weit gewichtiger scheint mir aber folgender Umstand. Die hauptsächlichen Personen unseres Fronleichnamsspieles haben entweder biblische Namen (Adam, Eva u. s. w.) oder solche der Tradition (die heil. 3 Könige Caspar, Melchior, Balthasar; Longinus u. s. w.) oder rein erdichtete (sichtlich gemachte: Jesmas, Dismas, Tondulus, Waldach) oder solche der deutschen Heldenfage (Laurein, Dietrich, Hildebrand) oder solche, die — als in Eger vorkommend — dem Autor (Zusammensteller) geläufig waren. Zu diesen gehören zunächst Judenthümern (außerhalb der Bibel): Lesar, Natan, Sadoch, Rubin, Mardoeh u. A., für welche seit 1430 Träger in Eger urkundlich zu belegen sind. Deren Namen brauchte man ungeschont; anders war es mit Namen der Christen. Hier konnte der Name nur verwendet werden, wenn sein Träger ohne Erben verstorben war oder zeit-

weilig sich außer Land befand, oder aber die Namen wurden leicht entstellt. Dies trifft die Söldnernamen: Higenplog, Unverdorben, Windeck, Schlaginhausen, Helmschrot und Tritintlee, Namen, die so eigenthümlich sind, daß sie in dieser Zahl beisammen kaum noch an einem zweiten Orte sich gefunden haben dürften. Hier in Eger aber hatte man sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts beisammen. „Higenplog“ hieß ein langjähriger Söldner der Stadt, der im J. 1460 starb, wornach sein Name verschwand. Ein „Unverdorben“ findet sich einige Jahre in den Vierzigern und dann wieder als Witwenamen „Unverdorbun“ in den Siebzigern, d. h. der Mann war mehrere Jahre von Eger fort. „Windeck“ hieß der Biograph Kaiser Sigmunds (u. Kaspar Schlicks), der im Jahre 1392 in Eger war (Loserth in d. Mittheil. d. Ver. XXXII, 18). Die „Schlaginhausen“, „Helmschrot“ und „Tritintlee“ aber finden sich in Eger als „Puschinhausen“ (seit 1403), „Schrotenhelm“ (seit 1395), „Springintlee“ (seit 1425), also mit ganz durchsichtiger Entstellung, die nur erfolgte, um Reclamationen auszuweichen, die man wegen Verwendung seines ehrlichen Namens für die blutdürstigen Mörder der unschuldigen Kinder und für die Heuter des Heilands hätte befürchten müssen. Dieser letzte Punkt spricht (meinem Erachten nach) mehr für die Egerer Herkunft des Spieles, als selbst die sprachlichen Andeutungen es können. — Was nun Milchsacks Bemerkung über die Aufführung betrifft, so läßt sich aus dem Umstande, daß die Handschrift in Eger gefunden wurde, und aus dem Nachweise, daß vom J. 1443 an bis 1517 Fronleichnamsspiele in Eger gehalten wurden, durch Zusammenhalt schließen, daß nach diesen Texten gespielt wurde. Etwas Anderes ist es um die Frage: Wurde je das ganze Spiel aufgeführt? Für eine solche Aufführung, die — schon nach den Spielangaben — drei Tage erfordert hätte, scheinen mir doch die „Trintgelder“ (Honorare) etwas zu gering. Auch werden gewisse Persönlichkeiten des Gesamtspiels, deren Spielverkleidung wohl auch im Laufe der Zeit gelitten hätte, nie in den Ausgabebüchern angeführt. Es fehlen z. B. die Teufel, Abraham, Noa, Goliath, David und so noch viele Andere in den Erwähnungen. Das Gesamtspiel dürfte wie die Bibel oder irgend ein Gesangbuch nur die Sammlung gewesen sein, aus der man dieses oder jenes Stück (Bruchstück) vorführte. Ein solches Theilstück mag auch im J. 1447 Albert (s. o.) niedergeschrieben oder — wenn die ganze Handschrift in dieser Zeit schon bestand — rollenweise herausgeschrieben haben, denn er bekam nur zwei Groschen. Nach den Angaben der Ausgabebücher möchte ich etwa folgende Theilstücke, bez. Aufführungen annehmen: Vers 317—550 (Adam und Eva), V. 1107—1152 (Propheten), V. 2015—2208 (die 3 Könige), V.

3995—4219 (die Apostel), V. 6435—6515 (Johannes). Das Gesamtspiel bot aber auch die Weihnachts-, Oster-, Passions- und Pfingstspiele, die in Eger aufgeführt wurden, mindestens spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß nicht immer (wenn vielleicht auch wohl vereinzelt) andere Texte für diese Spiele benützt wurden. Die Niederschreibung des Ganzen dürfte frühestens um 1460, wahrscheinlicher erst zwischen 1480 und 1490 erfolgt sein und zwar durch einen Sammler der früher bloß einzeln (mündlich oder zu einem Theile schon schriftlich) vorhanden gewesenem Theilstücke (Absätze). Eigene Arbeit dieses Schreibers möchte zumeist in der Einrahmung und in Einschübseln gesucht werden dürfen. Einen Anhaltspunkt für die Abfassungszeit der Handschrift könnte man aus der inneren Stadtgeschichte gewinnen. Die Verse 5676—5693 deuten auf eine Periode, in welcher der Haß gegen die Juden wieder sehr emporgewachsen war. Juden aber befanden sich, da man vor das 15. Jahrh. schon der Sprache nach nicht zurückgehen kann, zunächst von 1360 an bis 1430 und 1431 in Eger. Nach der Ausweisung in diesen Jahren ließ der Rath erst wieder 1449 einige Juden zu. Die ersten Jahre, etwa bis 1460 und noch später, werden die Neuangekommenen sich gehütet haben, Reid und Haß zu erwecken. Erst als abermals auf Kosten der Christen ihr Reichthum wuchs, erstand auch wieder die Unzufriedenheit, weshalb sich der Rath im J. 1497 (oder schon 1496) unter schweren Beschuldigungen gegen die Juden vom Könige Wladislaw die Erlaubniß geben ließ und in einem Privileg vom J. 1497 auch erhielt, die Juden wieder wegtreiben zu dürfen. In diese Zeit der neuerwachten Erbitterung (1460—1496) mag die Abfassung gefallen sein. — (Vgl. den Nachtrag.)

50. Weihnachtsspiel.

1476: „Item Geben xx gr. den schreibern auff der schul von dem Spill an sent Steffans tag“. (AB. 1476—1477, 30.) — 1480: „Item Geben den Spyllenten vund Schreibern xxx gr. von dem Spyl In den weyhnacht Heiligen tagen zumertrinken an aller kyndlein tage“. (AB. 1480—81, 31.)

Natürlich bezogen sich diese Spiele auf die Geburt des Heilands. Entweder waren sie ein größerer Abschnitt aus dem vorhererwähnten Fronleichnamsspiele (vielleicht die Verse 1523—2208) oder es unterlagen ihnen andere Texte. Ein Nachhall dieser, freilich wohl vielfach geändert, gekürzt, vermehrt usw., könnte der Text der sogenannten „Krippenspiele“ sein, wie sie hier in meiner Jugendzeit regelmäßig alle Jahre, henzutage nur mehr nach großen Pausen, die leider das vollständige Ende vorher-

ahnen lassen, aufgeführt wurden. Diese Spiele, im Volksmunde kurzweg „d' Krippm“ (die Krippe) genannt, werden mit beweglichen Figuren innerhalb eines Aufbaues, der in einem Theile eine Stadt mit umgebender Landschaft, im unteren Theile (auswechselbar) den Stall von Bethlehem, das Hochzeitshaus von Kana usw., ringsum Fluren, ohne jeden Gesamtvorhang und mit Ersatz der Coulissen durch Thürchen, dargestellt. Die Vorstellungen reichen inhaltlich von der Geburt Christi bis zur Hochzeit in Kana, zeitlich vom Weihnachtstage bis zum 6. Jänner. Einzelne Theile dieses Textes scheinen uralt, insofern sie denen von Weihnachtsspielen früherer Zeit und anderer Gegenden ähnlich sind; besonders ist dies der Fall bei der Geburtsvorstellung. Den Hirtengesang davon habe ich nach den Aufzeichnungen des Darstellers (Besizers der „Krippe“, Herrn Andr. Schuberts) im „Egerer Jahrbuche“ XII, 1882, S. 114—119 veröffentlicht; einen zweiten Text, der im Volksmunde Egers sich erhielt, brachte Herr Dr. Adolf Ernst in Wien nach Mittheilungen seiner alten Verwandten (beide gebürtige Egerer) im gleichen Jahrbuche Bd. XV, 1885, S. 147, 148 zum Abdrucke, einen dritten die „Egerwollen“ I, 384. Alle diese Texte führen mit Sicherheit auf alte Weihnachtsspiele in Eger zurück. — Dramatische Behandlungen der Vorgänge bei der Geburt Christi finden sich zahlreich überall, wo Deutsche wohnen. Neben ganzen Sammlungen solcher Stücke (denen von K. Weinhold, K. Schröer, Pailser und Anderen) sind auch schon viele einzeln gedruckt, so aus Deutschböhmen: F. Hölzel, Ein deutsches Weihnachtsspiel aus Böhmen, 1877; Das Braunauer Weihnachtsspiel, in „Deutsche Volkslieder aus Böhmen“, red. von Gruschka und Toischer, Prag 1888, S. 454—466 eine ganze Reihe auch in den „Mittheilungen d. Ver. f. Gesch. d. D. i. B.“, so: J. Stocklöv, Die Weihnachtsspiele im Erz- und Mittelgebirge, III, 115; G. Laube, Ein Weihnachtsspiel aus der Gegend von Tepliz, VII, 49; M. K., Joachimsthaler Christspiele und Ansinglieder, XVIII, 306, ferner einzelne Lieder: A. Knieschet, Weihnachtlieder aus Reichenberg, XXI, 95, M. Urban, Das Ansinglied in Deutschböhmen XXV, 298, A. Naaff, Das Jahr im Volksliede und Volksbrauche in Deutschböhmen, XXII, 250. Ueber solche Spiele in der Nachbarschaft des Egerlands s. G. Mosen, Die Weihnachtsspiele im sächsischen Erzgebirge, Zwickau 1861. Ferner A. Hartmann, Weihnachtlied und Weihnachtsspiel aus Oberbaiern, München 1875.

Volkschauspiele im Allgemeinen, d. h. ebenso geistlicher Art, wie die vorhergehend erwähnten, als auch weltlichen und legendarischen Charakters sammelten bereits mehrere Forscher, z. B. Aug. Hartmann, Volkschauspiele. In Baiern und Oesterreich-Ungarn gesammelt. Leipzig 1880.

Ant. Schloffer, Deutsche Volksschauspiele. In Steiermark gesammelt. 2 Bde. Halle, 1891.

51. Der verlorne Sohn.

1537: „Item geben den spillenten, die das spil zu pfingsten auff dem Marck haben gehabt, aus gehaist eins erbern Radt ij guld.“ (AB. 1536—37, 29.) — „Das Spiel Von Verlohrnen Sohn agirt.“ (Krieg. 58 b.)

Jedenfalls Johannes Ackermanns, Bürgers zu Zwickau, Stück: „Ein Schönes Geistliches vnd fast nütliches Spil, vom verlornen Son, Luce am 15.“ Gedruckt zu Zwickau, durch Wolffgang Meyerpect, MDXXXVI. 32 Blätter. Vgl. Goedeke 2, 358, Nr. 130 fg. Widram's „Evangelisches Spil von dem verlornen Son“ erschien erst im J. 1540, die „Comedi Der verloren Son“ von Hans Sachs datiert noch später, 1556. (Vgl. Hugo Holstein, Das Drama vom verlorenen Sohne. Ein Beitr. z. Gesch. d. Dramas. Geestemünde 1880.) — Pfingstsonntag 1537 = 20. Mai.

52. Susanna.

1538: „Susanna Spiel Agirt zu Ostern, und Judith zu Pfingsten.“ (Krieg. 59 a.)

Paulus Rebhun, Schulmeister zu Zwickau und Plauen, später Prediger in letzterem Orte, 1543 Pfarrer und Superintendent zu Delsnig und Voitsberg (1546 gestorben), verfaßte: „Ein Geistlich spiel vo(n) der Gottfürchtigen vn(d) keuschen Frawen Susannen, ganz lustig vnd fruchtbarlich zu lesen.“ Druck: Zwickau, durch Wolffgangt Meyerpect MDXXXVI. 42 Blätter. (Goedeke 2. 359, Nr. 133 fg. Vgl. R. Pilger, Die Dramatisirungen der Susanna. Halle 1879.) — Ostersonntag 1538 = 21. April.

53. Judith.

(1538. Vgl. Kriegelsteins Notiz beim Vorherg.) — 1539: „Item geben dem spillenten, die das gespil Judit gespielt haben zu pfingsten, zu einer erung viij gul. aus gehaist eins erbern Radt“ (AB. 1538 bis 1539, 29.)

Vermuthlich die „Tragedia des Buchs Judith inn Deudiche Reim versasset durch, Joachi. Greff. von Zwickaw, nütlich zu lesen.“ Druck Wittenberg, 1536. 47 Blätter. Goedeke 2, 357, Nr. 126. — Kriegelstein hat bei seiner Bemerkung vor Judith wohl auch die Jahreszahl 1539 durch Versehen weggelassen. Pfingstsonntag 1539 = 25. Mai.

54. Unbekanntes Stück.

1543: „Item geben dem spilleuten, die das spil auff dem Markt haben gehalten dem ersten suntag in der vasten, ij gulden aus gehaißt eins erbern rad.“ (AB. 1542—1543, 26.)

Ist dies das nächste Spiel? Die Höhe der Verehrung stimmt aber nicht. Erster Fastensonntag (Invocavit) war am 11. Februarr.

55. Jacob und seine Söhne.

1543: „Spiel agirt von Jacob und seinen Söhnen; hiez zu Walz Brusch Verehrt 1½ fl.“ (Krieg. 61 b.)

Joachim Greßs (von Zwickau): „Ein lieblich vnd nützlich Spiel von dem Patriarchen Jacob vnd seinen zwelff Söhnen. Aus dem Ersten buch Mofi gezogen vnd zu Magdeburg auff dem Schützenhoff ym 1534. jar gehalten.“ Druck Magdeburg, bei M. Lother, 1534. 36 Blätter. (Goedeke 2, 357, Nr. 123.) — Woher hat jedoch Kriegelstein die in Bezug auf Titel, Spielleiter und Ehrung so bestimmte Notiz? Das Ausgabebuch schweigt.

56. Unbenanntes Spiel.

1543: „Item geben dem Thoman Wernher 6 fl. von wegen der Spilleut am Montag nach Magdalene.“ (AB. 1542—1543, 29.)

Die Größe des Betrages könnte viele Mitspieler oder reichere Ausstattung verrathen.

57. Die Hochzeit zu Cana.

1545: „Item Geben den Spilleuten, als Sie die Hochzeit Cana gallilee an Unser frauen Viecht meß tag gespielt, auß gehaiß Eins Erbern Rats 1½ fl.“ (AB. 26.)

Sicher Paul Rebhuns Stück: „Ein Hochzeitsspil auff die Hochzeit zu Cana Galileä gestellet, dem Gottgeordneten Ehestand zu ehren . . . 1538.“ Druck: Zwickau, durch Wolfgang Meherpeck, 1538. 56 Blätter. Goedeke 2, 359, Nr. 136.

58. Römische Historie.

1545: „Item geben am Süntag Innocavit den Spilleuten, So die Ro(mische) Historien vom“ (hier folgt leider ein leerer Raum), „in Lioio beschriben, gespilt, j talergr.“ (AB. 27.)

Da aus Livius der Text (Inhalt) für mehrere Stücke entnommen wurde, ist bei obiger Schreibweise die Ausgabe des aufgeführten ein für allemal unmöglich. — *Invocavit* des Jahres 1545 am 22. Februar.

59. Unbenanntes Stück.

1545: „Item geben auß benelch der alten hern den Spilleuten Sontags nach Oßwalb zuuertrinken 6 fl.“ (AB. 35.) „Ein Spiel Oßwalb gehalten, 6 fl. Verehrt.“ (Krieg. 63 a.)

Sonntag nach Oßwalb (nicht Oßwalb selbst) fiel 1545 auf den 9. August. Das Stück bleibt unbekannt.

60. Elias und die Witwe.

1549: „Item Sontags Inuocavit dem Schulmaister die Histori vom Heliseo vnd der Witfrau zuagirn geben 1 fl. 14 gr.“ (AB. 29.) „historia von Propheten agirt, verehrt 1 Thlr.“ (Krieg. 64 b.)

Wahrscheinlich das Stück Leonhart Culmanns von Grailsheim, der längere Zeit auch in Nürnberg lebte: „Ein schön Teutsch Geistlich Spiel, Von der Widtfraw, die Gott wunderlich durch den Propheten Elisa, mit dem Del von irem Schuldherren erlediget.“ (Druck: Nürnberg, durch Val. Newber, 1544. 36 Blätter. Goedeke 2, 381, Nr. 273. — Schulmeister zu Eger war in der ersten Hälfte (Sonntag *Invocavit* fiel auf den 10. März) Wolf Hermann. (AB. f. 1540—1549.)

61. Henno.

1550: „Item dem Simon Muesel von des Reichlins Comedj zu Spiele trinckgelt geben 2 fl.“ (AB. 28.)

Unter der unbenannten Komödie Reichlins ist jedenfalls dessen *Henno* (lateinisch) zu verstehen, welches Stück wohl nach der Uebersetzung des Hans Sachs (1531): „Ein Comedi, Mit X Personen zu recitirn, Doctor Reichlins im Latein gemacht, der Henno.“ (Goedeke 2, 424) gespielt wurde. — Simon Muesel war (seit 1547 oder 1548) deutscher Schulhalter bei Unserer lieben Frauen, d. h. Inhaber einer und wie es scheint, der ältesten deutschen Privatschule, nebenbei auch Meßner bei der genannten Kirche, unweit welcher (in der heutigen Frauengasse) die Schule gehalten wurde. Möglicherweise ist er ein und dieselbe Persönlichkeit, welche später (1552 bis 1562) Simon Jakob, Leinweber, oder Simon Leinweber als Schulhalter an der Frauenkirche genannt wird. (Vgl. Nr. 58 die „deutsche“ *Henno*-Aufführung. Die aus 1550 wurde natürlich auch nach einer

Uebersetzung gegeben.) — Gespielt wurde das Stück zur Fasnacht (16. bis 18. Februar), da im Ausgabebuche datirte Ausgaben „Freitag Valentini“ (14. Februar) und (zweitnächste) *Invocavit* (23. Februar) einschließen.

62. Der reiche Mann und der arme Lazarus.

1550: „Item dem vom Spiel von dem Reichen Mann und Armen Lazaro trindgelt 6 fl.“ (AB. 1549—1550, 31.)

Das Stück eines deutschböhmischen Landsmannes, des Johannes Krüginger von Joachimsthal, Schulmeisters zu Grumnitzschau, 1555 Diakons auf dem Marienberge im Erzgebirge: „Comödia Von dem Reichen Ma(n) und Armen Lazaro, Luce am 16. beschrieben und Reimweis gestelt durch Joannem Krügingerum Ballensem. 1543.“ Druck: Zwiclaw, durch Wolfgang Meyerpeck, 1543. 32 Blätter. Goedeke 2, 361, No. 146. (Es ist vielleicht auch dieser Druck gemeint, wenn es im AB. zu 1556 heißt: „Item son den Exemplarn, So einer von Sant Anna Berg mein Herren geschandt des reichen Mans und Armen Lazari Acta zur vererung geben 5 fl.“ Pag. 31.) — Die umschließenden Datirungen des Ausgabebuches sind „Freitag nach Vitj“ (20. Juni, dann 10 undatirte Ausgaben, die Notiz über das Spiel und nach 5 weiteren undatirten „Jacobi“ (25. Juli), so daß die Aufführung in die erste Hälfte des Juli fallen mochte.

63. Eunuchus.

1551: „Item dem Schulmeister zu Liechtneß von der Comedien Eunuchi vñu Rathhaus zuagirn 2½ fl.“ (AB. 15.) „Die Comedi Eunuch agirt. Verehrt 2½ fl.“ (Krieg. 65 a.)

Schulmeister war (von 1550 bis 1552) nach den Ausgabebüchern Magister Johann Hubner von Erfurt. — Eunuchus ist die bekannte Komödie des römischen Dichters Terenz. Ob sie lateinisch gespielt wurde? Die Aufführung auf dem Rathhause, also vor dem des Lateinischen wohl nicht bis zu diesem Maße kundigen Rathe und vor einer kleineren ausgewählten Zuhörerschaft setzt eher eine Verdeutschung des Textes voraus, welche wahrscheinlich von Magister Hubner besorgt war. Die Bearbeitung des Eunuchus von Clem. Stephani fällt erst in das J. 1554, und dieser studirte noch in Leipzig.

64. Die fünf thörichten Jungfrauen.

1551: „Item, Als man das Spiel vffm Markt von den 5 Dorichten Junckf(rawen) geagiert, den Spilleuten 6 fl. hub Jobst ruprecht.“ (AB. 18. Die einschließenden Daten des Ausgabsbuches sind: Mittwoch nach Ulrich und Marg., also zw. 9. und 12. Juli.)

Ein bisher unbekanntes Stück? Auch von den (jedenfalls denselben biblischen Stoff darstellenden) zehn Jungfrauen kenne ich augenblicklich nur eine lateinische Behandlung, die nach 1551 gedruckt ist, Hieronymus Zieglers in Rothenburg „*Dramata sacra duo, quorum unum Infanticidium inscribitur: alterum de decem virginibus est.*“ (Autore Hieronymo Zieglero Rotenburgensi. Druck: Ingolstadii 1555. 40 Bl. 8°. Vgl. Goedeke 2, 137.) Nach dieser lateinischen Fassung erfolgten erst deutsche Bearbeitungen. Vgl. Bechstein, R., Zum Spiel von den zehn Jungfrauen 1866. Koch, L., Das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen zu Eisenach. 1867. Vossert, G., Das geistliche Schauspiel von den zehn Jungfrauen. 1884.

65. Adelphe.

1553: „Item dem W(a)g(ist)ro Hordisch von der Comedia Adelphorum vffm Rathhaus zu agiern Montags nach Esto mihi 2 1/2 fl.“ (AB. 13.)

Es sind die Adelphe des römischen Dichters Terenz, welche kaum in der Ursprache (lat.), sondern in einer Verdeutschung aufgeführt wurden, jedoch nicht nach der damals ersten Uebersetzung des Valentin Volz („P. Terentij Aphri sechs vertentschte Comedien.“ 1539. Druck Tübingen 1544), sondern wohl in einer Bearbeitung durch den Rector. — Magister Martin Hordisch trat nach Hubner von 1552 (bis April 1559) als Schulmeister ein. S. d. nächste Nr. — Montag nach Esto mihi war der 13. Februar, Faschingsmontag.

66. Ritter Galmi.

1557: „Item dem Mgr. Hordisch sambt seinen mitgesellen von der Tragedien vom Ritter Galmi mitwoch (nach, durchstrichen) Marje geburt vffm Markt agirt Zur Vererung geben 8 fl.“ (AB. 1557—1558, 21.) „Spiel Von Ritter Galmi agirt, Nat(ivitatis) Mariae, dem Magister Johan Gotthardt 8 fl. geschenkt.“ (Krieg. 68 a.)

Hans Sachs „Comedi Der Ritter Galmi mit der herzogin auß Britannien“, ged. 24. Dec. 1552. Etwa nach einer Abschrift in Eger

gespielt, da das Stück im J. 1557 noch nicht gedruckt war. Der Vorwurf war jedoch schon 1539 in Prosa von Georg Wickram, vgl. Erich Schmidt im „Archiv für Lit.-Gesch.“ VIII, 346—357) erschienen als „Eine schöne und liebliche History, von dem edlen und theuren Ritter Galmien, vn(d) von seiner züchtigen liebe, So er zu einer Herzogin getragen hat.“ (Straßburg, MDXXXIX.) Fast vollständig führt den Inhalt die zweitnächste Abfassung schon im Titel an: „EIn schöne und liebli | che History, von dem edlen und theü | ren Ritter Galmien, vn(d) von seiner züchtigen liebe, So er zü | einer Herzogin getragen hat, welche er in eines Münches gestalt von dem | feür und schendtlichen todt erlößt hat, zulestt zü eine gewaltigen Her | kogen in Britanien erwölt, mit schönen füiguren angezeyt.“ (Druck: Straßburg, MDLXXXX. Goedeke 2, 429. 460.) — Ueber Nordisch unter Nr. 55. — Spieltag war Mittwoch (Mariae Geburt), 8. September.

67. Henna.

1559: „Mer von der Comedia Reichlini dem Cantori Latine zu agirn j taler, tut 1 fl. 14 gr.“ (AB. für 1558—1559, 27.)

Als Cantor fungirte damals Heinrich Rottenbeck von Gotha (vom Sommer 1558 an bis Schluß 1559, s. das AB.). — Die Ausgabensotiz steht unter lauter solchen zur „Fasnacht“. (Fasnacht 1559: 5. bis 7. Februar.)

68. Henna.

1560: „Item dem Simon Weinweber von der Comedien Reichlini zuagirn zur fasnacht De n t s c h 2 fl. zunertrinken.“ (AB. für 1559 bis 1560. 26.)

Vgl. die frühere deutsche Vorführung unter Nr. 51, wo auch des Simon Weinweber erwähnt wird. — Fasnacht: 25. bis 27. Februar.

69. Unbenannte Komödie.

1560: „Item dem Mgr. Nordisch von j. Comedia zuagirn 2½ fl. geben.“ (AB. für 1559—1560, 26.) Zwischen Fasnacht und Palmsonntag, d. i. 27. Feber, Faschingsdienstag und 7. April, also im März.

(Schluß folgt.)

Das Stadtbuch von Falkenau (1483–1528).

Von

Dr. A. Fr. Rietsch.

Das Stadtbuch von Falkenau ¹⁾ ist ein Buch im Quartformat, 22·5 cm hoch, 25 cm breit und 3·5 cm dick. Der Einband ist glatt, ohne Zierrat und besteht aus zwei mit Leder überzogenen Holzbrettchen; als Schließe diente ein durch die Einbanddedel gezogener Pergamentstreifen. Es enthält 70 Blatt starkes Papier theils mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfs, theils mit dem einer dreizadigen Krone; ²⁾ beschrieben sind mit wenigen Unterbrechungen die ersten 49 Blätter, dann die letzte Seite des Buches, auf welcher noch eine kurze Bemerkung steht.

Der Inhalt zerfällt schon nach dem Ansehn in zwei Theile. Der erste Theil ist hübsch und gleichartig geschrieben und größtentheils das Werk eines einheitlichen Planes. Die Schriftzüge haben noch ganz den Charakter der Minuskelschrift des letzten Mittelalters; die Buchstaben sind groß, deutlich und mit Fleiß gemacht, Ligaturen sind selten angewendet, nur dort, wo sie sich aus dem Buchstabenzeichen von selbst ergeben. Als Schreiber erscheint nach Seite 65 der damalige Stadtschreiber Nikolaus Lebenberger, von dem wir sonst nichts wissen, als daß er seinem Namen nach vermuthlich ein Stadtkind gewesen. ³⁾ Allmählich werden die Schriftzüge kleiner und nachlässiger, schon Lebenberger schreibt am Schlusse nicht mehr so hübsch und groß, und der zweite Theil des Buches zeigt

1) Es ist die Stadt „Falkenau an der Eger“ gemeint. Das Buch ist nach einer jüngst erhaltenen Zusage des Bürgermeistersamtes im Stadtarchive, wo es aufbewahrt wurde, nicht mehr zu finden.

2) Vgl. das Wasserzeichen bei Schlesinger, Chronik von Elbogen S. VII, mit dem letzteres übereinstimmen dürfte.

3) Vgl. „auf dem leben“ S. 35 des Stadtbuches. Noch heute heißt der Berg zwischen Falkenau und dem Dorfe Löwenhof in der Mundart der „Lebenberg“. — In den Chroniken von Nürnberg (Chroniken der deutschen Städte II) kommt S. 443 ein Thoman Lebenwerger vor. Woher dieser Name kommt, ist schwer zu erkennen. Zu bemerken wäre vielleicht, daß in Nürnberg die Gehilfen des Scharfrichters „Leben“ („Löwen“) hießen. Dr. Alwin Schulz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrh. Wien 1892. Cap. I.

uns ein buntes Bild verschiedener, oft schwer leserlicher Schriftarten, die trotz ihrer Mannigfaltigkeit immer mehr in die Cursivschrift des 16. Jahrhunderts übergehen. Der erste Theil ist ganz im Jahre 1483 geschrieben; der zweite Theil enthält Eintragungen verschiedener Personen in den folgenden Jahren bis 1528. Die Zeitenfolge ist meist eingehalten, nur an 4 Stellen (auf Seite 71, 73, 75 und 83) finden wir ein unpassendes Datum, das sich aber daraus erklären läßt, daß man Seiten, die früher ganz oder zur Hälfte leer gelassen wurden, später beschrieb.

Ueber die Anlegung des Buches, die wie anderwärts über Rathsbeschluß mit Genehmigung des Stadtherrn erfolgt sein wird, findet sich weder im Buche selbst, noch in gleichzeitigen Quellen eine Aufzeichnung; ebenso ist nicht zu ersehen, warum man im Jahre 1528 plötzlich mit den Eintragungen abbrach.

Zur Zeit der Anlegung des Stadtbuches war Graf Nikolaus Schlick Stadtherr, dem seine Söhne Wolfgang und Albin, später Wolfgang allein folgten. In Falkenan scheint damals eine friedliche Zeit gewesen zu sein, wenn es auch schon in nächster Nähe lebhaftes Wirren gab. Gerade im Jahre der Anlegung des Stadtbuches wurden die Grafen Schlick sammt allen Anhängern über Betreiben mehrerer von ihnen vertriebenen Elbogner Bürger vom Papst Sixtus IV. neuerlich mit Baun belegt, der auch die Falkenauer Geistlichkeit mittraf. Von alledem ist im Stadtbuche nichts zu finden, da es nur dem inneren Rechtsleben gewidmet war. Um das Jahr 1528 freilich war der Streit der Geister allenthalben entfacht und die Lehren des Bergmannssohnes von Eisleben hatten auch in Falkenau Eingang gefunden. Vielleicht hängt damit das Aufhören der Eintragungen zusammen.

Der Inhalt des Buches deckt sich im Wesentlichen mit dem anderer Stadtbücher und ist nur deshalb noch besonders bemerkenswerth, weil hier, den meisten Stadtbüchern Deutschlands entsprechend, alles in einem Buche steht, was in Böhmen frühzeitig in mehrere Bücher vertheilt wurde. Das vorliegende Stadtbuch von Falkenau war offenbar das einzige amtliche Buch, das man um diese Zeit hatte.

An der Spitze stehen die Handfesten (Privilegien) der Städte, mit deren Rechten Falkenau bewidmet war. Das Privileg der Stadt selbst fehlt, wahrscheinlich weil man es ohnedies in Urchrift besaß.¹⁾ Hierauf folgt eine — leider kurze — Aufzeichnung vom Rechte der Stadt, dem ein Verzeichniß der Zinse und Giebigkeiten, die damals geleistet

1) Es ist abgedruckt bei Pelletier, Denkwürdigkeiten der Stadt Falkenau I. S. 13.

werden mußten, angereicht ist. Hiermit schließt der erste Theil. Den zweiten Theil bilden die laufenden Eintragungen, insbesondere von Rechtsgeschäften, die vor dem Rathe geschlossen wurden, Auflassungen u. dgl.

Inhalts-Übersicht.

Seite des Stadtbuches 1—9. Urkunde R. Wenzel IV., enthaltend R. Karls IV. Bestätigungsbrief vom 15. Juli 1350 über das Privilegium R. Johannis für die Stadt Schlackenwerth vom 18. Aug. 1331, worin dieser den bisher gezahlten Zehnten von den Stadtgütern in einen jährlichen Zins von einer halben Mark von jeder Hufe, wie in Saaz, vermaudelt und den Bürgern das Recht, Adelsgüter zu erwerben, verleiht. — Diese Freiheiten bestätigt auch R. Wenzel und bestimmt noch, daß für Schlackenwerth die Rechte von Elbogen gelten sollen. 1387, Decemb. 21. Prag.¹⁾

S. 9—14. Urkunde R. Wenzels IV., worin dieser R. Karls IV. am 16. Mai 1364 der Stadt Schlackenwerth gegebene Bewilligung zum Baue einer Egerbrücke bei Welchau bestätigt und außerdem den Bürgern das Recht verleiht, den bisher vom Elbogener Burggrafen eingesetzten Stadtrichter selbst zu wählen, einen Zöllner in Rodisfort aufzustellen und einen Wochenmarkt abzuhalten. 1399, Jänner 7. Prag.²⁾

S. 15—17. Urkunde R. Wenzels IV., worin er der Stadt Schlackenwerth das Recht verleiht, daß eine Meile um die Stadt kein neues Gasthaus errichtet und kein neues Handwerk angefangen werden dürfe. 1387, Decemb. 21. Prag.³⁾

S. 18—21. Urk. R. Sigmunds, womit derselbe der Stadt Schlackenwerth alle früheren Privilegien bestätigt, insbesondere auch die Bewidmung mit dem Rechte von Elbogen. 1422, April 19. Im Felde vor Steinitz.

S. 22—26. Privilegium R. Karls IV. für Elbogen, worin er die Stadt von der Berna und den Abgaben an die Kammer befreit, dieselbe mit dem Rechte von Eger bewidmet, die Neuerrichtung von Gasthäusern, Malz- und Bräuhäusern und Schmieden innerhalb einer Meile

1) Gedruckt bei Čelakovský, Cod. jur. municip. II, S. 794—97.

2) Gedruckt ebenda S. 921—23. — S. 14 der Handschrift folgt dann noch die Bibelstelle (Psalm 58, 2). Recte judicate filii hominum, die oft verwendet wurde. Als Siegelinschrift in einer Urkunde von 1373 in Schlesinger Stadtbuch von Brüg S. 76.

3) Gedruckt ebenda S. 797 f.

verbietet und verordnet, daß jeder Bewohner der Stadt zu den städtischen Lasten beizutragen habe, endlich gestattet, daß das Vermögen eines verurtheilten Verbrechers an seine Erben falle. 1352, Nr. 23. Prag.¹⁾

Von dem Stadtrecht.

§ 27, 28. Von der Vorladung zu Gericht, der Einlassung in den Rechtsstreit, der Strafe des Beklagten (wandel) bei Nichterscheinen und der Fällung des Veräumnisurtheiles bei der vierten Tagfahrt.

§. 28—30. Von Unfug und Auflauf.

§. 30. Von Scheltworten.

§. 31, 32. Von Geldschulden und ihrer Geltendmachung.

§. 33. Von Würfeln.

§. 33. Von Viehschäden.

Zinse und Gerechtigkeiten.

§. 34—37. Zinse des Pfarrers und dessen Gebühren.

§. 37, 38. Desgleichen vom Kaplan.

§. 38—40. Vom Schulmeister.

§. 40, 41. Nachträge.

Von den Kirchenvätern.

§. 41. Von dem Büttel.

§. 42. Abgaben an den Schulmeister.

Von dem Stadtschreiber.

§. 43. Von dem Bräumeister.

Von den Malzmessern.

§. 44—47. Vermächtnisse von Geldsummen und Grundstücken auf Seelbäder und Messen.

§. 48. Von dem Bader.

Von den Hirten.

§. 49. Von der Rathserneuerung.

Von der Egerbrücke.

§. 50, 51. Zinse der Stadt und des Stadtherrn.

§. 51. Ueber die Aufnahme neuer Bürger.

§. 52, 53. Zinse der Stadt und des Stadtherrn.

1) In deutscher Sprache mit dem Datum: „an S. Clemententage des h. pabsts und martyrs“, während das in Elbogen vorhandene lateinische Original vom 24. November (VIII. kal. Decembr.) datirt ist. Ob man es hier mit einer alten Uebersetzung oder einer zweiten Ausfertigung zu thun hat, läßt auch Gelatowski a. a. O. S. 493 unentschieden.

S. 53, 54. Quittungen.

S. 55—60. Zinse zu der Frühmesse in Falkenan.

S. 61—63. Zinse der Kirche.

S. 64, 65. Abrechnungen.

S. 66. Urfehde Bartl Stolbergers und Hans Hartmanns. Anmerkung über die Bezahlung einer Schuld an Oyler.

Verleihung einer Baustelle an Ludwig Fleischer 1517.

S. 67. Vereinigung zwischen Hans Heynl und dem Rath über die Zahlung von 40 Schock, die zur Anschaffung eines Kelches gestiftet wurden, 1483.

S. 68. Zinsungen und Stiftungen (Nachträge zu Seite 47 und 60).

S. 69. Abrechnung über das Vermögen der Gebhardt'schen Kinder, 1483.

S. 70. Wahl des Bürgermeisters und der Schöffen (Nachtrag zu Seite 49).

S. 71. Rath von Maschau läßt ein ihm verpfändetes Haus durch einen Bevollmächtigten verkaufen.

Dem Peter Meyffer wird bewilligt, ein Haus beim Kirchhof zu bauen, 1520.

S. 72. Abrechnung des Raths mit der Kirche, 1473 (?).

Nickl Schuz hat eine Teichstatt im Sechstahl der Kirche vermachet, 1484.

Abrechnung des Raths mit der Kirche, 1484.

S. 73. P. Ambrosius, der Frühmesser, übernimmt eine Schuld, 1488.

Erbeinigung zwischen Hans vom Hardt und seinen Geschwistern einerseits und ihrem Bruder Bernhard andererseits, 1490.

Hans Teschauer kauft dem Wenzl Schmidt einen Acker ab, welcher seinen Kindern dafür einen andern anweist, 1499.

S. 74. Hans Feustel räumt dem Nikl Pinter eine immerwährende Aus- und Einfahrt durch seinen Hof ein, 1492.

Abrechnung des Raths mit der Kirche, 1494.

Die Hulerin verkauft dem Nikl Fischer einen Schupfen, 1494.

S. 75. Abrechnung des Raths mit der Kirche.

Nickl Siebenbeyber vertauscht seinem Bruder Erhart 2 Pferde für 2 Tagwerke Wiese, 1499.

Hans Doma kauft dem Hans Fleischmayer einen Acker und ein Wieslein ab, 1501.

Derfelbe kauft der Martha Hungerin als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes ein Tagewerk Wiesmahd um 9 Schock ab, 1501.

S. 76. Hans Eckart gleicht sich mit seiner Stiefmutter wegen eines väterlichen Vermächtnisses aus, 1498.

S. 76, 77. Hans Schymer von Reichenau hat von seinem Erbherrn Unruher sein Erbgut freigekauft und es der Marienbruderschaft zugeeignet, 1499.

S. 77. Nickl Widmer kauft dem Richter Hans Hahnl eine Wiese ab, 1499.

S. 78. Eberle kauft dem Hans Schyntler einen Acker ab, 1499.

Vertrag zwischen dem Rath und der Gemeinde von Ragengrün, welcher der Teich bei dem Weg auf die Au überlassen wird, 1502.

Dem Nickl Pinter wird erlaubt, einen Kellerhals unter die Vorlauben zu banen, 1504.

S. 79. Dem Weiskopf wurde die Gerberei untersagt, dann über Bitte des Stadtherrn aber nur auf Widerruf gestattet, 1507.

Nickl Saling räumt dem Nickl Arbesmann eine immerwährende Ein- und Ausfahrt durch seinen Hof ein, 1507.

Die Vormünder der unmündigen Kinder Wenzl Schmidts quittiren über einen Hauskaufschilling, 1507.

S. 80, 81. Linhart Fischer verkauft ein Haus an Erhart Schreck, 1507.

Jörg Schönpacher hat die Kinder Hans Wenzels (seines Schwiegervaters) zu sich genommen und verwaltet für sie dessen Haus. Er selbst verzichtet für sich, sein Weib und seine Erben auf sein Erbrecht, 1507.

S. 81, 82. Erbaustrag zwischen Kaspar Schemerängl, seiner Stiefmutter und seinen Stiefgeschwistern, 1509.

Haberzeth hat von Konrad Seidl dessen Haus um 27 Schock gr. abgekauft.

Für das väterliche Erbtheil seiner Stieffinder verpfändet Seidl sein ganzes Vermögen, 1512. — Von diesem Erbtheil standen 6 Schock gr. hinter Philipp Heyll, welches Geld Seidl auf sich nahm, weshalb dem Philipp Heyel quittirt wird.

S. 83. Mertl Schymer, seine Mutter und sein Bruder Jörg haben ihrem Bruder Hans sein väterlich Erbtheil, 11 Schock gr. ausbezahlt und er soll das Einstandsrecht zu dem väterlichen Hofe haben, 1513.

Nickl Kreß an der Eger hat ein Ewiggeld auf sich genommen, wovon er jährlich dem Kaplan 3 gr. zu geben hat.

S. 84, 85. Vergleich zwischen den Brüdern Nickel und Kaspar Glafer in Schönlinde wegen der Benützung des Wassers vom Seßffen und Huttenbrunn zu ihren Mühlen, 1512.

S. 85. Margaretha Forster, des Hulers Schwester, hebt Namens ihrer 2 Kinder eine Forderung bei Hans Weiß ein, um das Geld zur Verpflegung ihrer Kinder zu verwenden, 1513.

S. 86. Hans Throlt genannt Nunnberger zahlt seinem Stiefbruder Philipp Throlt, Kaplan in Lanz, sein väterlich Erbtheil aus, 1513.

Wolf Per und Hans Maier nehmen auf ihr Haus von der Ragengrünerin ein Ewiggeld auf, von welchem sie jährlich dem Kaplan 3 gr. Zins zu zahlen haben.

S. 87—89. Vertrag des Jobst Thüßel, Pfarrers in Falkenau mit der Gemeinde, wodurch er für sich und seine Nachfolger statt des früher dem Pfarrer zu gebenden Drittels von dem Zinse an Hühnern, Gänsen und Käse das Recht erhält, jährlich drei freie Gebräuc im Bräuhaus zu Falkenau zu machen und das Bier nach Belieben zu verbrauchen oder zu verkaufen, 1515.

S. 90. Margaretha Weh, Witwe nach Jakob Weh, quittirt über 35 Schock als Kaufschilling für die Badstube, 1515.

Dorothea Lienmüllerin fragt an, ob ihre Eidame ein Warterecht zu ihrem Vermögen haben, 1516.

S. 92. Jörg Hausner quittirt über seinen väterlichen und mütterlichen Erbtheil, 1521.

Jörg und Hans Hausner quittiren dem Hans Schreck über 3 Schock, 1525.

Wolf Heintl erhält eine immerwährende Aus- und Einfahrt durch Hans Gunthers Hof, 1526.

S. 93—95. Uhl Hammerschmidt soll wegen Diebstahls mit dem Tode bestraft werden. Ueber Fürbitte seiner Freunde begnadigt ihn Graf Wolf Schlick; doch muß er 100 Jahre und 1 Tag sein Gebiet räumen und Urfehde schwören, 1527.

S. 97. Die Stadt leiht dem Nickl Arbesmann 10 Schock, 1528.

S. 140. Erbeinigung des Kaspar und Paul Schwarz, 1503.

Von dem Texte geben wir im Folgenden den ersten Theil (mit Ausschluß der Privilegien) und einige Absätze aus dem zweiten Theile wieder. Der Abdruck richtet sich Wort für Wort nach der Handschrift; nur sind die großen Anfangsbuchstaben außer beim Beginne eines Absatzes in kleine verwandelt und die Satzzeichen hinzugesetzt worden. Die Schreibweise der einzelnen Worte wurde belassen, nur die überflüssigen Verdoppelungen des „n“ wurden nicht aufgenommen.

Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Seite der Handschrift. Die gesperrt und cursiv gedruckten Ueberschriften sind in der Handschrift roth geschrieben.

[27] Hir inne ist beschriben alle stat recht des markts zu Falkenaw noch allen alten herkomen und gewan-
hayttn, in aller mos dy stat und burger zu Slakenwerd
gebrauchen, dergleich dy bemeltn burger zu Falke-
naw auch gebrauchen sullen und noch koniglicher
vorschreybung, dy sy auch genuglich doruber haben
noch ausweysung der briue.¹⁾

Zum ersten von den rechten.

Item wenne einer mitpurger eingepoten wirt fur recht,²⁾ das
schol gescheen mit einen gesworen statpoten zu rechter tage zeit,
edenne dy sune des tags zu reste gett;³⁾ dem ynwoner umb einen
pfennyg, dem auswendigen umb einen groschen dem bemelten stat-
poten zu geben.⁴⁾ und kumpt der nicht, dem man eingepotten hat,

1) Nebeneinander zu stellen sind: „noch allen alten herkomen und gewan-
hayttn“ — „und noch koniglicher vorschreybung, dy sy auch genuglich
doruber haben noch ausweysung der briue“. Das Stadtrecht entstammt
also entweder dem alten Herkommen und der Gewohnheit oder dem Privileg
des Königs.

2) „Recht“ in den damaligen und besonders auch den mittelalterlichen Quellen
der gewöhnliche Ausdruck für „Gericht“ und „Gerichtsverhandlung“. Auch im
römischen Rechte finden wir dies: „Alia significatione ius dicitur locus, in
quo ius redditur, appellatione collata ab eo, quod fit, in eo, ubi fit.“
l. 11 Dig. I, 1. Auf Seite 28 und 31 kommt schon „Gericht“ vor: dy weil
daz gerichte sitzt.

3) Vgl. Böpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg
1839, S. 9 § 18: „... und soll auch das furgebot bei tag geschehen.
die weil man ein d. und ein hlr. eins vom andern erkennen mag bei
dem tagslicht“.

4) Hiernach erfolgte im Gegenfaze zum ältern deutschen Recht, wo die Vorladung
(wie noch heute die Klagszustellung im englischen Recht) Sache der Partei

sich zu uorantwortten und [28] wird beclaget, so ist er ein wandel dem gericht vorfallen. das wandel macht fier grosch und dem an-
 kleger ist er nichts vorfallen. lest er sich aber drey recht beclagen
 noch einander und verantwort sich nicht, so ist er albeg dem ge-
 richte ein wandel vorfallen und im wirt getaylt helffrede¹⁾ auff das
 firde recht. bringt er aber den helffrede, dy redlich und bestendig
 ist, so ist er dem gericht dennoch dy wandel pflichtig, ader²⁾ dem
 clager ist er noch nichts vorfallen. bringt er aber nicht helffrede dy
 redlich ist und bestendig, so hat der anlager derlangt, worumb er
 yn peschuldigt und beclagt hatt und im sonder anwaysung zu thun,
 wy recht und gewonhayt ist.³⁾

Umb unfuge⁴⁾ und aufflauffung und scheltwortt.

Wirt unser mitpurger einer ader mehr vorpurgt⁵⁾ umb unfuge
 als umb [29] schelten ader umb ein auflauff und doch nymants ge-
 slagen noch vorwunth ist worden, so schol er nicht höher vorpurgt
 werden, den bey einen pfunth haller. werden aber leuth in einen
 auflauff wundt geslagen ader wunth gewurffen ader sust hart sere
 geworffen, daz zu besorgen ist einer leme, so schol man sy vor-
 purgen pey funff pfuntten. ist sach daz einer derslagen wirt, umb
 denselben⁶⁾ tode slagk vorpurgt man in ader sy pey der höchsten
 schulde, das ist bei funffzig schocken groschen. ist das man ir vellig
 wirt, so gepuren dy zwene tayl von gerichts wegen gen hoff auff

war (manitio), die Vorladung vor Gericht nur mehr über richterliche Ver-
 fügung (bannitio). Vgl. Zöpfl, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl.
 Braunschweig 1872 c. 326 und 353.

1) „helffrede“. Vgl. Kößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und
 Mähren I, S. 61.

2) „ader“ mundartlich noch heute für „aber“.

3) Es ist allgemeiner Grundsatz im älteren deutschen Recht, daß der Beklagte erst
 bei der 4. Tagfahrt in der Hauptsache sachfällig werden konnte. Vgl. Schwaben-
 spiegel (Läßb.) c. 111. Wahrscheinlich ist diese Bestimmung auch bereits aus
 dem R. R., da wir in den Pandekten (l. 53 § 1, D. 42, 1) lesen: Contumax
 est, qui tribus edictis propositis, vel uno pro tribus, quod vulgo perem-
 torium appellatur, literis evocatus (a. evocatis) praesentiam sui facere
 contemnet. Vgl. L. 8, 9, C. 7, 43. Nov. 112, C. III, § 2.

4) „Unfug“ ist hier wohl in dem Sinne zu nehmen, wie ihn das deutsche (nicht
 aber das österreichische) Strafgesetzbuch kennt und nennt. Das Strafgesetzbuch
 für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 kennt einen groben (§ 360, 11)
 und einen beschimpfenden Unfug, ohne jedoch von beiden eine Begriffsbestim-
 mung zu geben.

5) Ueber „verbürgen“ siehe Zöpfl, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte c. 347.

6) In der Handschrift steht hier noch das Wort „tage“, das aber keinen Sinn
 hat. Der Schreiber hat wohl statt „tode“ zuerst „tage“ geschrieben und dann
 das Anstreicheln vergessen.

das slos gen Elbogen und dem stat richter daz drit tayl. desgleich is auch umb dy genwertige habe eines ubeltetters. wirt er zum strang ader zum swert geurtaylt, so gepuren cway tayl [30] gen hoff und dem richter das dritte, ausgenommen unsers mitpurgers hab, dy folget seinen weib und kinden und freuntten. ist er ein ubeltetter und wirt petretten und begreyfft man in an dyberey oder¹⁾ der uber wunden,²⁾ so taylt man yn durch urtayl zum sack ader umb morderey³⁾ zum swert. kumpt er aber doruon und ist ein mitpurger, so folget im noch alle seine habe.⁴⁾

Umb scheltwort dy zuurlegen mit wandel waz das ist.

Aber ist das unser stat recht: wirt einer umb unfuge ader umb ein scheltn beclaget, pekennth er des, so ist er dem kleger funff grosch vorfallen und dem gericht fier grosch, laugent er aber des, so entgeth er im des mit seinen ayde⁵⁾ und ist dem richter nichts mehr dordurch verfallen den drey aydepfenning. aber ein weybes pilde, so sy vorfellt, gibt dem richter nichts. [31.]

Umb gelt schuld ab einer beclagt wirth.

Wirt einer umb gelt schuld beclagt, wil er in der nicht laugen, so mag er im bekennen auff ein rechnung, als der stat recht ist, und die rechnung schol er im thun vor einen gesworen ader schöppen und in daz vormonen mit einem schöpffn in fierzeihen tagen. vorfurth er im der rechnung nicht in firzeihen tagen und komet der kleger wider fur gericht und lest im ein urtal fellen und werd n⁶⁾ hatt im bekanth auff ein rechnung und er hab dy Rechnung nicht vorfurth noch ein volg getan, ab er ym icht

1) Hier fehlen die Worte „wird er“.

2) Die Ergreifung bei der That wird unterschieden von der Ueberweisung, die „habende Hand“ (handhafte That) vom „blinkenden Schein“, und es fehlt nur die dritte Grundlage zur Bernrtheilung: der „gichtige Mund“ (vgl. Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehngerichtes. Hann. 1826. S. 41), Gichtmund, welches Wort sich noch heute im übertragenen Sinne als Bezeichnung für einen geständigen Uebelthäter erhalten hat.

3) Hier wird „morderey“, die mit dem Schwerte bestraft wird, dentlich von dem obigen „tode slagk“ unterschieden, der nur eine hohe Geldstrafe nach sich zieht. Der Unterschied liegt, wie in unserm heutigen Strafrechte, in dem Vorhandensein oder Fehlen der Ueberlegung.

4) Ueber die ähnlichen Bestimmungen im Egerer Stadtrecht s. Heinrich Gradl, Die Privilegien der Stadt Eger, Eger 1879, die ebenfalls die Tendenz haben, die Vermögensconfiscation auch bei abgeurtheilten Bürgern nicht zuzulassen.

5) Der Geflagte konnte sich nach deutschem Rechte immer losschwören, je nach der Wichtigkeit der Sache allein oder mit Eideshelfern. Vgl. Gradl a. a. O. S. 2, Jakob Grimm in der Vorrede zu Rüdler a. a. O. I—VIII.

6) Hier fehlt „sagt, er“.

pillich das sein erlanget hab. und kommet den dieser nicht dy, weil daz gerichte sitzet, und bringet mit hilffrede, so taylt man ims zw, er hab das sein erlangt. lest er im den ein urtayll vellen und werden [32] und froget durch den forreder,¹⁾ wy er im hinfur daz sein von im bekomen muge, so wirt im ein urtayll, er schol yn nochmals manen mit einen schopfen und betzalung von im begeren ader eines pfandes. gibt er ym willig pfanth, so ist er dem gerichte nichts pflichtig. gibt er im aber kein pfanth williglich und lest sich mit gerichtes wissen und hilff pfenden ader mit dem stat poten, so ist er dem gericht ein wandel vorfallen. waygert ader werth er sich pfanth zu geben, so ist er dem gericht ein freuel vorfalln, das macht VIII grosch. nympt aber der kleger den statpoten ane des richters wissen und wil einen pfendn, so ist er dem richter selbs ein wandel vorfallen. nympt einer den poten mit des richters wissen und pfenth einen nicht, so ist er auch selbs das wandel vorfalln.

Umb würff wy sich dy begeben. [33.]

Auch wirt einer geworffen mit einen steyn ader mit einen messer ader mit einen trinkvas, so is ein freuel²⁾ alz oben bemelt dem richter nochdem alz der wurff auch ist.

Umb scheden daz daz flech thut.

Wer sach daz dy kw ader dy pferd ader ander viech schaden thun auff dem felde und pfenth man sy und treybet es nicht zum richter, so ys dem richter nichts. treybt man es aber vor den richter, so ist es dem richter ein wandel verfalln, und dy scheden sullen dy burger beschawn. der kennea sy, daz merckliche scheden sindt, so mus ers betzalen noch der bekenntnus.³⁾

Und sust vil andre rechtikeyt, dy hir inne nicht volkumlich geschriben stet, mag man sich waytter erfarn an den von Elbogen Slakenwerd, dy den auch mit sulchen stat rechten ersetzt und von alter herkomen sindt.

Finitum sexta feria post Dorotheae vg. f.⁴⁾ [34.]

1) „forreder“ = vorsprech, später procurator genannt, vgl. Rößler a. a. O. I, S. 50, II, S. 396. Heute sagt man in der Schweiz noch „Fürsprech“ statt „Rechtsanwalt“.

2) „Freuel“ (auch „Brüche“), vgl. S. 32, sind kleinere Delicte, die regelmäßig nur an „Haut und Haar“ gestraft wurden. Vgl. Böpfl, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte c. 413.

3) Vgl. Sachsenspiegel II, Art. 14: Umb allen feldschaden mag ein man wol pfenden, deme er geschehen ist. Dieser Rechtsgrundsatz hat sich im wesentlichen noch erhalten, auch im österr. Recht (§§ 1321 u. 1322 a. b. G. B.)

4) 7. Feber.

Hir inne noch beschriben sten alle gerechtigkeit
 klein und gross des gotzhaws zu Falkenaw an tref-
 tendt einen pfarrer mit seinen capplan und schul-
 meister, waz ytzlichen zugepurth von dinste wegen
 von alter gewonheyt herkomen pfarlicher recht.

Zum ersten.

Zum ersten ist man pflichtig zu geben einen pfarrer zu cze-
 hent eyn ytzlicher in der pfarmeng wonet und der do pawet dy
 dreyssigsten garb ytzlichs getraydes, aussgenomen drey höff, einer
 zu Wuttingrün, der ander zu Nothaffczgrün,¹⁾ der drit zu Nyder-
 Reichenaw; dy bemeltn drey höffe geben einem pfarrer dy cehenttn
 garb. item auf den dörffern zw pfingsten von einem [35] itzlichen
 hoff und herberg gibt man einem pfarrer einen kess noch itzliches
 vormugen. aber im markt zu Falkenaw hat ein pfarrer albeg den
 drytten teyl an den kesen, an den hünern und gensen, dy zwey
 teyl gehören gen hoff auff das slos gen Elbogen.²⁾ item zw der
 widen und pfarrhof gehören: dy widen acker und dy wise auff der
 aw und ein wisen genanth Achwissen, ein acker pey Reichenaw ge-
 legen, dy ecker auff der Lobs, item dy pewnt pey den stegen, douon
 ein pfarrer zu ewigen czeitten muss schicken wein und oblat zw
 den messen, item cehen morgen ackers auff dem Leben gelegen,
 douon ein pfarrer alle donrstag ein mess schol singen lassen von
 dem heyligen fronleichnam Jesu Christi. sulche [36] bemelte ecker
 schol ein pfarrer alle iare zu lehen nemen von dem abt zu Walt-
 sassen. wo das nicht geschicht, so mag der bemelt abt sulche ecker
 nemen zu seinem styfft. und von den bemeltn eckern gibt man zu
 zinss dy dreyssigsten garb einem pfarrer zu Königsverde. dor noch
 ist aber ein acker von den deynern komen zu einer gedechnuss,
 douon gibt man dy xxx. garb einem pfarrer zu Lampcz. item zu
 grepnuss einer leich: ist es ein kinth, gibt man einen groschen und
 hat kein gedechnuss; ist es aber zu gotz tische gangen, so gibt
 es drey grosch und sein wirt gedenck ein halp iar; stirbet ein
 elichs, so gibt man sechs grosch und sein wirt gedenckt ein iar am
 suntag. alle dy do zu gots tische gen, sein pflichtig ire oppfer zu
 geben [37] einem pfarrer, ytzlicher einen pfennig zu ostern, zw
 pfingsten, zw weihnachten und andern gewonlichen heyligen tagen
 noch eines ytzlichen vormugen. item von der tauß gibt man einen
 pfennig; nur allein es sey ein newe tawß gesengt, so gibt man einen
 groschen. item so man eines bericht, so gibt man dem prister i d.

1) Es ist bestritten, ob darunter das heutige „Grün“ oder „Birndorf“ ge-
 meint sei.

2) Dieser Satz ist durchgestrichen, jedenfalls nach Abschluß des Vertrages auf
 Seite 87 bis 89 des Stadtbuches.

senget man in dy heylikeyt, so gibt man dem prister einen groschen im markt und auff den dörrfern.

Dy gerechtigkeyt eines capplans.

Item der pfarrer gibt seinem capplan von sandt Georgen tag pyss auff sandt Gallen tag xl gr. und dy stola. von sandt Gallen tag pyss auf sandt Georgen tag gibt er im ein halbschok mit der stolen und sammlung des flachs in der pfarr. und so einer schikt dreyssig sele mes, [38] so ist der halbe tayl eines pfarrers, der ander halb tayl eines capplans. alle fierzehen tag hat ein capplan von dem pfarrer ii d. zu pade gelt. item am cristag, zw ostern, zw pfingsten, allen kirchweihungen, zu allen unserer frawn tag, aller heyligen tage gibt der pfarrer einem capplan albeg i gr. des gleich dem schulmeister an aller zwelffpotn tag i groschen von der schul.

Dise gerechtikeyt gehört einem dyner.

Item wenne ein schulmeister singet ein messe ader vesper, so hat er alle weg den tisch im pfarrhof mit essen und trinken. singet er aber ymants in sunder ein mess, so gibt man im i groschen. item von dem leutten eines toden gibt man im iii d. war sach daz man mehr glockn schilt, den so mag man ym den lou pessern noch der kennthnuss der [39] pfarrleuth. wenne man ymants berichtet, der gibt im nichts; begeet man ymants, so gibt man ym funff haleer vom pfarrer. und was im opherlicht ist, daz ist sein und dy kerez eines pfarrers. item alles trinkgelt, das ein capplan hat von dem pfarrer, hat ein schulmeister auch. item auf den dorfern so gibt man yn etzlichen höffen dy laybe prots. item wenne so man ein todes holt mit dem creucz, so hat er einen groschen. item von einer vigilien gibt man newn grosch, douon dem capplan i gr, dem schulmeister i gr., dy ubermass ist des pfarrers. item dy kirchen vetter, so ir einer styrbet, sol man in dy kirchen begraben, und sullen alle iare rechnung thun, [40] von dem das sy ein nemen und auss geben. item ein pfarrer mit einem ratt und nicht der pfarrer allein noch ein ratt allein sunder sy beyde eintrechtiglich haben macht, auff zu nemen und zu bestetigen und zw urlawben einen schulmeister pey uns. item von gedechnuss einer selen gibt man drey groschen dem pfarrer uber iare. item von einer gotzhawss kw gibt man zw zinss drey grosch. wil man sy aber ablösen, so gibt man drey firdung grosch, daz ist xlv gr.¹⁾ item aller oppfer, dy do gefallen zw sandt Barbara auff den altar, sein eines pfarrers zw Falkenaw und hat auch den halben tayl an der pett zu sandt Barbara

1) Die Ablösung erfolgte also nach einem Zinsfuße von 6 2/3 %.

tag und an der kirchway, und den andern halbn tayl haben dy kirchen vetter der bemeltn cappelln. waz aber in [41] dem stock pey der gemeltn cappelln gefellet, doran hat ein pfarrer keynen tayl. auch so ist ein pfarrer pflichtig zu tisch laden dy kirchen väter an der kirchway und der haupherrn tag der kirchen zu Falkenaw und der capelln sand Barbara, und zu dem selben mal sindt dy kirchen veter pflichtig zu geben i gr. zu pier. item wenne man czww personen auss ruffet zu dem sacrament der ee, schollen sy gebn drey pfennig. gibt man sy zw der ee, so muss er geben einen groschn, der gehoret einem capplan. item singt man pey dem grab ein salue, douon gepurth dem schulmeister iii d.

Dem puettel.

Item dem püttel gibt man alle quatterember i par schuch auss dem ratt und hat auch auff zu hebn xxiiii garb im markt und auff den dörffern pey etlichen hoffen, ye von einem hoff v garb. [42]

Item der schulmeister hat im marckt von einem gantzen hawss i garb korn und auff den dörffern von ytzlichn hoffe ii korn garb, iii haber garb, und dy herberger geben im nichts; nur allein an dem heyligen abent zu weinacht so gibt ym ein yder noch seinem vormugen und eren, so er renthen geet.

De iuramento notarii.

Item ein itzlicher statschreyber pey uns sol geschworn sein in mossen alz ein ander ayde genoss, und sulchen ayt schol er thun einem weysen burgermeister und ratt zw Falkenaw.

Item zw sandt Merten tag hat der schulmeister macht umb zu gyen im markt. [43] item ein itzlicher prewermeister pey uns mit sampt seinen knechten schol geschworn sein und den aydt thun einem weysen burgermeister und rat, daz sy thun wollen getrewlich dem reichn alz den armen, dorumb man in iren lon auch reichen schol noch erkennthnus irer arbayt, und nicht mehr zw giessn den alz vil sy habn in befelhnus.¹⁾

Malzmesser.

Item ein itzlicher geschwornr malzmesser pey uns schol auch seinen aydt thun vor einen weysen ratt und an keiner moss anders zw messen dan an unser geschworn stat moss, es sey malcz ader hopfen. [44]

1) Zusammenzustellen sind: „daz sy thun wollen getrewlich dem reichn alz den armen“ — „und nicht mehr zw giessn alz vil sy habn in befelhnus“.

Hir noch sten beschriben etliche geschefft und ewige gedechnuss mit messen und selen pad, dy einem weysen ratt zu ewigen zeittn pefolhn sein vor zw sten.

Zum ersten hat Schilher geschickt fierczehen schock groschn und dy getrewlich befolhen einem weysen rat zu ewigen zeittn. von den zinss der beineltn xiiii schock schol man alle iar ierlich douon halten lassen ein sele pade und den selben tag ein gesungne sele mess, do pey czwu lesent mess durch des bemeltn Schilhers und seiner eltern sele willen. und von der obgenanntn summ geldes gibt man zw zinss ein schock x gr.¹⁾ und was do ubrig ist uber daz auss geben der bemeltn messen und [45] sele pade, dy selben uber mass schol man geben zw wegen und stegen²⁾ noch der kenntnuss eines weysen ratts. sulcher summ geldes hat ynnen Schemereugel vii schock, douon stet zw purg dy wise und gart, dorauf dy schupfen stet unuorschidenlich. dornoch hat ynen Johans der alt schulmeister iiii schock des bemeltn gelts, douon purg alle seine habe unuorschidenlich. dornoch hat aber yne Paul Haynl iii schock des bemeltn gelts, douon alle seine hab purg unuorschidenlich. des alles ist ein weyser ratt mechtig zw handeln zw ewigen zeitten.

De testamento decani.

Item der erwirdig herr herr Wenczla Wendt dy zeit ein techant und pfarrer zw Falkenaw hat geschickt xxiiii schock zu dem gotzhauss do selbst; hat auch ein rat in befelhnuss.³⁾ [46]

Item Herman Wildner hat geschickt ein wisfleck gelegen auf dem ackerln, douon schol man lassen halten alle iar ein sel pad. wer sach daz es dy bemelte wisen nicht tragen mocht, so schol man czwen iar czinss zw samen slahen und douon ein seel pad haltn lassen, mag es dorczu sein, auch drey messen den selben tag zu lesen lassn. das auch einem weysen ratt getrewlich pefolhn ist.

De testamento Seydlin.

Item Margaretha Seydlin hat geschickt ein ewigs sele pad auff dem hawss, do Hanns Haynl auf sitzt der iunger, daz auch einem ratt befolhn zw ewigen zeitten. aber hat sy geschickt fierczig schock gr. auff dem werd pey den stegen zw einem kelch in das gotzhawss do selbst, daz den Peter Odelhayder alt schulmeister ire furmundt gemelt habn vor einem weissen ratt. [47]

1) Hier erfolgte die Ablösung zu einem Zinssuße von $8\frac{1}{3}\%$.

2) Vgl. Rößler I, S. 132.

3) Dieser Satz ist in der Handschrift durchgestrichen, vermuthlich, weil auf S. 60 noch einmal dasselbe gesagt wird.

Testamentum ipsius Janel.

Item Johannes Kolb genanth Janel hat geschickt dy wisen genanth zaher wisen zw einem ewigen sele pade und hat das auch befolhen einem ratt zw ewigen zeitten, und auch den selbigen tag zw haltn drey selemesse durch seiner und seiner eldern und hawsfrawn selen willen.

LXXX^o.

Item des Domascus eliche hawsfraw hat geschickt xx gulden zw einer glockn; hat auch ein ratt ynen.¹⁾ [48]

Testamentum balney.

Item ein itzlicher pader pey uns sitzt frey und dorff nichts thun, allein zw ytzlicher quatermer ist er pflichtig zw halten den nesten montag noch dem gulden suntag ein sele pad, dorum sitzt er frey und ein ytzlicher ist ym nicht mehr schuldig zw gebn zu pad den einen d. und von einem koph i haller.

De pastore.

Item einem ytzlichen hutman pey uns ist man schuldig dy schut noch alter herkommen gewonheyt. [49]

De novatione consulum.

Item alle iar eins in den czeihen tagen der vasten²⁾ wirt ein weyser ratt vornewt durch unser genedigen herrn von Elbogen an waldigen und ein ytzlicher seinen aydt zw thun. so ist ein ratt yn schuldig zw geben funffzig gr., dy gehören gen hoff auff daz slos.

Testamentum pontis.

Item ein wisen ist geschik zw der pruck.³⁾ wer dy in genuss und nutzen hat, der sol dy eger pruck douon besorgen und haltn mit schalholzern und respaumen,⁴⁾ das nymant schaden enphae. [50]

1) Dieser Satz ist in der Handschrift durchgestrichen.

2) d. h. in den ersten zehn Tagen der Fasten (die Sonntage ausgenommen), also vom Aschermittwoch bis zum Sonntag „Reminiscere“. Grotens, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2. Aufl., 1891, S. 58. — Genauer bezeichnet ist der Termin bei Schlesinger, Chronik von Elbogen S. 55 und 56: „am Mittwoch post cinerem“.

3) Die Egerbrücke ging damals von einer andern Stelle über die Eger, als jetzt, und zwar von dem sog. Wasserthor neben der Egermühle. Weil sie aus zwei Theilen bestand, der Brücke über die Eger und der über die Zwodan, hieß man sie auch „die Stege“ z. B. die „pewnt bei den stegen“. (S. 253.)

4) „respaumen“. Das Wort fehlt in den Wörterbüchern von Grimm und Lexer; nach Adelung und Campe ist „Reßbaum“, ein Träger, Unterstützungsbalken.

Hir noch sten beschriben dy zinss zwr stat und den herrn.

Item zw itzlichen zinss: zw sandt Walpurg tag gibt ein ratt zw zinss unsern genedigen herrn zum Elbogen funff grosch von den garten im stat teych pey der purgk und i d aber ii gr. von des Furnickels wegen. summa facit vii gr. i d. des gleich zw sandt Michels tag auch so vil; summa totius facit xiiii gr. ii d.

De ortis census.

Item ein garth vor dem obern thor, der des Schallers gewesen ist, czinst einen groschen uber iar zw idem zinss. item Smidt pey dem thor ii gr. von einem garttn, i gr. Walpurgis, i gr. Michaelis. [51]

Item Rabe gibt einen groschen zinss von einem garten vor dem thor, i auf Walpurgis, i auff Michaelis.

De conciuibus assumendis.

Zw wissen das von alters herkomen ist. daz ein itzlicher, der pey uns wonen und handeln wil, sol ein mitpurger sein und wern. so er auffgenommen wirt, sol er zum ersten kunthschaft pringen seiner enthaldung und abschides. als den so wirt er auff genomen und ist pflichtig zu geben einem weysen ratt i schock; dor inne thut man im genade so ers pegeren ist. dornoch muss er des richters man werdn an stat unser genedigen herrn zum Elbogen.¹⁾ [52]

Census.

Item das haws, dorauff schulmeister ist, gibt zw zinss alle iar sechs grosch einem ratt, iii grosch Walpurgis, iii gr. Michaelis und ist sust nichts schuldig.

Census.

Item das haws, dorauff Hanns Cigler sitzt, gibt alle iar vi gr. zinss, iii gr. Walpurgis, iii gr. Michaelis auch einem ratt.

1) Am Rande ist bemerkt: Anno 1573 ist das mitburger recht mitt eynewilligung der obrigkeytt auf allerley bedencken erhehett worden. des hinfuro ein ieder 4 schock awe gibt und ein halben hacken sambt seiner zugehorung und zwene lederne wasser eymer uffs rathaus schaffen soll; aber der eynes mittburgers dochter hatt, selle nur den halben theil erlegen. Dieser von dem damaligen Stadtschreiber Kaspar Donat gemachte Zusatz beweist, daß das Stadtbuch auch zur Zeit, als schon lange keine Eintragung mehr in dasselbe erfolgte, noch in Gebrauch und Ansehen stand.

Census.

Item das hawss neben dem schulmeister gibt x gr. zinss, v gr. Walpurgis, v gr. Michaelis einem ratt.

Census.

Item Linhart Fleischer gibt viii gr. zinss von dem hawss, daz auff der frumess hoff stat stet. [53]

Item ein ratt ist schuldig zw weinacht i struczel, zw ostern ein kitzpauch gen hoff von des Furnickels hauss.

De solutione.

Item der Eger mulerin genanth Strunczin ist man schuldig pliben vor den gartn und ist ir iar bezalt wordn. dor uber herr Lorenz ir sun einen ratt gebn hat ein quittanczen der czalung und czwu kandel weins getrunken zu gedechnuss. do pey sindt gewesen Paul Haynl, Hanns Haynl schulmeister und ander piderleuth mehr; in des iungen Hanns Haynl haws gescheen.

Item Heinz Lederer ist auch entricht seiner schuld von einem weysen ratt. [54]

Item der iung Neythart ist auch iar bezalt seiner schuld, dy im ein ratt schuldig pliben ist.

Item Prayt sneider ist auch aussgericht und bezalt seiner schuld, dy im ein ratt schuldig ist pliben.

Item der Fischpach ist auch bezalt seiner schuld, dy im ein ratt schuldig gewesen ist. [55]

[56] Hir innen sten beschriben dy zinss zw der frw-messe zw Falkenaw mit sampt den höfen etc.

Item der hoff zw Nyder-Reichenaw, dorauff Partel sitzt, zinst alle iar lxxxiii groschn, czu sandt Walpurgis tag czinst er xlii gr., zw sandt Michels tag xlii gr.

In Czwotta.

Item der hoff zwr Czwotta, dorauff Platzer wonet, gibt alle iar xl gr. czinss, zw sandt Walpurgis xx gr., zw sandt Michels tag xx gr.

Curia Kunls.

Item des Kunlls hoff gibt xlviii gr., zw sandt Walpurgis xxiii gr., zw sandt Michels tag xxiii gr. [57]

Item dy sandt wisen, wer dy in nuczen haben wil, der gibt douon zw zinss alle iar i schock Michaelis.

Pratum in Lobs.

Item ein wisen gelegen auff der Lobs einst alle iar i schock und vi gr. Michaelis.

Item Mertel Harder iii gr. zw sandt Walpurgis, und iii gr. Michaelis von einem schock, daz er hat auff gehabt von Paul Herberg; purg alle seine habe unuorschidenlich.

Item ein ratt zinst an iii gr. i schock der frumess zw sandt Michels tag. [58]

Item Mottel von Schaben czinst iii gr. von xxxii gr. und ist auf yn komen von Erhart Wagner.

Item Track cw Teyssaw czinst vi gr. von einer wisen Michaelis.

Item Hoffmann czinst iii gr. von einer wisen in Reichenawer pach Michaelis.

Item der wisfleck pey des pfarrers pewnth czinst vi gr. Michaelis.

Item Mertel Harder czinst iii gr. von einem garten hinter dem hoff Michaelis. [59]

Item des Moger hews gart vor dem obern thor czinst i gr. zw sandt Michels tag.

Item des Fleisners garth pey dem graben vor dem obern thor gibt vi gr. Michaelis.

Item Nickel Huler iii gr. von dem acker hinter der purg Michaelis.

Item der Platzerin acker gibt iii gr. hinter dem hoff Michaelis. [60]

Item herr Heinrich Slick pfarrer dy zeit zw Falkenaw hat geschickt noch seinem tode ein peth puch zu der frumesse zu Falkenaw.

Item daz peth puch, daz der erwirdig herr Wenzlas Wendtechant etc. in gebrauch gehabt hat, daz selbe puch gehort zu dem gotzhauss gen Falkenaw, des ein weyser ratt in macht hat noch nucz an schadn gebrauchn lassn. [61]

Dy hernoch beschriben zinss gehören zw dem gotzhawss des liben sandt Jacobs zw Falkenaw von den garten und wisen und gelt.

Item dy wisen gelegen im lamczagk czinst xlv gr.

Item der Prennerin pewnth czinst xvi gr. der kirchen.

Item iii d. von des Paul Herbergs peunth.

Item v d. von des Spechtels acker.

Item von der Funklin wisen x gr. zinss, halben zinss iiiii gr. gen Konigswerd, halb gen Falkenaw.

Item von der grin wisen an der Lobs i schock gr.

Item von der stegwissen xii gr. [62]

Item czway tagwergk pey der hoffwissen gibt xxvi gr.

Item dy Wisen, dy Mertel Smidt gehabt hat, gibt xxx gr.
zw zinss.

Item dy wisen pey des pfarrers wisen in greben zinst xii gr

Von den garten.

Von des Gotfrides garth pey dem graben gibt man ii gr.
Michaelis.

Des Endres Czelcz acker am Kotzperg gelegen czinst iii gr.
Michaelis.

Item der acker pey dem stat teich gelegen czinst iii gr.

Item Hanns Schrotten-Rayff gibt von dem garten pey den
stegen iiii gr. Michaelis. [63]

Item Nickel Smidt i gr. von einem gartn pey den cigelhütten
gelegen.

Item Hawenschilt gibt i gr. von dem garttn pey citticzen
stegen.

Item Fridelhanns gibt ii gr. von einer wisen gelegen pey
citticzen stegen.

Item auff dem gestaynich von den Hayer wegen vi d. Michel
Wagner.

Item dy wisen auff der aw, dy Freislebn und Leikauff habn
gib ytzlicher xii d. czinss douon.

Item von der Homersmidin wisen iii gr. czinss.

Item Jorg Circhawer gibt xii d. von seinem garttn.

(Später von derselben Hand hinzugefügt:)

Item Kunl zw globen zinst xxxvi gr. Walpurgis, aber so vil
auff Michaelis. [64]

Item dy stat zw Falkenaw ist schuldig gewesen dem gotzhawss
do selbst:

Item zum ersten xix schock, dy sindt komen von Janl, dy er
zw dem gotzhaws geschickt hett.

Item xx schock gr., dy do hat geschickt dy ohe mulnerin.

Item i schock, daz Gotfried dy zeit kirchenvater einem rat
gelihen het.

Item aber iiii schock, daz do Sighart het gelihen einem ratt
dy czeit kirchn vater.

An der bemeltn schuld hat ein ratt auss gericht und bezalt
dem gotzhaws dy hernach beschriben summ, item dem czimerman

geben von des gotzhaws wegen iii schock xlvii gr., item aber i gulden Freislebn gehn. [65]

Item dem Cigler geben von des gotzhawss wegen funff schock xliiii gr.

Item aber geben dem gotzhawss v u. x schock von czwayen losungen.¹⁾

Item aber geben dem Cigler ii schock von des gotzhawss wegen von dem vischgelt komen.

Item dem Rumolt i gulden dy zeit kirchn vater.

Item ein ratt hat auss gebn dem gotzhawss an seiner schuld xviii schock xxiii gr.

Item Nickel Fischer ii gulden vor den czimmerman.

Item dem Popp Mottel i gulden und ist ym noch schuldig pliben xi schock vii gr. und xx gulden oben bemelt.

Ratificatum per me Nicolaum Lebenberger tunc temporis scribam cyvitatıs in Falkenaw 1483.²⁾ [66]

Mit dem Folgenden beginnt der zweite Theil des Stadtbuches. (S. oben Seite 244.)

Item Bartel Stolberger und Hanns Hartmann haben sich vorurfeht pey trewn und eren einem weysen richter burgermeister und ratt zu ewigen zeitn, wider sy und dy iren nymer zu thun noch aussweysung des briffs, den sy uber sy gegeben haben und unter Hansen Forreytters insigel.

Item dem Oxler hat man aussgericht sein schuld umb daz pier, daz man den leuttn gebn hat, alz er prout zu Falkenaw, und fur i aymer auff dy hayl³⁾ ist auch auss gericht.

[Von anderer Hand:]

Anno tausentfunffhundert und in sybenzehenden iar ist Ludwich Fleyscher eyn hoff stadt beym obernthor verlihen worn und darauff zupauen. doch haben im dy burger und eyn radt zuvorbehalten, wenn sie etwas zw der stadt nutz dohin ader anders mochten ader woltn pauen, das sie ungehindert von im wern und an alle eynrede mochn solchen nach iren nutz gebrauchen.⁴⁾ [67]

1) Die Losung (auch im Nürnberger und Egerer Stadtrecht) ist die vom Rath ausgeschriebene Stadtsteuer.

2) S. 64 und 65 sind ganz durchgestrichen; wohl nur aus Versehen ist die Ratification des Stadtschreibers Nicolaus Lebenberger mit durchgestrichen worden.

3) Offenbar das mhd. „heile“.

4) Dieser Absatz ist in der Handschrift durchgestrichen.

[Von anderer Hand:]

Nach Cristi unsers herrn gepurth im drey und achczigsten iar der mynern zale am montag negst vor Michaelis¹⁾ haben sich dy ersamen weysen burgermeister und ratt mit sampt den kirchen-vatern do selbest auff einen und Hanns Haynl der iunger auff den andern tayl umb dy fierczigk schock, dy Seydlin seine vaters swester geschickt hatt auff den werd zu dem gotzhauss des liben herrn sand Jacobs do selbest, dy der bemelt Hanns Haynl auss richtn schol und bezcalen, nemlich noch dato der vorzeichnung auff den nesten sandt Michels tag schol er gebn x schock, dornoch aber x schock auff ostern noch folgent, aber dornoch auff sandt Michels tag x schock, dornoch aber x schock auff dy ostern noch folgende, do mit sulchs summ den bemeltn gotzhaws in czwenen iar auss gericht und bezcalt werden, daz den ein ratt forder anlegen schol noch nucz und frumen zw einem kelch den bemeltn gotzhaus, des sich den payde tayl gutlich geainth und vertragen habn den also noch herkomen und nicht anders.²⁾ [68]

Item ein wisen gelegen im sechstayl, dy hat geschickt Katharina der Seydlin tochter zw einem ewigen geleuth alle sunabenth vor alle glaubhafftige selen drey puls zw leutten.³⁾

Item Erhart Platner hat geschickt ein wisen pey Teyssaw gelegen alle iar ein pfundt dorauß zw der frumesse ge Falkenaw.

Item aber hat er geschickt ein ewig sele pad auff einer wisen. [69]

[70] Item⁴⁾ wenne man einen newn rat hat gesezt, so ist unser alt herkomen, daz man den einen burgermeister sol seczen auss den xii eyn. dornoch so kyst ein rat czwen zw der gemein, dy selben czwen pitten czwen gesworne zu in, und dy fier sollen iren aydt thun einem gesworn richter an stat unser genedign herrn, daz sy den gemein recht vor welln sten. dornoch so nemen dy fier dy eussern gemein, dy zu pesprechn waz ir gepruch sein und dy vor ein rat zuuorczealn. alsden sol ein rat mit sampt der gemein helffn wenden, waz do schedlich ist in der gemein und machn und helffen, daz do nutzlich ist, vor ein gantzen nucz der gemein.⁵⁾ [71]

1) 22. September.

2) Dieser Absatz bezieht sich auf den Absatz „de testamento Seydlin“, Seite 46 des Stadtbuches.

3) Dies und die folgenden Absätze sind Nachträge zu den Zinsregistern und Stiftungen.

4) Dieser Absatz gehört zu dem frühern: de novatione consulum (Seite 49 des Stadtbuches).

5) Der vollständige Text des Stadtbuches sammt Einleitung und Register erscheint gleichzeitig in einer Sonderausgabe.

zur Geschichte von Hohenelbe.

Von

W. Hieke.

1. Wo lag die Opatowitzer Propstei Wrchlab?

Im Jahre 1366 beschloß der Convent des an der Elbe südlich von Königgrätz gelegenen Benedictiner-Klosters Opatowitz, an dessen Spitze damals der als Chronist bekannte Abt Neplach stand, den Bischof Albert von Leitomischl und seine Capitularen als Mitbrüder aufzunehmen. In der darüber am 23. Juni jenes Jahres ausgestellten Urkunde¹⁾ wird unter den namentlich aufgeführten hervorragenden Klosterbrüdern auch ein „Martinus praepositus Wrchlabiensis“ genannt.²⁾ Dies war bisher nicht bloß die älteste, sondern auch fast die einzige directe Nachricht von der Existenz dieser Propstei des Opatowitzer Klosters. Der Name Wrchlabiensis ergab, daß dieselbe an der oberen Elbe zu suchen sei, in Hohenelbe (Wrchlabi) oder nicht gar weit davon.

Nun liegt etwa 5 km oberhalb Arnau am rechten Ufer der Elbe das Dorf Münchsdorf, welches im J. 1890 in 77 Häusern an 500 deutsche Bewohner zählte. Dieser Name des Dorfes läßt darauf schließen, daß es einst von einem Kloster gegründet wurde oder doch einem Kloster gehörte, und dieser Schluß findet seine Bestätigung in dem tschechischen Namen Klásterská Lhota, der vielleicht geradezu zu der Annahme berechtigt, daß das Dorf durch Vertheilung von Klostergründen entstand. Daneben besteht aber im Volke der Name Klásterec, der ganz dem deutschen Klosterle entspricht und nach allen Analogien doch wohl die Erinnerung festhalten muß, daß hier einmal ein, wenn auch kleines Kloster gestanden habe. Was dies aber für ein Kloster gewesen sei, dafür fehlen alle Nachrichten, und so gingen die Meinungen bisher auch recht sehr auseinander. Der Jesuit Balbin will in Handschriften gelesen haben, es sei eine Propstei des Cistercienserklosters Münchengrätz gewesen. Auch Sommers

1) Gedr. bei Berghauer, Protomartyr poenitentiae I. S. 269 f.

2) In einem Indulgenzbrieфе Papst Urban V. vom 26. Juli 1367 heißt er Martinus de Dohalicz. Reg. Urban V, a. V, p. I. f. 514 b.

Topographie verlegt hier einmal ein Cistercienserkloster, an anderer Stelle aber ein Malteserstift. Dagegen sagt G. Dobner, nach der Tradition habe hier die Propstei Wrchlabí des Klosters Opatowiz gelegen, und ihm ist auch Leeder in seinen Beiträgen zur Geschichte von Arnau gefolgt.

Eine ganz andere Ansicht über die Lage dieser Opatowiger Propstei hat hingegen in neuerer Zeit Dr. H. Hallwich vertreten in einem längeren Aufsatz, worin er die „Gründung der Bergstadt Hohenelbe“ behandelt.¹⁾ Er hält es für undenkbar, „daß zu derselben Zeit in einer Entfernung von wenig mehr als einer halben Stunde zwei Orte bestanden haben sollten, die genau denselben, durch nichts unterschiedenen Namen geführt hätten“, nämlich das Kirchdorf Wrchlabí (die heutige Stadt Hohenelbe) und die genannte Opatowiger Propstei an Stelle des jetzigen Mönchsdorf. Daher meint er, es sei klar, daß diese Propstei nicht in Mönchsdorf, sondern in Hohenelbe²⁾ selbst zu suchen sei. „In Mönchsdorf dürften ja vielleicht größere Wirthschaftsgebäude der Propstei gewesen sein, deren Ruinen später noch zu sehen waren. Die Tradition mache aus solchen Ruinen nur zu gern ansehnliche Klöster, Burgen u. dgl.“ Diesen Satz wird jeder bestätigen; dagegen aber scheint es uns doch nicht so ganz unmöglich, daß ein, wenn auch etwas mehr als eine halbe Stunde unter dem Dorfe Wrchlabí gelegenes Kloster den gleichen Namen geführt haben könnte. Wir glauben also nicht, daß dieser Schluß für Hallwichs Ansicht wirklich beweisend ist. Andererseits aber muß unbedingt zugegeben werden: wäre die Annahme, daß die Propstei Wrchlabí im heutigen Hohenelbe gelegen habe, in Uebereinstimmung mit den Nachrichten über dieselbe und mit dem, was wir über die Geschichte von Hohenelbe sicher wissen, so würde sich wohl kein ernstlicher Widerspruch dagegen erheben lassen. Ob diese Uebereinstimmung aber in der That besteht, dies zu prüfen ist die Aufgabe nachstehender Ausführungen.

Auf diese Frage nochmals einzugehen veranlaßte mich vor allem eine Urkunde, auf die ich bei der Durchsicht der Abschriften stieß, die im vaticanischen Archiv für das böhmische Landesarchiv gemacht worden sind. Dieselbe enthält nicht bloß das älteste Zeugniß von der

1) „Das Riesengebirge in Wort und Bild“, II. Jahrg., 3. Heft, 1882. Dort sind S. 5 Note 15 auch die Belege für die oben erwähnten Angaben älterer Schriftsteller zusammengestellt.

2) Auch Frind, Kirchengesch. III, S. 259 verlegt dieselbe hieher und sagt, sie habe an Stelle der nachmaligen Dechantei gestanden.

Existenz der behandelten Propstei, indem sie noch um ein Ansehnliches über die an der Spitze citirte Erwähnung vom J. 1366 zurückreicht, sondern sie bringt auch über den damaligen Zustand derselben sehr erwünschte Aufschlüsse. Die Urkunde wurde am 4. Juli 1348 ausgestellt von dem damaligen Prager Erzbischof Ernst und dann bei der Bestätigung durch Papst Clemens VI. in die Confirmationsurkunde wörtlich hinübergenommen; auf diese Weise ist sie uns in den Registerbüchern der päpstlichen Kanzlei erhalten geblieben. Der Wortlaut ist folgender:

Noverint universi presentium noticiam habituri, quod nos Arnestus, dei et apostolice sedis gratia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, volentes, prout ad nostrum spectat officium, salubri statui et quieti presertim personarum et locorum religiosorum nobis subditorum attentius providere in eo potissime, ut ipsa loca per prudentiam circumspectam et temporalibus juve[n]tur auxiliis et divini cultus frequentia excolantur, consideravimus, quod cella sancte Marie in Albea seu Vorchlab olim Heynrichs nuncupata monasterio Opathovicensi ordinis sancti Benedicti subjecta nostre diocesi predictae, quemadmodum hactenus temporalibus extiterat destituta solaciis, ita in eadem propter defectum personarum et variam mutationem prepositorum officii divini servitium minus debite fuerat celebratum. ut igitur ipsa cella auctore deo et ejus sanctissima matre tam in spiritualibus quam in temporalibus continuum suscipiat incrementum, fratri Leoni monacho monasterii Opathovicensis, de cujus providentia presumimus, de consensu expresso fratris Neplachonis abbatis predicti monasterii hanc ordinationem fecimus, ut idem frater Leo prefectus per abbatem prepositure supradictae per ipsum abbatem aut suos successores sine culpis et causis legitimis amoveri, destitui nequeat ac consensu et consilio ad hoc specialiter requisitis; adicientes et ordinantes una cum predicto abbate, ut in collegio predictae celle septem fratres, quinque videlicet monachi et duo conversi per ipsum prepositum propter ampliationem cultus divini continue teneantur, per quos omnibus et singulis diebus duodecim lectionum missa sub nota et omnes bore canonice decantentur, aliis vero diebus privatis matutine misse et vespere dumtaxat sub nota cantentur, et ad mensam refectoriumque fratrum singulis diebus lectio nullatenus obmittatur. cetera autem devotionis et laudis divine ampliora studia in ipsorum prepositi et fratrum relinquimus potestate. ut autem prefatus prepositus propter ampliorem numerum fratrum eidem adjunctorum pleniori necessitate temporalium potiatur. predictus abbas adjungit, dat et assignat

villam supradicti monasterii de Benatki vulgariter nuncupatam cum curia, agris, pratis, pascuis, rubetis, silvis, — excepta silva prope Masloyed sita, in qua nolumus ipsum aliquod dominium habere, nisi quod utatur ea solummodo pro necessitatibus curie ville supradicte, nec non habeat etiam utilitates, quecunque sine dampno ipsius silve poterunt provenire, — piscinis etiam, rivulis, paludibus et universis pertinentiis suis, tali condicione adjuncta, ut memoratus abbas et sui successores in nullo penitus de dicta villa aut ejus ordinatione seu dispositione quoquo modo intromittat (sic) aut ejusdem ville incolis aliquas collectas seu solutiones inponent (sic), exceptis dumtaxat collectis et steuris regalibus, quas incole prefate ville una cum villis supradicti monasterii juxta antiquam consuetudinem persolvere tenebuntur. in cujus rei testimonium et evidens firmentum sigilla nostra presentibus duximus apponenda. datum Prage anno domini M^oCCC^oXLVIII die quarta mensis julii, archiepiscopatus vero nostri anno quarto.

Clem. VI. Reg. 198 fol. 63 b. Inserirt in der Confirm. Clemens VI. ddto. Avinione II. kal. julii anno octavo (1349, 30. Juni).

Die Urkunde betrifft also ein Kloster (cella), der h. Maria geweiht, welches dem Benedictiner-Kloster Opatowitz untergeordnet war und in „Albea seu Wrchlab“ lag. Darunter das heutige Hohenelbe zu verstehen, verwehrt der weitere Zusatz, daß es einst „Heinrichs“ geheißen habe, denn wir wissen, daß das Dorf Wrchlab, aus welchem die heutige Stadt Hohenelbe entstand, im 14. Jahrh. den Namen Gießdorf führte. Wir werden vielmehr an Hennemersdorf (also Heinrichsdorf) zu denken haben, welches unterhalb Hohenelbe an dem von Branna herkommenden Bache, nicht weit von seiner Einmündung in die Elbe, liegt. In oder bei diesem Orte müßte also dieses Kloster gelegen haben, eine genauere Bestimmung ist jedoch auch nach diesen Angaben noch nicht möglich.

Weiter sagt die Urkunde, daß dieses Kloster bisher unter großem Mangel an Einkünften zu leiden hatte, weshalb es wenig Brüder zählte; und weil auch die Pröpste häufig wechselten, sei es mit dem Gottesdienste nicht gar gut bestellt gewesen. Diesem Mißstande will der Erzbischof im Einverständniß mit dem Opatowitzer Abte Neplach¹⁾ abhelfen und verfügt

1) Durch die Urkunde wird zugleich der Zeitpunkt, wann Neplach Abt wurde, ziemlich fixirt. Sein Vorgänger Proznata starb am 22. Februar 1348, die Wahl Neplachs muß also nicht lange nachher erfolgt sein. Vgl. Fontes rer. Boh. III. S. 445 f. und Rezek, Sbornik histor. I. S. 201.

also, der augenblickliche Propst Leo dürfe nur wegen eines Verschuldens oder aus gewichtigen Gründen vom Abt abberufen werden. Dann wird bestimmt, daß sich stets 7 Ordensglieder, 5 Priester und 3 Laienbrüder, im Kloster Wrchlab aufhalten sollen, wobei zugleich der Kirchen- und Chordienst, den sie zu verrichten haben, genau vorgeschrieben wird. Und um diesen Brüdern das nöthige Auskommen zu sichern, überläßt der Abt dem Propste das Klosterdorf Benatky mit allem Zugehör, nur den gegen Maslowitz gelegenen Wald ausgeschloffen, in der Art, daß der Abt auf die Verwaltung dieses Besitzes keinen Einfluß mehr zu nehmen habe und auch von den Unterthanen im Dorfe keinerlei Abgaben erheben dürfe.¹⁾

Zwei Punkte sind für die vorliegende Beweisführung von besonderer Wichtigkeit: Erstens, die Propstei Wrchlab hatte bis zum Jahre 1348 keinen Gutsbesitz, und zweitens, auch das Kloster Opatowitz war bis dahin in und bei Hohenelbe nicht begütert, denn sonst hätte Abt Neplach der Propstei einen Theil dieses Besitzes angewiesen und nicht ein Dorf, das etwa 30 km entfernt ist.

Einige Zeit später jedoch war sowohl das Kloster als auch die Propstei Wrchlab an der oberen Elbe begütert. Wir erfahren freilich über den Umfang dieser Güter etwas Genaues erst zu einer Zeit, als Kloster wie Propstei durch die Husiten bereits zerstört und der Besitz in fremde Hände gekommen waren. In den Registern der Verschreibungen (Registra zapisůw) von 1453—1454 ist uns der kurze Auszug der Urkunde erhalten, womit K. Sigmund im J. 1436 dem Hynek Kruschina von Lichtenburg, der damals Besitzer von Arnau war, die an der oberen Elbe gelegenen Kloster-Besitzungen verpfändete,²⁾ nachdem sich derselbe schon früher ihrer bemächtigt hatte. Nach diesem kurzen Auszug wurden verpfändet „die Dörfer des Opatowitzer Klosters Čista und Kalna, der dem Klösterlein nahe bei Arnau gehörige Meierhof und die Dörfer dieses Klösterleins: Slemen, beide Ždírnič, Kunčice, Žhota und in Borownič ein Unterthan.

Die Lage dieser Orte ist leicht bezeichnet: Žhota ist die Klášterská Lhota, deutsch Mönchsdorf, wovon oben die Rede war; Kunčice heißt heute Pelsdorf und liegt ein wenig weiter oben an der Elbe. Die übrigen Orte liegen südlich davon zumeist in dem nahen Thale eines mit der Elbe parallel fließenden Baches, der etwas unterhalb Arnau mündet, oder in Seiten-

1) Benatky und Maslowitz (Maslojedy) liegen nordwestlich von Königgrätz.

2) Archiv český I. C. 535.

thälern. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß alles einen zusammenhängenden Besitz bildete. Doch unterscheidet die Urkunde genau zwischen dem Besitz des Klosters Opatowitz und dem „des Klösterleins bei Arnau“.

Es entsteht nun die Frage, wann dieser Besitz für das Kloster Opatowitz und seine Propstei erworben wurde. Wir fanden unter den zugehörigen Dörfern auch das Pfarrdorf Gista genannt. Die Confirmationsbüchern ergeben, daß dort 1365 und auch noch 1380 Bolko von Oppeln den Pfarrer präsentierte.¹⁾ Bolko war aber in jener Zeit Besitzer der Herrschaft Arnau; wir sehen also, daß damals noch das genannte Dorf und gewiß auch ein Theil der übrigen zu dieser Herrschaft, an die sie ja angrenzten, gehörten. Im Jahre 1390 jedoch erscheint bereits das Kloster Opatowitz als Patron in Gista,²⁾ so daß also der Besitzwechsel zwischen 1380 und 1390 stattgefunden haben muß. Genauer läßt sich angeben, wann Kalna erworben wurde. Dieses, welches früher (1362—1364) einem Peter Decas von Jasada gehörte,³⁾ ging nämlich im J. 1372 an das Kloster über, wie wir der Urkunde K. Karls IV. vom 24. Jänner d. J. entnehmen, in welcher dem Kloster zu diesem Kaufe die Bewilligung erteilt wird.⁴⁾

So besaß also jetzt die Propstei Wrchlab statt des entfernt liegenden Dorfes Benatky eine Reihe von Dörfern in der nächsten Nähe und auch einen Meierhof. Die auf letzteren bezügliche Stelle des oben citirten Urkundenanszugs lautet: *popluží klásterci blíz Hostinného přisluší*, „der Meierhof, der dem Klösterlein nahe bei Arnau gehört“. Diese Bezeichnung ist nun gewiß ganz zutreffend, wenn das Klösterlein in dem nur 5 km von Arnau entfernten Mönchsdorf dem tschechischen Klásterec lag; dagegen würde es schwerlich so bezeichnet worden sein, wenn es in dem fast 15 km entfernten Hohenelbe gestanden hätte. — Auf ganz dieselbe Weise wie in der Urkunde K. Sigmunds von 1436 wird das Klösterlein auch in einer Urkunde vom Jahre 1522 bezeichnet, die wir hier noch anführen wollen, um einem etwa noch entstehen-

1) *Libri confirm.* I, 2, S. 58 und III—IV, S. 129.

2) *Ebenda* V, S. 1.

3) *Ebenda* I, S. 188 und I, 2, S. 53. — Vgl. Sedláček, *Hrady* V, S. 222. Note, wo er es mit Hinweis auf eine Notiz in den *Reliquiae tabul.* (I, 468) vermuthet, daß dieser Besitzwechsel 1381 stattfand.

4) Aus den *Libri erectionum* abgedruckt bei Pelzel, *Karl IV.* II, S. 371. Kalna wird hier genannt an der Spitze von mehreren verschiedenen Besitzungen, welche die Mönche „a quibusdam regni nostri Boemie vasallis et subditis legitime compararunt“.

den Zweifel zu begegnen, ob denn dieses „Klösterlein bei Arnau“ auch wirklich die Opatowiger Propstei, um die es sich handelt, gewesen sei.

Im J. 1466 hatten die Brüder Heinrich und Hynek von Waldstein vom K. Georg die Erlaubniß erhalten, die oben aufgezählten Pfandgüter für sich auszulösen. Als dann im J. 1492 Hynek und Heinrichs Sohn Heník eine Theilung ihrer Güter vornahmen, wurde auch dieser Pfandbesitz theilweise zu Starkenbach, theilweise zu Stěpaniž geschlagen. Am 26. August 1522 erlangten nun die damaligen Besitzer beider Theile, Ernst von Ujezdež auf Starkenbach und Wilhelm von Waldstein auf Stěpaniž, von K. Ludwig die Erlaubniß, mit dem A b t e v o n O p a t o w i ž sich zu vergleichen, um die Güter in erblichen Besitz zu bekommen. In der betreffenden Urkunde werden die Dörfer aufgezählt, wie oben angegeben wurde, mit dem Zusätze: „und das wüßte Klösterlein nahe bei Arnau mit einem Meierhof“. ¹⁾

Nach diesen Ausführungen kann es wohl kaum mehr zweifelhaft sein, daß die Opatowiger Propstei wirklich, wie Dobner auf Grund der Tradition angibt, in Mönchsdorf gestanden habe.

2. Die Gründung von Hobeuelbe.

Der ganze böhmische Abhang des Riesengebirges bis herab gegen Arnau und Königinhof war in alter Zeit ein großes Waldgebiet, ein Theil des Grenzwaldes, der Böhmen rings umschloß. Nur an einzelnen Stellen und ziemlich spät waren von Böhmen aus tschechische Ansiedler hieher vorgeedrungen. Einen Beweis dafür können wir in der Urkunde sehen, womit Bischof Johann von Prag im J. 1260 das Gebiet der Pfarrei Aupa (Trautenau) abgrenzt. ²⁾ Offenbar war dieselbe nicht gar lange vorher gegründet worden, und da diese Kirche nachher die Hauptkirche des Decanats Trautenau bildete, so haben wir sie wohl auch als die älteste anzusehen. — Aber bereits vor dem genannten Jahre hatte die Einwanderung von Deutschen begonnen und in der nächsten Zeit muß die Urbarmachung des ausgedehnten Waldlandes und die Colonisation durch Deutsche mit großem Eifer betrieben worden sein. Meldet doch der schon genannte

1) Landtafel Quat. 2, D, 2: vsí klášteru Opatovskému příslušející, zejména Čistá, Kalná, Lhota, Slemeno, Ždirnice horejší, Ždirnice dolejší, v Borownici 2 člověky a v Kunčicích, což přísluší ktěmuž záduší, a klášterec pustaj blíže Hostinného y s poplužím.

2) Emser Regesta II, S. 1169.

Opatowiger Abt Neplach in seiner Chronik zum J. 1277, daß K. Przemysl Otakar II. die Provinz Trautenau den Deutschen übergeben habe.¹⁾

In jener Zeit nun ist jedenfalls auch Hohenelbe gegründet worden, u. zw. durch deutsche Ansiedler, die gleicher Herkunft waren wie jene, welche sich in Schlessien niederließen. Dafür spricht schon der alte deutsche Name des Ortes, dessen Erinnerung sich noch im Anfange des 16. Jahrhunderts erhalten hatte, nämlich Gießdorf. Auch in Schlessien, im Kreis Namslan, liegt ein Ort dieses Namens, und bei diesem geben uns die Quellen über die Abstammung des Namens sichere Auskunft, indem der Ort 1309 Goswindsdorf heißt.²⁾ Aber auch für unser Gießdorf fehlt ein solches Zeugniß nicht vollständig, nur ist es nicht ganz genau überliefert. Im Jahre 1365, bei der Ernennung eines neuen Pfarrers für Hohenelbe, heißt dies in den Confirmationsbüchern nicht wie sonst Wrchlabi, sondern Zuswindsdorf, offenbar nur verlesen oder verschrieben für Goswindsdorf.³⁾

— Nachdem nun die Aussetzung solcher deutscher Dörfer gewöhnlich an einen einzelnen Unternehmer vergeben wurde, so dürfen wir wohl, wie in ähnlichen Fällen, auch bei Hohenelbe vermuthen, daß Goswin der Name des Unternehmers war.

Auch Hallwich setzt die Gründung Hohenelbes ins 13. Jahrhundert; allein, entsprechend seiner Annahme, daß die Propstei Wrchlab hier gelegen habe, glaubte er noch weiter gehen zu können und vermuthet, daß das Kloster Opatowitz hier Grund und Boden erworben hatte und auch die Gründung des neuen Ortes veranlaßte. Wäre dies wirklich der Fall, so müßte das Kloster auch Herr des neuen Dorfes gewesen sein; doch darüber enthalten unsere Quellen nicht das geringste Zeugniß, vielmehr eher für das Gegentheil. Wie bekannt, wird der Ort überhaupt zum erstenmale genannt im J. 1359 bei der Einsetzung eines neuen Pfarrers und dann wieder 1363, wo an dessen Stelle ein anderer ernannt wird.⁴⁾ Beidemale präsentirt den Pfarrer der Ritter Haschek von Wrchlab. 1365 aber war dieser schon todt, denn als jetzt der 1363 ernannte Pfarrer Johannes resignirte, präsentirte den neuen (Johannes von Küniggrätz) Hascheks Witwe Elisabeth.⁵⁾ Bei der neuerlichen Erledigung der Pfarrei im J. 1370 aber that dies Peter von Wrchlab, wahrscheinlich Hascheks

1) Fontes rer. Boh. III, S. 476.

2) Schlessische Regesten Nr. 3049. So heißt auch das heutige Gießmannsdorf ebenda Nr. 425.

3) Libri confirmat. I, 2, S. 64.

4) S. Hallwich S. 4 und 6.

5) Libri conf. I, 2, S. 64.

Sohn.¹⁾ Da also die Genannten in Hohenelbe das Patronatsrecht ausüben, so hätten wir sie nach allen Analogien auch als Besitzer des Ortes anzusehen. Hallwich sucht dies in der Weise zu erklären, daß er sagt: „Zum Schutze für beide (nämlich Propstei und Ort) war ein Mann aus edlem Geschlechte bestellt, so daß Wrchlab mittelbar zwar Kloostergut war und blieb, unmittelbar jedoch einen weltlichen Herrn über sich erkannte . . . Das schloß nicht aus, daß er für seine Person nächst der kleinen Beste, in der er hauste, auch einen eigenen Grundbesitz hatte, was sogar mit Bestimmtheit angenommen werden darf.“²⁾

Wir haben nun schon oben gesehen, daß in der Zeit, um die es sich hier handelt, 1359—1370 und nachher, das Kloster Opatowitz nicht Besitzer des Ortes Hohenelbe war. Damit ist also ausgeschlossen, daß die früher genannten Ritter von Wrchlab Dienstmannen des Klosters waren. Daß aber dieses das Dorf Hohenelbe nicht gegründet haben könnte, ist dadurch noch nicht bewiesen. Es wäre ja ganz wohl möglich, daß Hohenelbe zur Zeit der Gründung dem Opatowitzer Kloster gehörte, später aber wieder an den König abgetreten und von diesem den Rittern von Wrchlab zu eigen oder als Lehen gegeben wurde. Und ein Moment scheint für Hallwichs Annahme zu sprechen. Die Kirche in Hohenelbe ist dem heil. Laurentius geweiht, der auch der Schutzheilige des Klosters Opatowitz war. Es ist also gewiß nicht zu gewagt, wenn man vermuthet, daß wenigstens die Gründung der Kirche in Hohenelbe von dem Kloster ausgegangen sei. Daraus aber den weiteren Schluß zu ziehen, daß auch der Ort Hohenelbe dem Kloster seine Entstehung verdanke, verbietet nach unserem Erachten ganz entschieden der Umstand, daß die Ritter von Wrchlab und ihre Nachfolger das Gut Hohenelbe als sogenanntes Trautenauer Lehen besaßen, wie wir durch zwei sichere urkundliche Zeugnisse nachweisen wollen. Doch müssen wir zunächst einige Worte über diese Trautenauer Lehen im Allgemeinen vorausschicken.

Schon der Name „Trautenauer Provinz“, mit dem das Gebiet am Riesengebirge frühzeitig³⁾ bezeichnet wurde, deutet an, daß dasselbe von Anfang an eine selbständige Stellung einnahm, ähnlich wie die Gebiete von Glas und Elbogen. Und zwar bildete es, nachdem es um 1300 wieder an den König gekommen war, eine königliche Herrschaft,

1) Hallwich S. 6.

2) a. a. O. S. 5.

3) 1301 wird dem Kloster Zderas der Zehent von den Einkünften des Gerichts in der provincia Upensis verliehen. Gmler Regesta II, S. 804.

die dann eine Leihgedinge der Königin wurde, nachdem sie zuerst (um 1399) K. Wenzel seiner Gemahlin Sophie zugewiesen und dann auch wieder K. Sigmund der Kaiserin Barbara als Mitgift verschrieben hatte. Freilich war die Herrschaft früher wie später sehr häufig verpfändet.¹⁾ — Jene Selbständigkeit des Gebietes prägte sich vor allem dadurch aus, daß hier Magdeburger Recht galt; auch unterstand es nicht der Gerichtsbarkeit der böhmischen Landesgerichte, sondern nur der des Königs.²⁾ Dieser übte dieselbe aus durch seine Beamten oder übertrug sie zu Zeiten der Verpfändung mit an den Pfandbesitzer. Es tagte also auf der Burg zu Trautenau jährlich viermal das Trautenauer „Landgericht“,³⁾ bestehend aus dem Burggrafen (oder Hauptmann) und sechs Beisitzern,⁴⁾ welche größtentheils aus der Mannschaft genommen waren.

Aber nur ein Theil der Provinz war unmittelbarer Herrschaftsbesitz geblieben (die eigentliche Herrschaft Trautenau), das Uebrige dagegen war in kleineren oder größeren Stücken verschiedenen Besitzern zu Lehen gegeben worden, und zwar wohl schon zur Zeit der Colonisirung oder doch bald nachher, nachdem bereits 1316 dieser Mannschaft Erwähnung gethan wird.⁵⁾ Dieser Lehenbesitz war in männlicher Linie erblich, und die Besitzer konnten auch ziemlich uneingeschränkt über denselben verfügen, sei es durch Abtretung oder Verschreibung.⁶⁾ Aber der Zusammenhang mit der Burg und Herrschaft Trautenau blieb dennoch bis ins 16. Jahrhundert bestehen. Dieser kam zunächst dadurch zum Ausdruck, daß die gesammte Mannschaft dem Landgerichte daselbst unterstand, wo auch alle Besitzverträge vorgelegt, alle Besitzstreitigkeiten verhandelt wurden. Und wie in Prag der freie Besitz in der Landtafel, der Lehenbesitz in der Hoflehtafel in Evidenz gehalten wurde, so wurden auch in Trautenau

-
- 1) Vgl. über dies alles die Nachweise bei Sedláček *Hrady* V, S. 151 ff.
 - 2) Dies bestätigte K. Johann mit Urkunde von 1340, Jänner 7. *Emiler Reg. Boh.* IV, 301.
 - 3) So heißt es in der Urkunde von 1349, März 6. bei Pelzel, *Karl IV.*, II. B. S. 131.
 - 4) Wir erfahren die Zusammensetzung freilich erst zum J. 1487, doch war die damals hergestellte Ordnung gewiß keine Neuerung. *Lehtentafel* 24, S. 368.
 - 5) *Emiler Regesta* III, 118.
 - 6) Dies erkannte K. Wladislaw 1490, März 14. ausdrücklich an als ein durch alte Urkunden verbrieftes Recht. Dagegen war die Erbfolge der Töchter, der Abschluß von Erbeinigungen und die testamentarische Verfügung über die Lehen an den Consens des Lehensherrn gebunden. *Archiv český* IX S. 514.

über die genannten Lehen dieser Burg Bücher geführt, von welchen leider nur eins, das letzte, erhalten ist, welches mit dem Jahre 1480 beginnt.¹⁾

Aber der Zusammenhang dieser Lehen mit der Burg Trautenau prägte sich auch noch dadurch aus, daß von den Unterthanen auf denselben gewisse Abgaben nach dieser Burg geleistet werden mußten. Diese bestanden in Hafer, dem sogenannten „Forsthafer“, und in Hühnern. Als sich im J. 1489 Johann von Rozojed auf Kottwitz durch Friedrich von Schönburg, den damaligen Pfandbesitzer von Trautenau, in seinen Rechten verkirzt glaubte, verbot er seinen Unterthanen, die genannte Abgabe weiter zu leisten.²⁾

Ein solches Trautenauer Lehen war nun auch Hohenelbe, wie wir aus mehreren Zeugnissen sicher wissen. Jener Peter von Wrchlab, der zuerst 1370, wie oben erwähnt wurde, als Patron der Kirche in Hohenelbe erscheint, bedachte diese mehrfach mit Stiftungen. So errichtete er 1384 darin einen Altar zu Ehren des hl. Johannes d. T. mit einem eigenen Kaplan, dem er 5 Schock Pr. Gr. Einkünfte auf Hohenelbe verschrieb. Diese erhöhte er dann im J. 1409, indem er dem Altare außerdem 2 Unterthanen im Orte zuwies: *duos homines in prescripta villa Gimdorf, videlicet Petrum Knapp et Hanussium Roznal eidem capellanie dedit . . . avena domine regine soluta.*³⁾ Also die beiden Unterthanen hatten fortan ihre Abgaben dem genannten Altare, doch den „Forsthafer“ auch fernerhin auf die Burg nach Trautenau — wo ja damals die Königin gebot — zu leisten.

Diesem einen Beleg, daß Hohenelbe Lehen der Burg Trautenau war, wollen wir noch einen zweiten anfügen aus dem Jahre 1472. Nachdem der vorher genannte Peter von Wrchlab bald nach 1409 gestorben war, folgte ihm im Besitze sein Sohn Haschek; dann wird seit 1437 ein Johann von Wrchlab erwähnt, ohne daß wir entscheiden könnten, ob dieser ein Sohn Hascheks war. Auf Johann folgten (seine Söhne?) die drei Brüder Szenek, Peter und Wenzel als Besitzer nach, wie nachstehende Eintragung in dem Trautenauer Lehenbuche beweist. Da heißt es S. 4: „Im J. 1472 am Tage des h. Matthäus (21. Sept.) kam vor das Amt in Trautenau Szenek von Wrchlab und trat sein Erbe und seinen Theil ab an seine Brüder Peter und Wenzel von Wrchlab,

1) Jetzt Quatern Nr. 24 der Hoflehetafel.

2) Hoflehetafel 24, S. 20.

3) Libri erect. XIII f. 167 b. Gimdorf ist offenbar nur Schreibfehler für Giesdorf.

alles was er als Lehen besaß." ¹⁾ Wir haben hier also das ausdrückliche Zeugniß, daß Hohenelbe ein Lehen der Burg Trautenau war.

Dies schließt nun unserer Ueberzeugung nach die Annahme, Hohenelbe könnte einmal Besitz des Klosters Opatowitz gewesen sein, vollständig aus; denn als geistlicher Besitz wäre es unbedingt aus dem Lehensverbande gelöst worden, von Abgaben der Unterthanen auf die Burg nach Trautenau hätte dann nicht mehr die Rede sein können.

Das Altarblatt der Decanalkirche zu Elbogen aus dem Jahre 1579.

Von

Dr. Ad. Horčička.

Wenn Künstler im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit von öffentlichen Behörden oder von Privatpersonen mit der Durchführung größerer Arbeiten betraut wurden, schloß man gewöhnlich zur beiderseitigen Sicherstellung einen ausführlichen Vertrag ab, in welchem alle Punkte über die Anlage, Ausarbeitung und selbst oft über die kleinsten Details des Kunstwerkes sorgfältig verzeichnet sind, wie auch andererseits die Verpflichtungen bestimmt werden, welche der Arbeitgeber einzuhalten hat. Die Zahl der Verträge, die sich erhalten haben, ist namentlich mit Rücksicht auf Böhmen verhältnißmäßig gering. Solche Vereinbarungen sind meist sehr interessante Beiträge zur Kenntniß des Kunstlebens und der künstlerischen Auffassung jener Zeiten, insbesondere soweit es sich um die Composition der einzelnen Kunstwerke handelt, da man aus ihnen ersieht, daß der Künstler nicht immer frei schaffen konnte, wie es ihm seine Kunst und sein Gefühl vorschrieb, sondern daß er gewöhnlich an die Vorschriften, die man ihm gab, gebunden war. Ihm war es dann nur möglich, innerhalb der vorgeschriebenen, genau begrenzten Aufgabe seiner Schöpfungskraft freien Lauf zu lassen. In dieser Beziehung bietet der vorliegende Vertrag, welchen der Rath zu Elbogen mit dem Maler August

1) Předstúpil jest před úřad na Trutnově Čeněk z Vrchlabí a odevzdal jest dědictví své a svůj díl bratřím svým Petrovi a Vaclavovi z Vrchlabí: všecko což jest v manství jměl.

Cordus am 6. September 1577 über die Anfertigung des Altarblattes für die Pfarrkirche der Stadt abschließt, einen sehr dankenswerthen Beitrag.¹⁾

Es handelte sich diesem Vertrage gemäß nicht bloß um die Ausführung des Tafelbildes, sondern um die ganze ornamentale und stilgerechte Ausschmückung des Hochaltars. Die Mittel dazu boten die letztwilligen Verfügungen einiger frommer Mitbürger der Stadt, zu denen vielleicht auch der Rath und der Orden der Kreuzherren in Prag, welchem der jeweilige Pfarrer zu Elbogen angehörte, einen Theil beitrugen. Nachdem sich der Maler August Cordus dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt als Meister durch seine Schriften beglaubigt hat, werden zunächst mündliche Unterhandlungen mit ihm gepflogen, denen zu Folge sich der Rath das Recht vorbehält, die Größe und den Gegenstand des Bildes zu bestimmen, und den Maler verpflichtet, auf des Rathes Unkosten eine Skizze (Muster) vorzulegen und nach Elbogen zu schaffen, wobei gleich von vornherein bestimmt wird, daß es Sache des Malers sei, sich die Farben, das nöthige Gold, sowie alle Erfordernisse für die Fassung der Steine und die Herstellung des Schmelzwerkes am Rahmen des Hauptbildes auf eigene Kosten zu beschaffen und die Malerei sowie alle Ausstattungsarbeiten mit eigener Hand ohne Zuziehung einer Hilfskraft selbst zu fertigen.

Soweit sich aus dem ersten Theile des Vertrags entnehmen läßt, ist das Altarblatt ein dreitheiliges Tafelbild, welches durch zwei seitliche Flügel geschlossen werden konnte. Das Mittelfeld bildete die Kreuzigung Christi mit den beiden Schächern und einer Volksgruppe, wie es dem Berichte des neuen Testaments entspricht. Der rechte Flügel enthält das Gebet Christi auf dem Delberg, der linke die Auferstehung und Himmelfahrt. Der rechte äußere Seitenflügel zeigt auf der Innenseite die Geburt Christi und auf der Außenseite das Opfer Abrahams, der linke in derselben Anordnung die Taufe und den Einzug Christi nach Jerusalem. Die Rückseite des Mittelfeldes soll das jüngste Gericht, des rechten Flügels die „Arma Christi“ und des linken Flügels das Wappen des Todes enthalten. Auf diesem Bilde hat der Maler am oberen Rande in goldenen Buchstaben das Jahr und seinen Namen zu setzen, damit man in Zukunft wisse, wann und von wem das Bild gearbeitet wurde.

1) Herr Dr. Adalbert Nováček, Adjunkt des kgl. böhmischen Landesarchivs war so freundlich, mich auf die aus dem Archive zu Elbogen genommene Abschrift aufmerksam zu machen, wofür ich ihm verbindlichst danke.

Zwischen dem eigentlichen Altarblatt und dem Simse der Umrahmung, der auf dem Altar ruht und über welchem sich die Umrahmungs-Architektur aufbaut, soll das freie Feld durch eine Darstellung des letzten Abendmales ausgefüllt werden. Auf der Rückseite dieses Bildes soll sich der Maler nach ausdrücklichem Wunsche des Rathes in einer beliebigen Auffassung, wenn möglich mit einigen Vergißmeinnicht-Blumen, zum ewigen Gedächtniß selbst malen. Wie dieses Bild das Fußgestell ziert, so bildet in ähnlicher Weise die Krönung des Altarblattes eine Darstellung der heiligen Dreifaltigkeit, wobei der Künstler die Weisung erhält, daß Gott Vater den vom Krenze abgenommenen Leichnam Christi in seinem Schoße halten solle und der heilige Geist über dieser Gruppe zu schweben habe.

Der zweite Theil des Vertrages beschäftigt sich mit dem in Spätrenaissance gehaltenen, architektonischen Aufbau der Umrahmung, ferner mit den Weisungen betreffs der Bemalung, Vergoldung und der sonstigen kunstgerechten Ausschmückung derselben, welche, soweit sich eine Vorstellung gewinnen läßt, sehr reichlich und wirksam gewesen ist, ohne an allzu großer Ueberladung zu leiden. Das dreitheilige Tafelbild war in einer auf zwei Säulen ruhenden Architektur gefaßt, welche zum Theile in Blau, meist aber in Glanzgold oder matter Goldtönung geziert war. Unter dem Ausdrucke „nach wellischer gegoffener Art mit Golde erhoben“ haben wir wohl an eine die Emailarbeit nachahmende Art der Vergoldung zu denken, bei welcher sich auf blauem Grunde die Goldfarbe, als ob sie erhoben aufgetragen sei, ausnehmen soll. Die Leisten, welche das Hauptbild umrahmen, sollen mit plattpolirten Steinen und Schmelzwerk geschmückt sein. Zu beiden Seiten des Abendmahles vermitteln Halbadler den Uebergang von der Altarplatte zu dem eigentlichen Altarblatt. Ueber dem Tafelbild befindet sich ein mächtiger Querbalken (Architrav), mit Rosetten und einem schönen in italienischer Art gehaltenen Frieß geziert, an dessen Enden sich fragsteinartige Verzierungen befinden, über welchen geschnitzte Engel mit Posaunen anzubringen sind. Ueber dem Querbalken bildet in geschlossenem oder vielleicht in der Mitte durchbrochenem Bogenfelde die Krönung das genannte Bild der Dreifaltigkeit, das einen nur mehr decorativen Charakter hatte, da zu dessen Hintergrunde in Abwechslung Blau und Gold gewählt wurde, damit der natürliche Uebergang zu dem Tone der Umrandung getroffen werde. Den Abschluß bildet ein Christuskindlein mit dem Krenze, dem Zeichen der Erlösung.

Ohne Zweifel stammt der Entwurf zu der Umrahmungs-Architektur von dem Maler August Cordus, da dieselbe mit dem Cyclus der Bilder in engem Zusammenhange steht, ebenso wie er auch gewiß auf die Art

der decorativen Ausschmückung einen entschiedenen Einfluß nahm, damit durch die Ausführung derselben nicht die Farbenwirkung des Tafelbildes geschlagen werde, wenn auch in dem Vertrage scheinbar der Rath alle Vorschriften erteilt, weil er der Arbeitgeber ist. Mit der Ausführung des Rahmens wurde nach den Angaben des Meisters jedenfalls ein dazu geeigneter Tischler der Stadt betraut, wogegen die Bemalung, Vergoldung und das Anbringen der Steine und des Schmelzwerkes der Künstler auf eigene Kosten zu besorgen hatte. Wer die beiden Halbadler und die Figuren auszuarbeiten hatte, ist in dem Vertrage nicht erwähnt. Der Rath verpflichtet sich, dem Künstler nach Durchführung der gesamten Arbeit, der Tafelbilder und der Umrahmung, zur Zahlung von zweihundert Gulden, doch verspricht er überdies, wenn die Arbeit zur allgemeinen Zufriedenheit ausfällt, noch eine „Verehrung“, damit der Künstler ersehe, daß er der Kunst geneigt sei.

Zum Schluß wird dem Meister noch aufgetragen, daß er während der Arbeit dieses Bildes keinen anderen Auftrag übernehmen dürfe, sondern sich ausschließlich der Ausführung dieses Bildes allein und mit allem Fleiße widmen müsse, damit dasselbe ehestens fertig gestellt werde. Sollte der Künstler während des Arbeitens in Geldverlegenheit gerathen, so stehe dem Rath das Recht zu, ihm einen Vorschuß zu geben, welcher genau zu verzeichnen sei, damit sich in Zukunft kein Irrthum oder Streit ergebe.

Der Vertrag selbst wurde in zwei Ausfertigungen abgefaßt, von denen eine der Maler, die andere der Rath in Verwahrung erhielt.

Leider verfügen wir über keinen Anhaltspunkt, der uns über die Herkunft und die Bedeutung dieses Malers Auskunft geben würde. Einen Künstler dieses Namens finden wir in der Kunstgeschichte Böhmens bisher nicht. Die Form Cordus ist nach dem Brauche der damaligen Zeit jedenfalls latinisirt. In Elbogen war der Künstler gewiß nicht sesshaft, da er sich verpflichten mußte, die Skizze zu dem Bilde (das Muster) an Ort und Stelle schaffen zu lassen. Bei dem Umstande, daß Elbogen mit Eger und den angrenzenden fränkischen Gebieten regen Verkehr und seit alten Zeiten innige Beziehungen unterhielt, ist anzunehmen, daß er von dort her nach Elbogen anempfohlen wurde. Sicher scheint es dagegen, daß er in Elbogen selbst das Bild ausführte und sich vielleicht auch neben dieser Arbeit mit Porträten befaßte, denn nach dem Vertrage war ihm zwar untersagt, andere Arbeiten zu übernehmen, doch scheint sich das Verbot nur auf ähnliche Aufträge größeren Stiles, wie etwa das vorliegende Tafelbild war, zu beziehen.

Die Folge dieser 13 Bilder, welche den Hochaltar der Kirche schmückten, gruppirt sich um das mittlere Tafelbild, die Kreuzigung Christi, auf die sich alle übrigen Darstellungen beziehen, wobei bis auf die symbolische Andeutung aus dem alten Testamente, das Opfer Abrahams, zurückgegriffen wird. Mit Ausnahme der Rückseite des Abendmahles, auf welcher der Maler sich selbst malen sollte, bringen alle übrigen Bilder in harmonischer Zusammenstellung Momente, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das Erlösungswerk des Heilandes beziehen. Den Stoff für die einzelnen Bilder hat wahrscheinlich der Rath über Empfehlung des Pfarrherrn mit dem Künstler besprochen und festgestellt. Erwähnenswerth wäre der Umstand, daß, wiewohl der Hauptaltar der Pfarrkirche in Elbogen dem Landespatrone Böhmens, dem heiligen Wenzel, geweiht ist, aus dem Leben desselben keine einzige Darstellung oder auch nur eine Beziehung auf dasselbe gewählt wurde, was wahrscheinlich mit Rücksicht auf die große Zahl protestantischer Bewohner der Stadt geschah, damit dadurch nicht eine Anregung zu neuerlichem Zwiespalte in religiöser Beziehung gegeben werde, ferner weil das alte Altarblatt diesen Gegenstand darstellte.

Das neue Tafelbild, welches 1577 bestellt, 1579 abgeliefert wurde, trat an Stelle des alten Altarblattes, welches, wenn die Angabe glaubwürdig ist, von dem Maler Ludwig in Eger 1476 für die Kirche in Elbogen geschaffen wurde.¹⁾ Das Kunstwerk des Malers August Cordus schmückte den Hochaltar bis zum Jahre 1725, in welchem ein großer Schadenfeuer die Deckantei, das Schulhaus, die Pfarrkirche und den größeren Theil der Stadt einäscherte, wobei die gesammte innere Einrichtung ein Opfer der Flammen wurde. Der Neubau der Kirche dauerte von 1725—1728. Am Tage des heiligen Wenzel, den 28. September 1728, wurde die Weihe der Kirche vorgenommen. Seither schmückt den Hochaltar ein prächtig gemaltes Altarblatt von Brandl, welches die Ermordung des heiligen Wenzel darstellt. Das Werk des August Cordus ist jedenfalls auch ein Opfer des Brandes geworden — doch nicht vollständig!

Auf der Empore der Pfarrkirche in Elbogen befindet sich heute noch ein altes Tafelbild aus dem 15. Jahrhundert, welches auf der Vorderseite die Kreuzigung Christi, auf der Rückseite das jüngste Gericht darstellt.²⁾ Seltsamer Weise finden wir dieselben Darstellungen auf dem

1) Vincenz Pröhl, Geschichte der Stadt Elbogen, S. 336 gibt leider die Quelle nicht an, aus welcher er diese Nachricht schöpft. Dieselbe scheint nicht verläßlich.

2) Das. S. 332.

Mittelfelde des Tafelbildes, welches der Maler August Cordus ausführen soll. Dieses Bild ist die Hauptfüllung des alten Altarblattes, an dessen Stelle das von Cordus gemalte Werk getreten ist. Darin liegt auch der Erklärungsgrund, warum der Rath sich dafür entschied, daß der Wenzels-Altar einen Cyklus mit der Kreuzigung Christi als Hauptbild enthalten sollte: Man blieb bei dem alten Stoffe, der jetzt in viel großartigerer Weise ausgeführt werden sollte. Viel interessanter ist in derselben Kirche ein großes Oelgemälde auf Holz, vorn und rückwärts bemalt, über welches Bröhl¹⁾ gelegentlich die Bemerkung macht: „Das herrliche und kostbare rückwärtige Gemälde trägt die Jahreszahl 1579.“ Es hat gegenwärtig seinen Platz in der Mitte der Kirche auf der Evangelienseite über dem Beichtstuhl und stellt auf der Vorderseite das heilige Abendmahl dar. Leider hat dasselbe durch Uebermalung von ungeschickter Hand so sehr gelitten, daß von der ursprünglichen Farbenwirkung keine Rede sein kann, nur die Composition und Zeichnung ist noch ursprünglich. Ueberdies ist noch darüber eine ungemein starke Lackschicht aufgetragen, welche im Laufe der Zeit gelb geworden ist. Der Rahmen um das Bild ist bis auf eine die Bildfläche berührende etwa 3 cm breite Hohlkehle, die vergoldet ist, ganz glatt wie eine Leiste und schwarz, mit einigen kleinen in Bronze auspatronirten Rosetten geschmückt. Die Bildfläche hat eine Länge von 130 cm und eine Breite von 95 cm; das Holz des Tafelbildes ist 3 cm dick.

Sehr gut erhalten ist dagegen die Rückseite des Bildes, frei von späterer Uebermalung, gerade wie sie aus der Hand des Meisters hervorging. Zur Linken des Beschauers sind zwei Männer, der eine in fortgeschrittenen Jahren, der andere eben ins Mannesalter eintretend, welche mit ihrer rechten Hand eine Blume (Je länger je lieber) dem ihnen gegenüberstehenden Christus überreichen, welcher mit seinen Händen nach den Blumen langt. Die beiden Männer tragen das bürgerliche Gewand der damaligen Zeit mit reicher Halskrause. Christus ist im jugendlichen, härtigen Typus aufgefaßt, mit einem Strahlenkranze um das Haupt. Ein kleiner Engel hält über ihm eine Art Baldachin. Am oberen linken Rande des Bildes befindet sich die Inschrift: „Philippus Cordus filius Aetatis Suae 26“, welche darunter noch ein zweites Mal in kleineren Buchstaben angebracht ist. Unter der Bildgruppe befinden sich drei bildartig

1) Das. S. 332. Für die freundliche Auskunft, welche mir über dieses Bild Herr Professor Dr. Gustav Nowak zu Theil werden ließ, sage ich meinen verbindlichsten Dank.

umrahmte, rechteckige Felder, deren mittleres nur die Jahreszahl 1579, die beiden anderen aber Sprüche in Currentschrift enthalten.

Die zur Linken befindliche Inschrift, gleichsam die Ansprache der beiden Männer, lautet:

Herr Ihesu Christ! „ie lenger ie lieberr“¹⁾
 das schenk ich dir, gib mir herwidr
 das Blumlein zart „vergiss nicht mein“,
 Auff das ich stets gedенke dein
 In meinem Herzen biß an mein endt:
 Dann nim mein Sehl in deine hendt.

Im rechten Felde liest man gleichsam als die Antwort Christi die Verse:

Sehin! bedenck mein leiden groß,
 Da ich am Creutz mein bludt vergoß,
 Dadurch von sünden dich erlost:
 Das hab dein Sehl zu irem trost
 Und auch das ganz menschlich geslecht:
 Wer glaubet das, der wird gerecht.

Die Rückseite des Bildes ist am unteren Rande beschädigt, und es finden sich daselbst viele Namen mit verschiedenen Jahreszahlen eingeschnitten. Unter denselben ist unter der Inschrift zur rechten der Namen „Casparus Hofmannus“ und darunter die Jahreszahl „1619“ besonders schön ausgeführt.

Dieses Bild ist der Rest des großen Hochaltars, welchen August Cordus geschaffen hat. Es diente als Füllung für den Raum zwischen dem Altar und dem eigentlichen Altarblatt. Die Größe desselben (130 cm X 95 cm) gestattet eine annähernde Vorstellung über die Größenverhältnisse des ganzen Altarbildes. Abgeliefert wurde die Arbeit, wie die auf der Rückseite befindliche Zahl zeigt, im Jahre 1579. Daß auf diesem Bilde der Namen des Künstlers August Cordus fehlt, ist ein Beweis dafür, daß er sich bezüglich der Namensfertigung genau an den Vertrag hielt, denn er hatte seinen Namen mit der Jahreszahl und einer etwaigen Bemerkung auf der Rückseite des mittleren Tafelbildes anzubringen, das mit dem Haupttheile des Altares 1725 ein Raub der Flammen geworden ist. Auf

1) „Je länger je lieber“ ist die volkstümliche Bezeichnung für verschiedene Pflanzen, hier wohl für das Stiefmütterchen (wie Prof. Dr. Nowak in Elbogen freudlich feststellte). Er reicht das Je länger je lieber dar und ersucht um das Blümlein Vergißmeinnicht. Es liegt darin ein schönes Wortspiel.

der Rückseite des Abendmahles wurde dem Maler von Seiten des Rathes für die Wahl des Stoffes ziemliche Freiheit gelassen. Er malt daselbst sich und seinen 26jährigen Sohn Philipp, ohne daß aus dem Bilde zu ersehen wäre, ob derselbe etwa Maler oder dem Vater bei der Arbeit behilflich war. Beide Porträte sind trefflich ausgeführt und lassen schon durch die äußere Aehnlichkeit der Gesichtszüge Vater und Sohn erkennen. Nicht sinnig ist die Durchführung des Gedankens, daß beide vor Christus hintreten mit dem Saizblatt (Je länger je lieber) in der Hand, indem sie dem Heiland die Bitte vortragen, er möge ihnen bis an das Lebensende beistehen und ihrer nicht vergessen (Vergißmeinnicht), während Christus die Blumen annimmt und sie mit Hinweis auf die Bilder, welche das Erlösungswerk darstellen, ermuntert, im Glauben festzuhalten.

Dieses Bild allein schafft dem Meister August Cordus einen achtbaren Rang unter den Künstlern des 16. Jahrhunderts, deren Thätigkeit einen Einfluß auf die Kunstentwicklung Böhmens nahm. Es ist ja auch leicht möglich, daß der Künstler, der bisher nicht einmal dem Namen nach bekannt war, aus Böhmen stammt. Vielleicht gelingt es, in Zukunft Näheres über ihn zu erfahren.

Beilage.

*Vertrag des Rathes von Elbogen mit dem Maler August Cordus über die Anfertigung des Altarblattes für die Pfarrkirche.
1577, September, 6.*

Als bei einem ehrbarn Burgermeister und Rath der Stadt Elbogen sich Augustus Cordus, Maler, in Schriften angeben: Demnach etliche gutherzige Christen verflossener Zeit Gelt zue Verfertigung einer neuen Tafel uf den hohen Altar in der Pfarrkirchen allhier testirt und vormacht, dass er bedacht, woferne er derowegen mit einem ehrbarn Rath vorglichen werden konnte, soliche Tafel nach dem Künstlichsten zu vorfertigen, sich auch darbei erkläret, ihme ein Gedächtnus zu machen, kein Fleiß zu sparen und also damit es ihme und gemeiner Stadt Ehr und Ruhm und ein ewiges Gedächtnus bringen soll: haben ein ehrbar Rath Gott zue Lob, dem heiligen göttlichen Wort und der Kirchen zue Ehren sich mit ihme darauf in Handlung eingelassen und schließlichen dahin vorglichen, dass ein ehrbar Rath die Tafel welicher Größ und wie die gemacht werden soll, er selbst ein Muster übergeben, uf ihren Unkosten und ohne

Darlag des Malers verfertigen und zur Stell anhero verschaffen lassen wollen.

Hiergegen aber soll Augustus Cordus, Maler, alle die Farben, Gold und alles Anders, so zu den gepolirten, gefassten Steinen und Schmelzwerk gehörig, uf sein Unkosten und Darlag schaffen, die Tafel allerseits und durchaus mit seiner Hand zum Allerfleißigsten allein malen und verfertigen.

Und soll erstlichen in dem untern Felt oder Füllung des Altars uber dem Fußgesimbs das Nachtmahl des Herrn Jhesu Christi und darneben zwene ganz vergulte halbe Adler, mitten in die Haupttafel aber des Altars das Leiden Christi am Creuz zwischen zweien Schechern sambt einem Gedräng viel umbstehendes Volks nach Laut der Schrift: Mehr soll inwendig der Flugel, so man auf und zu pflegt zu thuen, erstlichen an dem uf der rechten Hand der Oelberg, uf den andern Flugel zur linken Hand aber die Auferstehung des Herrn Jhesu Christi sambt desselben Himmelfahrt, mehr auf den äußern Blintflugel zur rechten Hand, wenn sie zugethan sein, die Historia Abrahams und Isaacs, dann auf den zugethanen rechten Flugel die Geburt Christi, auf den andern die Tauf und dem vierten Blindflügel die Einreitung Christi: In dem obern Feld Altars oder der Tafel der himmlische Vater sambt seinen Sohn, wie der von Creuz genommen, in der Schoß liegend, daruber der heilige Geist schwebend und also die ganze heilige Dreifaltigkeit herrlich gemalet und verguldt.

Unten in Rucken des Nachtmahls soll und will sich der Maler zum Gedächtnus selbstn mit einer sonderlichen Auslegung und Blumelein Vorgissmeinnicht oder, wie es ihme sonst gefällig, malen: Inmittels das jungste Gericht und darneben hinten auf den rechten Flügel Arma Christi und auf den andern des Todes Wappen, oben und in Rucken die Jahrzahl mit gulden Buchstaben und darhinter Plob (sic) ausgefullet, wenn es und durch welchen Meister es gemacht und gemalet, doch Alles zierlichen und nach dem Schönsten, Rein- und Saubersten, Alles von guten beständigen Ölfarben gemalet werden.

Und soll unten am Fußgesimbs der große Carnis und vornehmste Platten, mehr die zwo gekehlte Colaunen neben dem Nachtmahl die Plättlein auch glanzverguldet und die Hohlkehlen schön plau angestrichen und die Schnirckel darauf, nach wellischer gegossener Art mit Golde erhoben, desgleichen alle Kelen, es seien

Karniß oder Stäb, so zunächst der Füllung, es sei an Tafel und Flügeln inwendig alle glanz, auswendig aber matt und durchaus mit Feingolde verguldet, noch mehr die Leisten umb die Haupttafel auch glanz und das Frieß matt und schillernt verguldet werden, in welllichem Frieß sollen sein die Zierden, als nämlich etlich gepolirte eingefasste große Steine und Schmelzwerk.

Item das große Hauptgesims sambt dem Architrav solle alles vornehmste glanz sowohl das Gesprenge in das Frieß vorguldet werden; allein die Kracksteine darüber müssen sambt den geschnittenen Rosen über den Frieß nach obberührter frembder wellischer Art mit Golde erhaben gleich einem gegossenen Golde gemacht und der Poden des Frieß schön blau ausgefüllt, über dieses die zwo Colaunen, oben am Auszuge die Blättlein vorguldet, die Kelen blau gemacht, desgleichen inwendig der Glanz zwischen dem Gewulcken umb die Dreifaltigkeit samb seinen Hauptgesims gleich dem untern auch verguldet und zugericht, schließlich und weiter alle Gesprenge, beides die Oberrn und die Unterrn zusambt den Adlern und Alles mit Feingolde glanzverguldet und Alles dermaßen und also mit Fleiß zugerichtet werden, darmit es seinem des Malers Vorgeben und Zusagen nach gemeine Stadt und ihme ein Ruhm und Ehre.

Es sollen auch zwen geschnitzte Engel mit Posaunen uf die Orter des Hauptgesims gesetzt, desgleichen zu oberst der Tafel das Kindlein Jhesus mit dem Creuz, gleichermaßen geschnitzt und dieselben auch schön ausgefasst und die Haar sambt den Posaunen vorguldet werden.

Vor dieses Alles und jedes Erzähltes, soviel die Farben, Golt, Schmelzwerk und das Malen betrifft, soll und will ihme ein ehrbar Rath erkennen können, dass er seinen Fleiß gethan und seinem Erpieten nach gesatzt, so soll er von einem ehrbarn Rath zue berührten zwei hundert Gulden noch einer Verehrung gewärtig sein, daraus er zu vormerken, dass ihr E. W. der Kunst geneigt sei.

Es ist auch zu merken, dass inmittels er Augustus Cordus, es sei dann die Tafel allerseits zum Bestand verfertigt, kein andere und frembde Arbeit, wie die auch sein mag, vor sich nicht annehmen, viel weniger fertigen, sondern ob dieser Tafel bleiben, dieselben mit eigener Hand und zum Ehisten verfertigen soll.

Und wann, auch zu welcher Zeit und wie viel er Augustus Cordus inmittels Gelt von einem ehrbarn oder dem darzu verordneten Rath aufheben und empfangen wirdet, soll dieses jedesmals

zu Vorhutung künftiges Irrthums hernach verzeichnet werden, Alles treulichen und ohne Gefährde.

Zu Urkund ist dieser Vertrag unter des vorordneten Stadtschreibers Handzeichen allhier gezwiefacht vorfertigt, Einer bei einem ehrbarn Rath vorblieben und der Andere ihme Augusto Cordo zugestellt worden.

Actum den 6. Septembris Anno ec. 77.

In tergo: Verzeichnus, wie der große Altar soll gemalet werden.

Das Original im Archiv zu Elbogen. Die Abschrift im kgl. böhmischen Landesarchiv in Prag.

Zwei Hexenprocesse zu Braunau.

Zu Beginn des XVII. Jahrhunderts kann man eine gewisse Vermehrung der Hexenprocesse wahrnehmen, welche wohl ganz gut als eine Art Reaction gegen die humanen Bestrebungen in der Richtung des ehrlichen Kampfes wider Hexenwahn und Folter und wohl auch als eine Folge verloren gegangener Glaubenseinheit bezeichnet werden kann. Die Massenverfolgungen in Kurfachsen, in Braunschweig-Lüneburg, im Bussfethal, im Mainzischen und Trierischen, in Lothringen u. s. w. fallen gerade zumeist in diese Zeit. Auch in Böhmen sind hie und da Hexenprocesse vorgekommen, jedoch in bedeutend geringerer Zahl und in viel milderer Form als in den genannten, meistens protestantischen Ländern. Urkundliche Sicherheit über Hexenprocesse aus Böhmen besitzen wir verhältnißmäßig nur eine geringe. Einen interessanten Beitrag diesbezüglich fanden wir im Stadtarchive zu Braunau, und es sei uns hiemit gestattet, diesen Hexenproceß, welcher in originali vorliegt und dem J. 1617 entstammt, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ist er doch nicht nur localgeschichtlich interessant, sondern auch allgemein culturhistorisch wichtig, da wir hier insbesondere viele Einzelheiten, so über die Hexenkräuter, über Hexensalbe, Hexenbutter, über die vermeintliche Teufelsbuhlschaft u. a. erfahren.

Die Person, welche als Hexe angeklagt vor dem Rathe der Stadt erscheint, ist bekannt unter dem Namen Backosenfrau, auch unter dem Taufnamen Eva. Sie ist keine einheimische Braunauerin, sondern vom Dorfe eingewandert und scheint ihren Spitznamen von dem öfteren Ver-

weilen in dem gewöhnlichen Braunauer Gefängnisse zu haben, so das „Backofenloch“ hieß. Eva ward auf den 17. Aprilis Anno 1617 vorgeladen. Bevor sie selbst verhört wird, werden die Zeugen einvernommen:

„Auff vorhergehende genugsambe Beschwärdten, Klagen und Einbringen der Bürgerschafft seindt wegen der Backofenfrauen, namens Eva, nachfolgende Zeugen verhört worden. Erstlich sagte Niklass Gutgesell, ihm were bewusst und war, wüsste sich auch zu erinnern, dass seine Hausfrau in ihre Finger zu zweyemahlen geschossen worden,¹⁾ derowegen er sambt seinem Weibe die alte Backofenfrau in Verdacht und ihr die Schuld zumesse, sie hette auch wegen solches Schadens nach dem Bader geschickt. Auf solchen Verdacht were er hinausgangen, sie angesprochen, sie wollte doch zu seinem Weibe kommen, sie hette aber lange nicht fortgehen wollen, aber doch endlich fortgangen, als er aber hereingehen wollen, were sie ihm begegnet und zu ihm gesagt, sie hette seinem Weibe nichts gethan, sie were aber schon bei ihr gewesen und hette ihr ein Stücke von ihrem Küttel geben, dass sie sich damit bereuchen sollte. — Michael Burkhart sagte aus, nachdem er auf ein Zeitt mit seinem Rosse vom Politzer Berge Holz eingeführet, und als er solches abgeladen, hette ihn die Backofenfrau umb ein Scheidt Holz gebetten, er aber hette ihr keines geben wollen, auf dies were ihm sein Ross krank worden, dass es erzittert hette, er hette auch solch Ross auf den andern Tag müssen Meister Paulen²⁾ geben. Zum andern were sie wieder kommen, und hette in sein Haus gewollt, als sie aber sein Söhnlein nit hineinlassen wollen, were sie fortgangen, gedachter Knabe aber alsbaldt krank worden und in ein schwere Krankheit gefallen. Zum dritten were sein Vetter Hans Burkhardt auch geschossen worden, der nit vom Bette kommen mögen, hette solches die Backofenfrau geziehen, hette auch darüber beim Bader Rath gepflogen, aber doch darüber sterben müssen. — Frantz Engler Bader, berichtet, ihm were bewusst, nachdem der Herr Amtsverwalter an einem Finger verterbt worden, der Bader ihm denselben geheilet, so were sie in Verdacht des Fingers halber gezogen worden, auf dies hette der Bader in seinem Schenkel grosse Schmerzten empfunden, Casper Hausdorf were auch geschossen worden, Hans Burkhart were auch über seinem Schaden gestorben, item Hans Tölgens Sohn zu Crossdorff. Jockel Hans von Ottendorff were auch von solchem Zauber gestorben. Die Gudebirn Andressin ebenermassen geschossen worden. Die David Welzenbergin were auch im Finger verterbt worden. — Friedrich Rüdels Hausfrau meldet, dass ihres Vettern Magdt über die Backofenfrau geschrien, weil sie ihr nit Holtz geben wollen, dann sie auf solche schiessen, alsbaldt krank worden, auf dieses were der Balbir erfordert worden und gedachte Magdt besehen lassen, allda hette sich unter ihrem rechten Arme ein Schaden befunden, were auch an ihrem gantzen Leibe voller Blattern gewesen. — Christof Scholze sagte aus, ihm were bewusst, dass seine Hausfrau were geschossen worden, sie hette solches allezeit die Backofenfrau geziehen, wüsste aber nicht ob sie solches eigentlich gethan.“

1) Hertenichuß, Abgeschuß.

2) Wafenmeister.

Soweit die Zeugenansagen. Man sieht, dieselben enthalten von objectivem Beweismaterial so viel wie nichts, aber die Anzahl der Zeugen ist für einen Hexenproceß eine verhältnißmäßig große. Der Kronzeuge mochte wohl der Meister Bader gewesen sein, der die Mißerfolge seiner Kunst kluger Weise auf den bösen Hexenzauber schob; seine Aussagen mußten gewaltig ins Gewicht fallen. Daß die damalige Medicin an Zauberkrankheiten festhielt, beweisen viele Schriften medicinischer Schriftsteller, wie denn die Medicin und Philosophie im XVI. Jahrhunderte vieles zum Hexenglauben beitrug.

Nach beendetem Zeugenverhör wird die Inculpatin vorgeführt nach ihrer Abstammung, ihrem Vorleben und nach dem Verwandniß mit den Zaubermitteln gefragt. Der Wortlaut des Protokolls setzt fort:

„Eva, sonst Backofenfraw genandt, Erasmen Eybners Tochter von Hermansdorf, wüsste nicht, wie alt sie were, Kräutter hette sie wol geholt, als Tost,¹⁾ Odermening²⁾ und dergleichen, wüsste aber nicht, was die Leutte damit gemacht hetten. Tauerant³⁾ hat sie nit gestanden, Toste hette sie ins Bad gelegt, wenn sie were beschädigt gewesen. Were zur Hure worden in toller voller Weise zu Wikmansdorf,⁴⁾ hette eine Tochter gezeuget mit einem, wüsste aber nit, wie er geheissen, sie were damals 15 Jahr alt gewesen.“

So viel gestand die Angeklagte offen vor der Tortur. Man unterzog sie der letzteren noch an demselben Tage, doch enthielt das Geständniß vor der Hand nicht viel mehr:

„In der Tortur hat sie bekenntt, dass sie aus ihrem Kopfe hette lernen Kräutter kennen und holen, der Hunger und Kummer hette sie dazu gebracht, dass sie die Toste, Odermening, Wiederblasen geholet, sie hetts gelernet zu Braunau, die alten Weiber hetten sie es gelernet, in früheren Jahren weren dieselben schon gestorben. Der Frimelin zu Hermansdorff ihr Mann hette Lorentz Frimmel geheissen. Aberwurzel⁵⁾ were zum Schiessen. Item sie hette den Leutten gesegnet im Namen des Vaters und des Sohnes und des heyligen Geistes. Tauerrant were dem Viehe gutt.“

Die Tortur wurde am nächsten Tage, 18. April 1617 gegen Abend, fortgesetzt und erpreßte dem Weibe folgende Geständnisse:

Mit George Mayer sub monte S. Georgii⁶⁾ ein Kindt gezeugett; hette den Kühn Widerthon⁷⁾ zu Erlangung der Gesundheit geben. — Der Esaias

1) Origanum vulgare.

2) Agsimonium hepaticum.

3) Antirrhinum maius.

4) Wetzelsdorf.

5) Carlina acaulis.

6) Märzdorf bei Braunau.

7) Adiantum capillus Veneris oder Politricon.

Welzenbergerin durch Ertheilung eines Stückes vom Fürtuche ihren Kühen geholfen. — Gutgesellens Weib durch Ertheilung eines Stückes ex antipendio zur Gesundheit verholffen. — Der Hans Burkhardtin in der Vorstadt vom Fürtuche ertheilet, damit ihrem Manne geholfen. — Aberwurzel und Widerthon vor die Thüre geworfen, da das Vieh aus- und eingegangen, damit gezaubert, dass es Blut oder Matten vor Milch gegeben. — Da sie mit der Kober Gretin zur Gutgesellin zum Gründonnerstag kommen, hette die Gutgesellin sie harte angefahren, darauff sie Tauerrant, Widerthon und Aberwurzel ins Haus geworfen, davon jede Person, so darübergegangen, baldt kranck worden. — Item Hans Burkhardt hette sie auch Tauerrant, Widerthon und Aberwurzel ins Haus geworfen, davon er kranck worden. — Item sie hette solche Künste von der Birgitten zu Wekmansdorff gelernet, da sie oben gedient. — In tausend Namen der Teufel hette sie ermelte Kreutig ausgeworfen und daneben gewünschet, dass sie nichts Guts schaffen oder machen sollten. — Zum Verderben der Leutte hette sie gemeinlich die Haare untern Armen gebraucht, solche kreutzweise in die Handt gelegt und dann Aberwurzel eingegraben mit ausdrücklichen Worten „dass dir der Teufel dreinfahre, dass du niemehr nichts weiter thun kannst“. — Ins Vorwerk Ottendorff hette sie auch ermelte dreß Stücke beim Eingange zur Rechten, wenn man herausgehett, eingesteckt, mit anderen zweyen von Friedlandt, deren eine, mit Namen Barbara, die andere Margaretha. Wann diese Wurzeln verdorren, so habens keine Macht mehr, müssten alle in Teufels Namen gegrüset und gegraben werden. — Item alle diese Stücke müssten in Teufels Namen verricht werden. — Walters Magdt hette sie Zolch gegeben, so sonst den Weßbern gutt ist, davor sie Holtz begehret, aber nichts erlanget. — Ingleichen der Plunen mit Einwerfung der vorgemelten drei Stück Kreutig, die Haar untern Armen herfür in Aberwurzel eingegraben, welches aber dem kleinen Hans hette goltten. — Die vorigen Wurzeln stecken im Leinhauffen unterm Fenster, wo man hineinsteigt in die Stube am Niedersande gelegen. — Hette diese Schelmereß vor 24 Jahren gelernet.“

Bis hierher wäre die von dem Weibe eingestandene Hexenkunst auf die natürliche Wirkung einiger heilkräftiger oder gifthauchender Pflauzen, die als solche bis heute noch bekannt sind, zurückzuführen. Der dritte Tag jedoch, an welchem man vermuthlich die Tortur steigerte, bringt Geständnisse, die geradezu in das räthselhafte Bereich der schwarzen Magie gehören und den damaligen Begriff des Verbrechen der Hexerei voll und ganz ausmachen. Es ist nicht zu übersehen, daß die Tortur auch hier, gegen die eigentliche Bestimmung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., nach welcher sie bloß einmal vorgenommen werden sollte, viermal wiederholt wird, zweifellos wohl in den gewöhnlichen Graden der Daumenschraube, der Beinschraube, dem Anziehen an der Leiter und einer Zusammensetzung der drei vorigen Grade. Je größer dann die Marter, desto schwerer und ungewöhnlicher die Geständnisse; von der Schadensstiftung an Sachen, am Vieh und an Menschen steigen auch hier wie

fast immer die Geständnisse auf zu Luftfahrten, Besenreiten, Hexentänzen, Metamorphosen, Teufelsbuhlschaften und endlich dem Schwierigsten, was herausgebracht werden konnte, nämlich Nennung der Mitschuldigen. — Am 19. April vormittags gab die Angeklagte in der Tortur Folgendes an:

„Mitt den Wekmansdorfer Weybern were sie ausgefahren, da sie noch eine Jungfrau gewesen, bisweilen ihrer 6 zugleich, auf die Scheidewege, hetten selbstn mit dem Teufel geredet, sich geschmieret und auf bürkenen Prügeln ausgefahren, sich zu Katzen verwandelt und mit guter Freitagsputter geschmieret; eine alte Frau beim Niederthore wohnend, were auch eine solche Zauberin, were auch mit ausgefahren auf Ottendorff in der Luft, es hette auch noch mehr solcher Zauberingen zu Ottendorff, hetten bisweilen Putter, Käse, Milch genommen und sich in Gestalt der Katzen durch die Kellerfenster eingelassen. Zu Ottendorff dreß Weßbspersonen, eine beim Dimter Benisch dienend, die andere bei Fritschen zu Tuntschendorff. — Item der böse Folandt were auch dabei gewesen in einer Katzengestalt, hiess Teufels George. — Wann sie were ausgefahren, so hette sie sich mit der Salbe geschmierett, am Hemde und am Leibe, auch den Prügel; der Teufel were gar gross gewesen, hette grosse Krall gehabt, hette gefragt: „nu, wie habt ihrs gemacht?“ — Wann sie, Hexen, weren auf dem Felde zusammenkommen, weren der Teufel bisweilen fünfe gewesen, hetten miteinander getantz, hetten einen Fiedler gehabt, die Teufel hetten grosse Krall gehabt, weren auf den Wegscheiden zusammenkommen. — Wann sie hetten wollen ausfahren, so betten sie es vorher der Hans Schlegelin gesagt. — Die Salbe hette sie selber gemacht und darzu genommen: Tauerrant, Toste, Butter, so am gutten Freytag gemacht, und Schweinschmere. — Die Tochter hette dasselbe Büchlein, were aber nichts darinnen, hette alles verschmiert, die Tochter were aber keine wie sie. — Welche mit ihr ausgefahren, were fremdt, darauf baldt (sagte sie), sie hette zu teuer geschworen, sie wollts nit sagen oder verrathen. — Alsdann auf weitere Ermahnung bekannte sie, dass diese auch solche weren: Die alte Hans Schlegelin, die Michel Häuslerin vor der Stadt, Backofen Schmiedin, die alte Paul Thör Hansin beim Oberthor, die Köhler Jacobin were auch eine, man sollts ihr gewiss glauben, die Guckel Danielin, die Hure von Preslau, so beß der Margarethen Tochter ist. — Der Teufel hette ihnen Bier und Wein gebracht und aus hültzenen Kandln einander zuge-trunken. — Das 1. mal als der Teufel zu ihr kommen, were im Busch bei Wik-mansdorff gewesen, sie were mit ihrer Frau, bei der sie gedienett, ausgefahren, hette Birgitte geheissen. — Item dass der Rock, so sie getragen, solche Krafft gehabt hette, mit der Salben auswendig und inwendig am Saum unten geschmierett und also den Leutten geholfen. — Sie wüsste unter den fünf Teufeln keinen mit Namen zu heissen, denn sie hetten gar seltsame Namen. — Die Teufel weren alle schwartz gekleidet gewesen, in Tuch, hetten grosse Krall gehabt und tapper gedantz. — Mitt dem Teufel ihrem Freßer hette sie die gantzæ Zeitt Unzucht getrieben, er hette ein gar kalten Quoniam gehabt, die leiblichen Männer aber hetten es besser gekundt. Wan er were kommen, so hette sies gewusst. Sie hette solches nit allzeit gerne gethan. — Der Teuffel hette ihr bisweilen 4 oder 5 Kreutzer ohngefähr geben. — Der Teufel were unterm Gesicht gar schwartz gewesen und grosse Krall gehabt. — Die alte Schlegel Hansin, die

Häuslerin, die alte Paul Thör Hansin weren nicht ausgefahren, sonst nur zusammen kommen und miteinander gessen und trunken. — Item sie hetten sich so sehr miteinander verbunden, wann eine was von ihren Sachen würde reden, dass dieselbe der Teufel sollte zerreißen. — Item dass sie solche Leutte hette angeben, sie hette es nur erdacht, damit sie loswürde. — Wann sie die Leutte oder das Vieh an die Finger oder sonst geschossen, hette sie ihr Haar gebraucht und in Teufels Namen. — Sie hette sich dem Teufel das erstemal ergeben, als sie mit ihrer Frauen zu Wikmansdorff im Busch gefahren, sie hette mit dem Teufel von Jahr zu Jahr ein Verbündtnis gemacht. — Sie hette dreß Kinder gehabt, das dritte hette sie mit Mats Franzen zu Schönaw Junggesellen gezeuget, das Kind und auch er weren gestorben. — Hette zu dreyn Kindern fünf Manne gehabt. — Der Teufel käme alle Abendt zu ihr und spreche, sie solts nicht sagen und der Teufel were itzt noch da. — Item erst nechtern wäre ihr Freyer der Folandt bey ihr gewesen und gesagt, sie sollte nichts bekennen, were sonst zum Fenster hineinkommen. — Die Pielweissen¹⁾ kenneten einander, wann sie einander begegneten, dann sie müssten schwartze Kleider haben und an dem Saum unten, derselbe were allzeit mit der Salbe beschmiert, dass es gar rauschte.“

Diese Geständnisse des Weibes dünkten dem verhörenden Stadtvogte und den übrigen Rathmannen noch immer nicht vollständig genug. Man setzte daher die Tortur aus und beschied die Angeklagte auf den Abend desselben Tages (19. April 1617) nochmals vor den Rath. Diese letzte Peinigung scheint indessen wenig Erfolg gehabt zu haben, denn die Frau gab dann Abends nur das Wenige an, sie wäre unter 6 anderen Hexen die oberste gewesen, die Paul Thöriu, ihre Genossin, hätte ihre Magd im Hexenzauber unterrichtet, diese aber wäre schon gestorben. Zuletzt betheuerte sie, noch auf der Folter, die Wahrheit ihrer Aussagen in der gewöhnlichen Formel, die man den verhörten Delinquenten in den Mund zu legen pflegte: „sie wollte auff alles und jedes, so sie söhlich²⁾ und peinlich bekennet, bestendig verbleiben, auch darauff leben und sterben, auch ein Kindt der ewigen Seligkeit werden.“

Hiemit schließt der Proceß, ohne daß hinzugefügt würde, ob die Justificirung der Hexe Eva vorgenommen worden und was überhaupt mit ihr geschehen ist. Aus dem Umstande jedoch, daß wir aus derselben Zeit ein genaues Verzeichniß aller zu Braunau Hingerichteten (durch Feuer starben 5) besigen, in welchem Verzeichnisse die Eva sich nicht findet, ferner aus dem Umstande, daß bei allen übrigen Proceßprotokollen (die im selben Buche, genannt „Register der peinlichen Fragen“, enthalten sind), das Todesurtheil und dessen Vollstreckung jedesmal beige-

1) Hexen.

2) vor der Tortur.

merkt ist und gerade bei diesem Falle nicht, glauben wir mit Wahrscheinlichkeit schließen zu können, daß die Hexe Eva den üblichen Feuertod nicht erlitten hat, wenigstens nicht in Braunau. Im J. 1617 waren hier übrigens die Verhältnisse derart durchwühlt und ungeordnet, daß einerseits einem Häftlinge die Flucht nicht schwer geworden sein mochte, andererseits das revolutionäre Element, welches sich in Folge des siegenden Protestantismus gegen die katholische Herrschaft gebildet hatte und damals ziemlich am Ruder war, sehr gut eine Justificirung hätte verhindern können. Sei dem wie immer, der Stadt Braunau kann nicht nachgesagt werden, daß dort eine Hexenverbrennung stattgefunden habe. —

Der zweite, minder wichtige Hexenproceß, über den das Stadtarchiv Braunau meldet, betrifft ein männliches Individuum. Friedrich Böhme, Bürger und Schmiedemeister zu Braunau auf dem Niederfande, war mitsammt seinen zwei Töchtern gar übel beleumundet; sein Name kommt in den Rathsprotokollen des Oesteren vor und ist immer in Verbindung mit unschönen Dingen. Am 11. Juli 1681 klagt ihn Wenzel Schmiedt „ein Schmiedeknecht von Merau aus Mähren“ der Hexerei an. Der gedachte Schmiedegeselle war bei Böhme in Arbeit gestanden und hatte, da er mit dessen Tochter „zu Falle gekommen war“, von Braunau Reißaus genommen. Kurz darauf berühmte sich — so sagte der Kläger aus — Friedrich Böhme unter seinen Bekannten, daß er es dem entwichenen Verführer seiner Tochter angethan habe, er müsse wiederkommen oder erlahmen und keiner Schlag Arbeit mehr zu thun im Stande sein.

Der Geselle hatte inzwischen zu Frankenstein im Schlesiſchen Arbeit gefunden; hier hätte er nun wirklich die Wirkung des Hexenfluches verspürt, sein Arm wäre ihm geschwollen, er hätte keine Ruhe finden können und es hätte ihn mit Macht nach Braunau zurückgezogen. Daß Friedrich Böhme übrigens schon früher Zaubereien getrieben, wäre aus dem ersichtlich, daß er Todtengebeine aus dem Beinhaus geholet, was der Todtengräber beweisen könnte, der ihm dies zweimal verwiesen; ferner hätte Böhme Soldaten Rathschläge ertheilet, wie man sich kugelfest machen könnte, einmal hätte er von ihm, dem Kläger, alte Kleidungsstücke eines anderen Schmiedeknechtes verlangt, auch nach seiner Kleidung hätte er gesorcht, um ihn mittelst derselben zu verhexen.

Der Beschuldigte antwortete auf Wenzel Schmiedts Aussage folgendermaßen: „Erstlich dass er nur gesagt hätte, Gott wäre es ihm helfen, dass jener verkrummen und verlahmen werde. Zum zweiten: keine Todtenbeine hätte er niemals gebraucht, noch genommen. Die auf weissem Pergament in seinen Büchern und Schriften be-

fundene und mit Blut geschriebene Character hätte Valten Pfeifer mit Fledermausblut geschrieben und solchen zum Schätzesuchen gebraucht. Dasselbe aber von unterschiedlichen Teufelskünsten beschriebene Buch hätte er vom Schulmeister zu Rupersdorf erkauft und bekommen. Mehr hätte er von einem Schützen, namens Peter eines dergleichen ausgeborget und ausgeschrieben, ungefähr vor 8 Jahren. — Zum dritten: Er hätte sein Lebtage nichts dergleichen practicieret, noch einige Geister gesehen, alleine zu gestohlenen Sachen zum wiederbringen gebraucht. Dabey hatt er ausgesagt, dass Georg Braun Wünschelruthen schneiden könnte, auch selbst ihm einige abgekauft hätte. — Zum Vierten: Gestand ers nicht, dass er hätte fragen lassen, ob der Schmiedeknecht erlahmt wäre, oder bei seinem Meister in der Werkstatt nach seinem Hemdbe oder Kleidung gefragt hätte.“ — Diese Aussagen des Beschuldigten waren ohne Tortur erfolgt, denn es wurde damals, um 1680, in Braunau nicht mehr gefoltert. Im Ganzen wußte sich der damalige Magistrat mit der Sache keinen Rath, er bestrafte den beschuldigten Schmiedemeister nicht, ja er sprach ihn nicht einmal schuldig, sondern übergab ihn dem Stadtpfarrer „dieweilen nichts zu erweisen gewesen, bloss allein so viel das geistliche Gericht anbelangt“.

Einige Bemerkungen zu einer im Besitze des Vereines befindlichen Autographensammlung.

Von

August Sauer.

Indem ich den Freunden unserer heimischen Literatur einige merkwürdige Blätter aus deren neuerer Geschichte auswählend und erklärend vorlege, thue ich es in der Erkenntniß, ein mir bisher fremdes Gebiet versuchsweise und mit unzulänglichen Mitteln zu betreten, sowie in der Ueberzeugung, daß, solange als wir über die letzten drei Jahrhunderte der deutschböhmischn Literaturgeschichte so schlecht unterrichtet sind, jedes noch so kleine Steinchen zu ihrem Aufbau willkommen sein müsse; endlich auch in der bestimmten Absicht, dadurch auf die Lücken in unserem Wissen hinzuweisen und vielleicht jüngere Kräfte zur Weitersforschung anzuregen und

anzuspornen. Unter diesen Gesichtspunkten habe ich die kleine Autographensammlung durchmustert, welche unser Verein aus dem Nachlasse des Kreiscommissärs Paul Mloys Klar im Vorjahre von dessen Erben zum Geschenk erhalten hat.

Klar ist eine für das geistige Leben Böhmens in unserem Jahrhundert marcante und wichtige Persönlichkeit. Durch seinen Vater, den bekannten Professor, wurde er den schöngeistigen Interessen wie den humanitären Bestrebungen gleichmäßig zugeführt, durch seine Frau war er den Kreisen des Hochadels nahe gerückt, durch seine religiösen Ueberzeugungen den streng katholischen, conservativen Parteien Oesterreichs verbunden, wie er denn auch mit der deutschen Romantik Fühlung gewonnen hatte. Seine eigenen Dichtungen sind belanglos, seine geschichtlichen Localforschungen nicht ohne Werth. Seine literarische Bedeutung liegt in der Begründung des Taschenbuches Libussa, das er von 1842—1860 in Prag herausgab und das er zu einer Centralstätte für die Dichtung Deutschböhmens und Deutschösterreichs überhaupt zu machen verstand. Alle hervorragenden deutschböhmisches Dichter jener Zeit sind darin vertreten und einige machen ihre ganze Entwicklung in den fortschreitenden Jahrgängen des Taschenbuches durch, während andere seltener als Gäste erscheinen; ich hebe Ebert, Frankl, Hilscher, Herloßjohn, Meißner, Uffo Horn, F. Bach, M. Hartmann, Stifter, F. von Braumann, Braun von Braunnthal, Hansgirk, Kompert in bunter Reihe hervor. Von heute noch Lebenden begegnen uns Bayer, Grohmann, Rant, Zimmermann, E. Gnad, Hedrich. Hat man von Letzterem ein unbedeutendes Gedichtchen vor kurzem ausgegraben und wiedergedruckt, so hätte man hier weit zahlreichere und charakteristischere Proben seiner jugendlichen Lyrik finden können. Von heimischen Dichterinnen erscheinen Karoline Hell, Juliane Glaser, Maria Gabriele Rittel, Katharina Klauček. Nach und neben der Zeitschrift „Ost und West“ dürfte die Libussa die wichtigste Quelle für die Geschichte der deutschböhmisches Lyrik sein. Uebersetzungen aus dem Tschechischen finden sich. Von anderen österreichischen Dichtern ist ein ständiger, bevorzugter Mitarbeiter Friedrich von Schwarzenberg; Seidl, Castelli, Vogl, Silberstein, Wurzbach, Graf Mailath, Foglar sind durch Beiträge vertreten. Von reichsdeutschen Dichtern sind mir aufgefallen: Emil Rittershaus, Karl Siebel und mit einigen Spätgaben seines Alters Justinus Kerner.

Dauernderen Werth verleihen dem Taschenbuch die zahlreichen biographischen Essays, auf deren Erwerbung Klar besondere Mühe verwendete. Er wollte, wie auch aus mehreren der unten zu besprechenden Briefe hervorgeht, in seiner Zeitschrift eine Sammlung von Selbst-

biographien der hervorragendsten Künstler Böhmens anlegen. Wirklich gelungen ist ihm der Plan nur bei Führich (1844) und bei W. J. Tomaschek, dessen umfangreiche Autobiographie sich durch die Jahrgänge 1845—1850 hindurchzieht. Von anderen gelang es ihm wenigstens Material für eine Lebensgeschichtliche Darstellung zu gewinnen, die er durch dritte schreiben ließ: Uffo Horn von R. W. Hansgirtg (1849), Karl Herloßsohn von R. A. Moldawsky (1849), Stifter von Heinrich Reizenbeck (1853), Aufsätze, auf welche ich unten ausführlicher zurückkomme. Jahrgang 1843 enthält eine biographische Skizze über Karl Egon Ebert von Zauper mit dem Beisage: „3. Th. aus Mittheilungen geschöpft, welche Ebert selbst, aufgefordert, über die Art seiner Entwicklung sich auszusprechen, bereits vor 14 Jahren einem Freunde machte, und die auch dem Verfasser dieser Zeilen zur Hand kamen.“ Eine Reihe kürzerer Skizzen (über Meißner, Seidl, Frankl, Kompert u. A.) sind für den Literaturhistoriker gleichfalls brauchbar. Für die Zeit bezeichnend ist die Aufnahme von Biographien tschechischer Gelehrter: Joseph Jungmann von Wenceslaw Stule (1847), Wenceslaw Hanka von Legis-Glückselig (1852); im letzteren Jahrgang ist auch Jungmanns Geburtshaus abgebildet. Der Jahrgang 1851 enthält skizzenhafte Nekrologe einiger Zeitgenossen (1840—1850), die später nicht fortgesetzt wurden. Die localgeschichtlichen Beiträge des Taschenbuches lasse ich hier bei Seite, wie ich auch aus den vorliegenden Briefen hauptsächlich nur einige literarisch wichtigere hervorhebe. Außer den näher besprochenen liegen noch von folgenden Persönlichkeiten Briefe vor, die einen Werth bloß als Autographen besitzen: Böttiger (16. Februar 1832); Goethe an unbekannte Adresse (Weimar 27. December 1822, inhaltlich unbedeutend); Gutzkow (30. März 1855, kann nichts für die Sibylla liefern); Amalie von Helwig, Alexander von Humboldt an Henriette Voos Waldeck geb. Weyenberg (Berlin 22. März 1847); List (Weimar 5. März 1853, über den Grafen Carl Chotek); Overbeck; Fürst Büdler; Dorothea Schlegel; F. v. Schwarzenberg (eine Reihe von Briefen); J. G. Seidl; Spohr (11. Jänner 1859); Dorothea Tiedt; W. J. Tomaschek; Richard Wagner (Luzern 16. October 1866; belanglose Anfrage; es handelt sich, wenn ich den Namen recht lese, um einen Herrn Richter, der nach Luzern in sein Haus kommen soll).

Auch die folgenden Documente seien in alphabetischer Reihenfolge dargeboten.

1. Von R. E. Ebert liegen drei Briefe vor:

1. Ebert an Klar.

Geehrter und lieber Freund!

Ich bitte Dich, die beiliegende Anzeige für die Bohemia Sr. Excellenz mit der Bitte vorzulegen, dieselbe für den Druck zu bestätigen. Sie ist gleichsam ein Abschied von der Heimath, für die ich zwar in der Folge in jeder Art noch recht gerne wirken will, nur nicht mit Poesie. Diese will ich in einen dankbarern Boden verpflanzen, und mich selbst hintendrein, so bald es mir nur möglich ist. — Du hast wohl die Erwiderung Müllers in No. 45 der Bohemia gelesen. In diesen wenigen Zeilen liegt mehr Bosheit als in der ganzen ersten Recension. Ich wurde weder bei dieser, noch bei jener gefragt, ob ich mit ihren Ausdrücken einverstanden sey; aus der Rittersbergischen Kritik aber wurde im Einvernehmen mit dem erhabenen Kritikus Alles weggestrichen, was diesem nicht recht war, so daß der Aufsatz so schaal wurde wie eine Wasseruppe. Ich sehe aus diesem Verfahren, was ein Professor Müller gilt, und was ich gelte. Unter solchen Umständen wird es auch nicht schade seyn, wenn ich vom literarischen Schauplatz im Vaterland abtrete, und den Platz räume. Nun mögen Müller und sein Anhang epische Gedichte und Dramen aus der heimischen Geschichte schreiben — ich — weiche; denn ich sehe, daß ich weichen muß. Mir liegt jetzt nur noch sehr daran, daß meine Ansicht im Publikum bekannt werde und man mich nicht verkeune. Daher bitte ich Dich, Dein Möglichstes zu thun, damit die beiliegende Anzeige das imprimatur erhalte, und ich öffentlich mich empfehlen könne — auf's Nichtwiedersehen.

Ich erinnere mich eben, daß in der Antikritik sogar die Stelle gestrichen ist, in der es heißt, daß ich sowohl in bürgerlicher als literarischer Beziehung Achtung nicht bloß erwarten, sondern fordern könne. Also nicht einmal Achtung darf der fordern, der immer ein guter Bürger, ein treulich bestreilter Literator war. Im Auslande dürfte ich sie wohl fordern, ohne für dieselbe besonders gestrebt zu haben.

Bei Gelegenheit will ich Dir einmal mittheilen, was ich, durch¹⁾ Müllers Recensentenunfug angeregt, in böhmisch deutschem Dialekt geschrieben habe. Ich lachte schon viel darüber, und bin froh etwas zu lachen zu haben, denn meine Mißstimmung ist vollkommen. Ich hätte nicht gedacht, daß Stöger recht haben würde, als er mich bei dem Besprechen über das Honorar fragte: Und was verlangen Sie aber, wenn

1) „durch“ nach gestrichenem: „bei Gelegenheit“.

man das Stück zum vierten Mal nicht mehr geben könnte — worauf ich antwortete: nichts. Und so ist es jetzt, und zwar durch meinen eignen Willen, und wenn ich von der vierten Einnahme tausend Dukaten zu erwarten hätte. Man wird Alles satt, vor Allem aber die Umtriebe des Parthengeist's, den des edlen Professors freundschaftliche Recension zur Flamme aufgeblasen hat. Du kannst nicht glauben, wie viel ich alle Tage hören muß, denn die Leute haben hier ihre Freude daran, Einem aus bloßer Freundschaft die unangenehmsten Dinge wiederzusagen.

Vergib mein langes Geschwätz. Mit Hochachtung und Freundschaft
Dein

R. E. Ebert.

Prag, den 16ten April 1835.

N. Sch. Könntest Du mir bald Nachricht geben, so würdest Du mich sehr verbinden.

Das Drama Eberts, um dessen Aufführung und Kritik dieser für des Dichters Lebensgeschichte bedentsame Brief sich dreht, ist das „Vaterländische Trauerspiel“ Gjestmir, das am 27. März 1835 zum Vortheile des Schauspielers F. R. Bayer in Prag zum ersten Male aufgeführt wurde, dessen Druck aber in Folge der kühlen Ausnahme und der daran sich knüpfenden kritischen Fehde unterblieb. Es liegt mir durch die Güte des Herrn Dr. Alfred Klaar eine Abschrift des Stückes aus dem Nachlasse Eberts vor und ich halte es für nothwendig, den folgenden Erörterungen eine kurze Skizze von dem Inhalt des Stückes voranzuschicken.

Die böhmischen Herzogthümer Prag und Saaz und deren nahverwandte Fürsten Neklan und Wlastislaw stehen sich feindlich gegenüber. Der erste Aufzug führt uns in die Herzogsburg Wisschrad und zeigt uns Neklan als Friedensfürsten, der sein rohes und wildes Volk gegen dessen Willen durch den mildernden Einfluß der Künste der Cultur und Gesittung zuführen will. Die Erscheinung der Seherin Dogka (oder Doyka) bereitet auf drohendes Unheil vor. In der That ist das Saazer Heer, nachdem es die in ihr Land eingedrungenen Thüringer zurückgeschlagen hatte, in das Prager Herzogthum räuberisch eingedrungen. Das Volk schreit nach Rache. Neklan will die zerstörten Hütten wieder aufbauen, von Krieg aber nichts wissen. Sein Feldherr Gjestmir sucht ihn zu überreden, daß er die Gunst des Augenblickes benütze, und will seinen Ehrgeiz wecken. Hatte Eberts erstes Drama „Bretislaw und Jutta“ mit der Verkündigung der Einigkeit zwischen Böhmen und Deutschen geschlossen, so ertönt hier zu Anfang wie am Schluß der mächtige Ruf nach Einheit im Lande selbst:

Neklan:

Unübersehbar sind des Krieges Folgen —
Was könnte hier die Folge sein!

Gjefstmir:

Ein Reich,
Aus einem Volk bestehend, einem Herrn
Gehorchend, eines Sinnes, eines Zieles
Du solltest herrschen über dieses Volk,
Denn würdig wärst Du's, wärst Du fähig erst,
Die scharf geschiednen Theile zu vereinen.

Nur durch Herzog Wlastislaws Fall sei Heil für Neklan zu erwarten. Dem gegenüber verkündigt Neklan, ein Bögling Grillparzerischer Lebensweisheit:

Warum soll Einer fallen? Jeder bleibe
In seinem Kreis. Genügsam ist mein Wunsch,
Ich sehne mich nach größerem Reiche nicht,
Im kleinern, das die Götter mir vertrant,
Möcht' ich mit Segen walten, heilsam wirken,
Das Volk veredeln, mildern seine Sitte,
Zu höh'rer Würde steigernd es erheben.

Er bleibt unerbittlich. Gjefstmir legt das Feldherrnschwert vor des Herzogs Thron nieder und zieht sich auf sein Landgut Cheguow zurück,

„Wo noch die Kraft in Fels und Eide thront,
Nicht da kann Gjefstmir sein, wo Schwäche wohnt!“

Der zweite Act spielt im Heerlager des Wlastislaw. Der Herzog sehnt sich nach einem Sohn und Erben, den ihm seine Tochter Vila nicht ersetzen kann. (Die Scene erinnert von ferne an die Eingangsscene der Ahnsran.) Mit Genugthuung vernimmt er den Beginn der Feindseligkeiten. Er stellt sich dem Feigling Neklan gegenüber, seine Stärke der Knabenschwäche des Vетters.

Nein, wer ein Land beschützt, der soll es haben,
Der Schwache soll der Knecht des Starken sein,
Der Kraft gehört die Welt.

Ihn selbst lähmt der Gedanke an das bevorstehende Ende seines Geschlechts und er zögert noch, in Nachsinnen darüber versunken, seinen muthigen Worten die That folgen zu lassen. Da greift die Wahrsagerin

Banka, „eine häßliche, verkrüppelte Gestalt im feuerfarbigen Gewande“ mit einem vieldeutigen Drakelspruch ein:

Ein Fürst von Böhmen, dem der Götter Hand
Des Mannes höchstes Gut [einen Sohn] schien zu verneinen,
Wird durch das stärkste Schwert im Land
Die Herzogthümer Prag und Saaz vereinen.

Indem er sein Schwert für das stärkste hält, treibt ihn der Spruch zum Kampfe an. Er fertigt die Prager Gesandten schnöde ab und setzt den Beginn des Kampfes fest. Čejstmir's Sohn Milosch, Bilas Geliebter, folgt ihm nach.

Die zweite Hälfte des zweiten Actes spielt auf Čejstmir's Landgut. Der Feldherr kehrt zurück in das Haus seiner Väter, um in Resignation seine Aecker zu bestellen. Er erfährt, daß sein Sohn, den er zu Hause zurückgelassen, seinem Thatendrange folgend, sich dem Saazer Heere beim Zug gegen die Thüringer angeschlossen habe. Er schickt einen Boten ab, um ihn zurückzuholen. Die Wahrsagerin der Prager, Dogka, vom Geiste getrieben, ist Čejstmir gefolgt. Von Neuem lobert da die Kampflust in Čejstmir empor. Dogka aber hält ihn zurück. Der Spruch der Götter deute auf eine andere Art der Rettung hin:

„Wlaslaw's Stolz wird nur befehrt
Durch des Neklan gutes Schwert.“

Zweifelnd fügt sich Čejstmir: werde sich Neklan denn je zu solcher Kraft erheben, um den Riesenkämpfer Wlastislaw zu überwinden?

Der dritte Theil des zweiten Actes führt uns nach Prag zu Neklan zurück. Aus schweren Träumen aufgestört irrt der Herzog vor Sonnenaufgang durch den Burghof. Seine Gesandten kehren zurück und melden den schnöden Empfang, den sie bei Wlastislaw gefunden. Des Letzteren Abgesandte folgen ihnen auf dem Fuße, um Neklan durch ein seine Friedensliebe verhöhnendes Geschenk aufs Neue zu beleidigen. Alles verlangt den Krieg. Neklan will aber auch jetzt sein Volk noch schonen und bietet Wlastislaw einen Zweikampf an. Dogka will ihn in diesem Vorhaben, das dem Drakel zu entsprechen scheint, bestärken. Das Heer nimmt aber das Opfer seines Führers nicht an. Und so biegt Dogka den Drakelspruch dahin um, daß sie nun meint, wenn er als Führer mit seinem Schwerte vorangehe, werde er an der Spitze seines Heeres siegen. Der Baudrer und Zweifler Neklan aber kann sich noch immer nicht aufraffen:

O Dogka, können Götter wohl verlangen,
Was über eines Menschen Kräfte reicht?

Ich bot mich an, zum Zweikampf, denn ich hoffte,
Mann gegen Mann nicht ohn' Erfolg zu sechten;
Doch hab' ich nie ein Heer geführt, mir fehlt
Des Feldherrn weit umschau'nder Ablerblick,
Der Sinn, die Kräfte in Massen zu bewegen
Und einzeln, doch in Tausenden zu sein.
Mir fehlt —

Dogfa
(rasch einfallend).

O sei in Zweifeln nicht verloren;
Bewiesest Du nicht eben Lieb' und Muth?
Der Ew'gen Weisheit lenkt wohl Alles gut,
Sie schützen Dich, den sie zum Werk erkoren;
Vertraue mir, die Götter können viel,
Wer geh'n nicht kann, den tragen sie ans Ziel.

Meßian.

Ich beuge mich den unerforschten Mächten,
Und will vertrauen, wie Du es begehrt.
(Wieder gegen das Volk gefehrt.)
Der Ew'gen hoher Wille soll geschehn,
Mein Volk, ich will mit Dir zum Kampfe geh'n!

Und während sein Volk ihm zujubelt, schließt er den Act mit dem Gebet:

Ihr Götter, gebt mir Kraft,
Daß meine Hand, was Ihr erwartet, schafft.

Der dritte Act ist zweitheilig. Die erste Scenengruppe spielt beim Saazer Heere. Wlastislaw und Banka. Der Herzog, beunruhigt durch die Prager Weissagung: nichts scheue er als nur solch ein dunkles Wort „ein vielgeektes hundertdeutiges“. Banka dagegen spottet über die Närrin Dogfa, die sich für gottbegeistert ausbebe, wachend tolle Träume austreue und Lügen brüte. Sie theilt ihm mit, daß sich Gžestmir vom Hofe auf sein in der Nähe des Heerlagers gelegenes Landgut zurückgezogen habe und legt es ihm nahe, das Saazer Drakel in der Weise zu umgehen, daß er, die Liebe des Milosch zu Bila begünstigend, diesen zum Sohn gewinne. Wlastislaw faßt den Entschluß, sich zu Gžestmir zu begeben und gibt Banka den Auftrag, ihm mit Bila dahin zu folgen. Banka enthüllt sich in einem Monolog als ungläubige Schwindlerin. Sie ärgert sich darüber, daß ihr Herzog dem Prager Spruche fast mehr Glauben

schenke als ihrem eigenen, und beide seien sich doch gleich, alt hergebracht in diesem und in jenem Volk, und Dogka habe ihn so wenig von den Göttern selbst als diese ihr (Bauka) im Traum ihn zugernsen hätten. Wlastislaws Auffassung des Prager Spruchs sei falsch, „weil bei Orakeln stets das trockne Wort, der strengste Sinn entscheidet“. Sie erklärt ihrer Prager Rivalin den Krieg.

Gi, Dogka, Du und ich sind nun im Kriege,
Laß sehn, ob Du siegst, ob ich Dich besiege.

Bila und Milosch. Bila ihrem Vater die Pfeile schärfend. Milosch der Spröden seine Liebe erklärend, will die Kriegerische dem rauhen Leben entreißen und auf seine Seite ziehen; er erklärt dem Herzog, daß er heim wolle. Der Herzog verlangt von Bila, daß sie ihn mit weichen Worten, mit warmen Blicken zurückhalte. Bila folgt seinem Wunsche; Milosch setzt ihrer Forderung ein begeistertes Lob des Vaterlandes entgegen („gibts höh're Pflicht als wie fürs Vaterland“), und als sie ihm verräth, daß sie auf ihres Vaters Wunsch ihn zu halten suche, reißt er sich rasch los. Bila läßt sich von Bauka zu ihrem Vater geleiten.

Auf die versuchte Verführung des Sohnes folgt in der zweiten Hälfte des dritten Actes der Versuch, den Vater zu verführen. Gžestmir in seinem Gehöfte, in ländlicher Kleidung, hämmert die Beulen seines Harnisches glatt und eben, da erscheint der Versucher Wlastislaws. Der Gegensatz zwischen Wlastislaw und Reflan wird uns von neuem eindringlich geschildert. Wlastislaw stellt seinen Feind dar als unwürdig des erbten Ruhmes ihrer Ahnen, da er die uralten heiligen Wälder hinstürze, drin deren erhabne Geister gehen und die Götter wohnen, das Land bebaue, das Volk durch träge Sklavenarbeit hinterm Pflug entmanne, und mit allen Thieren Krieg führe, nur vor dem Krieg mit Mäunern bang zurückbebe:

„Und während ich für ihn die Schlachten kämpfe,
Träumt er den ew'gen weichen Friedenstraum.
Nein, solch ein Schwächling soll nicht Herrscher bleiben,
Er werd' ein fleißig'er Aekersmann, und gebe
Die Krone mir, dem Helden, dem sie ziemt.

Gžestmir aber legt den umgekehrten Maßstab an:

Du bist ein Held im Stürzen, im Zerstören,
Er ist ein Held im Aufbau'n und im Schaffen,
Du bist ein Held des Hasses, er der Liebe.

Er schildert dem Wlastislaw die traurigen Folgen des Krieges im Saazerlande und den blühenden Segen im Prager Herzogthum, wo überall das Glück wohne, die Fülle woge und der Genuß herrsche.

Warum? — weil auf dem Thron die Liebe sitzt,
Die zu beglücken strebt; Du aber, Wlastlaw,
Hast für Dein Volk kein Herz, Dein Volk mir hat
Ein Herz für Dich, damit es bluten könne,
Wenn Dich gelüftet, es zum Kampf zu führen.

Er weist alle Anerbietungen, die ihm Wlastislaw macht, wenn er auf seine Seite treten wolle, zurück; da enthüllt ihm dieser die Liebe des Milosch zu seiner Tochter und zeigt ihm dessen Aussicht auf den Thron. Bila aber meldet gleich darauf des Milosch Flucht, „O juble, Herz, mein Sohn blieb edel“ ruft Gjestmir aus und leistet dem Herzog weiterhin Widerstand, worauf ihn dieser trotz Bilas Fürbitte gefangen nehmen und im Hause verwahren läßt. Der Gefangene flucht ihm und schließt den Act mit der Hoffnung auf den Sieg der guten Sache.

Der Schauplatz des vierten Aufzuges ist Neklaus Burg Libun. Milosch bittet die Herzogin, sie möge Bila während des Kampfes bei sich aufnehmen; bald muß er von ihrer Erlaubniß in anderer Weise Gebrauch machen, indem er die im Kampfe Geraubte verwundet in die Burg bringt. Ihr Vater schleuderte den Speer, den sie in einer früheren Scene ahnungsvoll selbst ihm geschliffen, gegen Milosch und traf die Tochter. Bila stirbt, von dem Geliebten in poetischer Rede beklagt. Die Nachricht von Neklaus Niederlage trifft ein. Der Herzog selbst erscheint, vernichtet und gebrochen. Aber er schiebt die Verantwortung von sich ab. Er habe es ja offen ausgesprochen, daß er zum Heerführer nicht geboren sei, und daß des Feldherrn Sinn ihm nicht zu Theil geworden.

Was ich gefehlt, das fehlt ich durch die Götter,
Die in die Hand des Führers Schwert mir drückten,
Und wenn mein Thron stürzt, wenn mein armes Volk
Zur Beute wird dem ungestümen Sieger,
So trag nicht ich die Schuld.

Nur den einen Fehltritt nimmt er auf sich, den, Gjestmir von sich gelassen zu haben. Während er sich für verloren gibt, hofft Dogka auf den nahen Retter. Der Feuerschein von Gjestmirs brennendem Gehöft verkündet dessen Nahen. Er selbst hat sein Haus in Brand gesteckt, um sich zu befreien. Dogka faßt sein Erscheinen als Wink des Schicksals auf. Während der Herzog ihn um Verzeihung bittet, daß er seinen Rath nicht

befolgt habe, während der Ansturm des Feindes gemeldet wird und Gžestmir Reflans Schwert ergreift, um mit diesem gegen den Feind zu ziehen und so den Götterspruch zu erfüllen, findet die in tiefes Hinbrüten versunkene Dogka eine andere Lösung. Gžestmir soll Reflans Schwer führen, aber zugleich auch des Herzogs Rüstung tragen, damit das Volk ihn für den Herzog halte. Reflan will das nicht zugeben, will den ihm von den Göttern anvertrauten Purpur, das Erbe seiner Väter, auch zu gutem Zwecke nicht abtreten.

Dogka.

In der Götter Namen denn
Verlang' ich ihn für diesen edlen Helden;
Der für Dich kämpft gen Wetter des Geschicks,
Verdient den Schmuck des kurzen Augenblicks.

Gžestmir.

Ich bring' ihn Dir in schön'rem Glanz zurück,
Getaucht ins dunkle Herzblut Deiner Feinde.

Reflan.

So nimm ihn, Dogka; gegen das Geschick
Kann ich nicht kämpfen, und auf Gžestmirs Schulter
Ist wohl der heil'ge Purpur gut verwahrt.
Sei glücklich, Gžestmir, rette mir mein Volk,
Ich aber thn', was mein Gefühl mich lehrt,
Und meines Herzens Stimme werd' ich folgen.

In gemeiner Kriegertracht mischt er sich unerkannt unter sein Heer, während Gžestmir als Herzog verkleidet diesem voran in die Schlacht zieht.

Der kurze fünfte Act spielt auf dem Schlachtfeld. Wlastislaw glaubt, daß Gžestmir in seinem Hause verbrannt sei und bangt für das Leben seiner Tochter, als ihm deren Leiche gebracht wird. Er ruft einen grausen Fluch über ihren Mörder. Milosch enthüllt ihm das Ungeheure und lenkt den Fluch auf des Vaters eignes Haupt zurück; erhebt zugleich die schwere Anklage gegen ihn, daß er gegen die Natur gesündigt, indem er Bila ihrem eigentlichen weiblichen Berufe entfremdet und sie zum Kriegshandwerk erzogen habe, und fordert ihn zum Zweikampf heraus, in welchem er (Milosch) fällt. Voll banger Ahnungen, daß mit der Tochter und dem gehofften Eidam nun auch sein Glück dahin sei, geht Wlastislaw dem Feind entgegen. Gžestmir (als Herzog) erblickt seines Sohnes Leiche und entbrennt in Wuth gegen Wlastislaw. Reflan (als gemeiner Krieger)

zeigt sich in einem kurzen Monologe muthiger und thatenfreudiger als früher. Die Schlussscene spielt in der Gegend von Čestmirs niedergebranntem Gehöfte. Die beiden Wahrsagerinnen stehen einander gegenüber, eine die andere verächtlich abweisend, jede auf den Sieg der Ihrigen vertrauend und im folgenden Zweikampf die Gegner anfeuernd und stärkend. Wlastislaw und Čestmir, den auch jener für Neklan hält, mit einander kämpfend. Wlastislaw fällt, Čestmir wird verwundet. Dem Sinkenden gibt sich Neklan, der an seiner Seite gesochten, zu erkennen. Mit edler Selbstüberwindung will Čestmir, bevor beider Verwandlung vom Heere bemerkt würde, den Waffentausch vornehmen. Neklan aber zeigt ihn dem Heer als den Retter des Vaterlandes, Čestmir dem Volk seinen Herzog als tapferen Krieger. Dogka deutet des Spruches Lösung aus. Neklan wird von dem sterbenden Čestmir und den Seinen, als der Fürst des geeinten Vaterlandes gepriesen, Čestmirs Name als der des besten Mannes in Böhmen gefeiert.

Dogka.

Sein Geist lebt fort, nur seine Hülle brach,
Sein Name wird in Böhmen nie verhallen,
Der späte Enkel strebt dem Ruhme nach,
Wie Čestmir für sein Vaterland zu fallen.

Dem Recensenten der Bohemia, dem Professor der Aesthetik Anton Müller, war dieser Stoff nicht fremd. „Neklan und Wlastav“ war der Titel eines größeren Epos, aus welchem er im Jahre 1827 ein Bruchstück in der Monatschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums (Februar S. 3 ff.) veröffentlicht hatte und mit dem er offenbar mit Eberts „Wlasta“ concurriren wollte. Mit und neben Ebert hatte ihn Goethe in seiner Recension der Museumszeitschrift mit Auszeichnung genannt. Insofern also mag er gegen das Stück etwas voreingenommen gewesen sein, wie es ein Dichter gegen fremde Bearbeitungen solcher Stoffe, die er selbständig durchgedacht hat, leicht wird, und der im stillen längst vorhandene Gegensatz kam bei diesem Anlaß zum Ausdruck. Vielleicht erkannte er auch, wie schlecht sich dieser vorzügliche epische Stoff für eine Dramatisirung eigne und in diesem Punkte würde unser heutiges Urtheil wie in manchem andern von dem seinigen nicht weit abweichen können. (In Nr. 38 und 39 der Bohemia, 29. und 31. März; in der ersteren Nummer ist das Leichenbegängniß des Kaisers Franz geschildert.) Nach einer ausführlichen Inhaltsangabe constatirt er die kühle Ausnahme des Stückes und findet die Ursache davon in der in vielen Theilen nicht gelungenen

Aufführung, in erster Reihe aber in der Dichtung selbst, die zwar an schönen und ergreifenden Einzelheiten nicht arm sei, in der Föhrung und Verwicklung der Handlung aber wesentliche Fehler aufweise. Scharf und richtig tadelt er die Verwendung von zwei Drakeln. „Die wiederholten Versuche einer, fast möchte ich sagen, philologisch-krostigen Auslegung, dann die Vergleichung, endlich gar der Disput über die Wahrhaftigkeit derselben halten den Gang der Handlung durch leere Zwischenräume auf, in denen auch die schönsten Worte kein genügender Ersatz für den Abgang der Sache, d. i. irgend einer anziehenden Theilhandlung sein können.“ Die schrittweise Lösung eines nicht eben schwierigen Räthfels müsse den Zuschauer eher langweilen als unterhalten. Er habe die Drakelsprüche nicht als beigeordnete Motive in die Handlung eingefügt, sondern sie über dieselbe gestellt, wie die Sentenz, nach welcher sich in einer aesopischen Fabel Alles richten und modeln müsse. Die eine Wahrsagerin findet den Sinn des Spruches wie die Kurzsichtige eine Nadel. Daß man sich nach der Absicht des Dichters zweifach interessiren solle, einmal und zwar vor Allem für die Sprüche, das andere Mal für die Handlung, das sei keine Verdopplung, sondern eine Halbierung des Interesses. Selbst wenn die Sprüche von der Art wären, um wie die Räthsel der Enrandot anzuziehen, müßte die Handlung als ein Untergeordnetes, von ihrer selbständigen Größe und von dem ihr als solchen anklebenden Interesse verlieren. Er könne für die Wahl und den Gebrauch der Sprüche keine andere Absicht errathen, als daß der Dichter seine Handlung in das magische Zwielficht der Romantik habe stellen wollen. Dann hätte der Dichter aber auch nicht die Drakel wie einen philologischen Zankapfel über figürliche und buchstäbliche Auslegung behandeln sollen. Ohne diese unglückliche Maschinerie hätten alle Charaktere an Kraft und Interesse gewonnen, was er im einzelnen nachweist. Man begreife es gar nicht, wie der wilde Wlastislaw sich vor dem Drakelspruche fürchte wie vor tausend Gespenstern; Reflans Benehmen lasse uns fast an seinem Verstande zweifeln; dadurch, daß die Verkleidung ebenfalls durch den Drakelspruch und nicht durch eine Wunde Reflans, die er vor dem Volke verbergen wolle oder ein ähnliches Motiv herbeigeführt werde, werde der grade, ehrliche, sich seiner Kraft bewußte Gżestmir nicht im glänzendsten Lichte gezeigt und sinke das Ganze zu einer Mummerei herab. Da nun durch die Drakel die Kraft Wlastislaws gebrochen und besleckt werde, da Reflan am Gängelbände des einen wie ein furchtames Kind hin und her schwankte, da endlich Gżestmir durch dieselben nicht an Interesse gewinne, so hätte der Dichter sie lieber weglassen sollen und mit

den Sprüchen hätte er sich auch die zwei unnützen Charaktere der Wahrsagerinnen und damit viele handlungslose, nur durch Rederei ausgefüllte Momente ersparen können.

Einen zweiten Fehler des Stückes findet der Recensent (auch wieder ganz richtig) darin, daß Gjestmir, den der Dichter durch gerade und reflectirte Dichter in den hellsten Glanz stellen wollte, im ersten Act in einer friedlich schließenden Unterredung resignire, im zweiten und dritten aber nichts thue als empfinden und raisonniren. Bis zum Schluß des dritten Actes, da er endlich unsere volle Theilnahme erregt, ist der Zuschauer schon durch Scenen verstimmt worden, die für sein Mitgefühl zu wenig Nahrung und für seine Divinationsgabe zu wenig Reiz haben. Er schließt diesen Theil seiner Besprechung mit dem Geständnisse, daß ihm jene Indifferenz gegen die Person des Verfassers, ohne welche die Kritik wahr zu sein aufhöre, noch nie so schwer geworden sei, als in diesem Aufsatze. „Ich würde Eberts Talent und Streben achten, auch wenn ich nicht sein Landsmann wäre. Wir haben den Gjestmir in einer zweiten Recension gesehen, welche der Dichter auf den Rath seiner Freunde unternommen hat. Noch jetzt will er seiner eigenen, mündlichen Versicherung nach, Kürzungen und Aenderungen vornehmen, durch welche das Ganze an Rundung und Interesse gewinnen soll. Schwerlich würde sich der Dichter zu einer gänzlichen Umarbeitung und zu neuerlichen Besserungen entschlossen haben, wenn er nicht von Achtung für das Publicum und von Liebe für vaterländische Stoffe durchdrungen wäre. Je mehr Achtung deshalb sein Streben verdient, desto aufrichtiger bedauern wir, daß sein zweiter dramatischer Versuch nicht wie der erste [Bretislav und Jutta] gelang.“ Der Rest der Besprechung, der die Ausstattung, das Arrangement und die Schauspieler bitter und boshaft tadeln, gehört weniger hieher. Ohne kleinere Seitenhiebe auf den Dichter geht es auch hier nicht ab.

Von einer geplanten Umarbeitung, von der auch Eberts Brief spricht, weist das mir vorliegende Manuscript des Stückes deutliche Spuren auf; wie viel davon etwa bereits der hier erwähnten „zweiten Recension“ angehört hat, vermag ich aber nicht zu sagen. Gjestmirs Monolog am Schluß des ersten Actes wurde gestrichen (Eberts Randbemerkung: „Diesen Monolog einflechten da, wo Gjestmir in sein Gehöft kommt, oder in das Gespräch mit Dogta“). Nellan sollte ihn noch zuletzt zurückhalten wollen. Dann ist eine Schlußrede Gjestmirs skizzirt:

Die Pflicht hab ich erfüllt, den Rath erteilt,
Doch drang mein treues Wort Dir nicht zu Herzen

Leb wohl — ich geh', in Groll nicht, nein voll Leid
Voll Sorg um Dich. Brauchst Du mich einst zu That,
Und gilt es, Größ' und Macht Dir zu erwerben,
Dann ruf mich heim aus selbstgewähltem Bann
Und augenblicks folg' ich dem Ruf. Ich kann
Mit Dir nicht leben, aber für Dich sterben.

(Er eilt ab, Neklan sieht ihm mit der Geberde des Bedauerns nach.)

Durch diese Aenderung wurden die scharffen Gegensätze gemildert und die spätere Rückkehr Gjestmirs besser vorbereitet, zugleich aber ein belebter und rascherer Abgang erzielt. — Noch einige andere Randbemerkungen seien hervorgehoben:

Am Schluß des zweiten Actes ist es auffallend, daß Gjestmir aus dem Gedächtniß der Seinigen, vor allem des Herzogs ganz entschwinden ist. Das will Ebert ändern: „Sollte Neklan nicht des Gjestmirs denken, aber von Dogka auf die Weissagung hingewiesen werden?“ An die Stelle der ersten zwei Auftritte des dritten Actes sollte „eine andere Einleitung“ gesetzt werden. In der Unterredung zwischen Wlastislaw und Gjestmir (im dritten Act) sollte das Nebenmotiv, daß Wlastislaw Milosch mit Bila verbinden, und ihn, da er selbst ohne Sohn sei, zum Thronfolger ernennen wolle, als Hauptmotiv verwendet werden. An allen diesen Punkten sollte wohl die Umarbeitung einsetzen, die also wenigstens in dem ersten Punkte durch Müllers Kritik beeinflusst war.

In dem ehemaligen Hauptmann Johann Ritter von Rittersberg, der als Militärschriftsteller begonnen hatte und sich vielfach als Dichter und Kritiker versuchte, erwuchs Ebert ein ungesuchter Vertheidiger.

Seine Erwiderung auf Müllers Kritik steht in Nr. 44 der „Bohemia“ vom 12. April. Er hebt zunächst hervor, daß die wichtigsten der gerügten Regie-Fehler schon bei der zweiten Vorstellung am 29. März vermieden worden seien, und daß vom Verfasser selbst mehrere zweckmäßige Aenderungen und Kürzungen des Stückes für die zweite Aufführung gemacht worden waren, was der Recensent nicht hätte verschweigen dürfen [auch nicht verschwiegen hat!]. Nach einer raschen Beurtheilung der Schauspieler geht Rittersberg auf den Kern der Sache los: Es ist nicht genug, wenn man bloß mit Worten sagt, man habe Achtung für Jemand. Achtung muß auch durch That bewiesen werden. Wenn nun der Herr Recensent in der „Bohemia“ sagt: „er achte Eberts Talent und Streben“ (hat der mit Recht gefeierte Sänger des Vaterlandes, welcher nebst einer großen Anzahl herrlicher Gedichte, Wlasta, Bretislaw und Jutta, das Kloster und gegenwärtig Gjestmir schrieb, nicht auch schon

geleistet und wohl Bedeutenderes geleistet, als seit sehr langer Zeit Böhmens Dichter leisteten?) so müßte er dieses auch durch seine Kritik des Gjestmir beweisen. Allein diese Kritik läßt beinahe alles Lobenswerthe fallen und hebt nur den Tadel in einer Art heraus, die nicht nur alle Freunde der Poesie und daher auch Eberts verletzen, sondern diesem sogar Feinde — und wer hat ihrer nicht — zu Freunden machen müßte." Da Ebert selbst schweige, so zieme es den Freunden der guten Sache, im Namen des anders denkenden — wohl nicht kleineren — Theiles des Publicums, nicht zu dulden, daß derjenige öffentlich mit auffallender Geringschätzung behandelt werde, der in ganz Deutschland eines hohen und wohl verdienten literarischen Rufes genieße, und von den ersten Dichtern und Kritikern Deutschlands, einem Goethe, Uhland, Tiedge, Schenk, Fouqué, Barlhagen, Baggesen u. a. m. [die Gesellschaft ist allerdings etwas gemischt!] freundlich auszeichnendes Entgegenkommen finde, während er als Dichter und Mensch zugleich sich der allgemeinen Achtung im Vaterlande erfreue. Als höchsten Trumpf spielt Rittersberg die Anerkennung aus, welche Ebert von Kaiser Franz für sein schönes Streben erhalten hat. „Und dieser Mann, welcher sich dem Herrn Recensenten — doch wenigstens gleich stellen dürfte, wird von ihm beinahe wie ein Schüler behandelt; denn kaum könnte gegen einen solchen ein Tadel in unziemlicher Weise gerichtet sein, als es in jener Kritik der Fall ist, die sich sogar hie und da in spottendem Tone ergießt". Er vertheidigt die Wahrsagerinnen, wenigstens die eine, als eine wahrhaft poetische, durchaus nothwendige Gestalt, welche der Dichter zeitgemäß — man sehe die böhmischen Chroniken — schilderte. Volkssage sei so gut als Geschichte, ein Object des Drama, welches ihr oft seine interessantesten Schöpfungen entlehne und sie in das reizende Halbdunkel romantischer Mystik hinstelle. Homer und Virgil, Shakespeare, Goethe, Schiller, Grillparzer, Zacharias Werner u. A. hätten nicht verschmäht, sie zu benützen und aus ihr die aussprechendsten Bilder in ihre epischen und dramatischen Werke zu zaubern. Sollte der vaterländische Dichter allein diese aus der dunkeln so interessanten Sagenzeit seines Volkes üppig erblühende mystische Blume verschmähen? Und auch für den Aufbau des Stückes und für die Führung der Handlung hält er die Wahrsagerinnen für nothwendig. Ebenso vertheidigt er den Charakter des Gjestmir, stellt als die Idee des Stückes hin: es wolle den Sieg aufstrebender Intelligenz gegen die Rohheit des Zeitalters verklären, und weist einzelne Behauptungen des Recensenten als unrichtig zurück.

Eberts allen Freunden vaterländischer Poesie wohlbekannter Styl mache jede Bemerkung über Kraft, Würde und Sprache des neuen Dramas

überflüssig. Er bestreitet auch Müllers Behauptung, daß das Stück kühl aufgenommen worden sei, und spielt sich gegenüber der einseitigen und subjectiven Kritik nochmals als den Vertreter eines großen Theiles des Publicums auf. Auch er weiß von der beabsichtigten Umarbeitung des Stückes durch den Dichter zu berichten und der Aufsatz klingt in den Appell an diesen aus: „Möge sich Ebert durch unfreundliches Besprechen seiner letzten schönen Leistung nicht abschrecken lassen, zu seiner und des Vaterlandes Ehre auf der so rühmlich betretenen dichterischen Bahn muthig vorwärts zu schreiten, und der ehrenvollsten Anerkennung jedes Vaterlandsfreundes versichert sein.“ Dem Recensenten aber kehrt er den Rücken: „Dieses als einziges und letztes Wort über die Recension: Da ich weder Zeit noch Lust habe, auf eine mögliche Entgegnung durch eine Gegenentgegnung zu antworten, so räume ich hiemit dem Herrn Recensenten das Feld. — —“

Darauf folgt in Nr. 45 der „Bohemia“ (14. April) Müllers Antwort :

Erklärung.

Auf die in der 44. Nummer der „Bohemia“ erschienene Antikritik habe ich gar nichts zu erwidern; um so weniger, als der Dichter selbst zugegeben hat, daß „Gjestmir“ weniger gefallen habe, als „Bretislav und Jutta“, sonst hätte er sich zu keiner Umänderung entschlossen. Das Publikum aber, welches die Vorstellung vom 29. gesehen hat, wird am besten wissen, warum die Antikritik über den Besuch und über den Beifall, den Gjestmirs Wiederholung fand, gänzlich geschwiegen habe. Dagegen sehe ich mich durch mehrere mein Urtheil verdächtigende Wendungen zu der Erklärung genöthigt, daß ich im Interesse dieses Blattes über die dritte Vorstellung des umgearbeiteten „Gjestmir“ nicht referiren kann; sondern diese Ehre einem Andern, für diesen Fall natürlich am liebsten dem Herrn F. Ritter von Rittersberg, überlasse. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn Herr von Rittersberg dieses nach seiner Antikritik nicht leicht abzuweisende Geschäft übernimmt, ich seine Recension in keiner Gegenrecension beleuchten werde.

Anton Müller.

Der empfindliche Dichter folgte dieser Polemik mit Widerwillen. Jeder Kritik abgeneigt, stand er besonders Müllers Recensionen längst feindlich gegenüber. „Professor Müller,“ schrieb er in einem von R. G. Franzos veröffentlichten Briefe vom 26. December 1830 an Deinhardstein,

„den sein anmaßendes Aristarchentwesen allen seinen früheren Freunden gänzlich entfremdet hat, findet dafür in einem zahlreichen exoterischen Auditorium Entschädigung, das, wie ich höre, zunächst aus Schauspielern und Juden besteht. Es ist doch Schade um einen guten Kopf, wenn er verrückt wird.“ Hatte er ursprünglich schweigen wollen, so schrieb er nun doch den mitgetheilten Brief an Klaar, der damals Concipist im Statthaltereipräsidium war, mit der Bitte, für seine Erklärung vom Oberstburggrafen Grafen Chotek das Imprimatur zu erwirken. Diese erschien erst am 24. April in Nr. 49 der „Bohemia“:

Anzeige.

Da ich die, gleich nach der ersten Aufführung meines Trauerspiels „Ejstmir“ begonnene Uebearbeitung einiger Parthien desselben in Folge der in Nr. 45 der „Bohemia“ eingerückten „Erwiederung“ für die Prager Bühne anzugeben beschlossen habe, so räume ich der Direction des k. ständischen Theaters, welcher ich hier für die Gefälligkeit danke, womit sie weitere Aufführungen auf mein Ersuchen einstellte, das Recht ein, mit dem genannten Stücke nach Gutdünken auf der hiesigen Bühne zu verfügen, ohne daß ich selbst ferner einen Einfluß nehmen werde.

Karl Egon Ebert.

Damit war die Sache für die Oeffentlichkeit abgethan. Ob privatim Versuche gemacht wurden, Ebert zu begütigen, wissen wir nicht. Ejstmir blieb ungedruckt und wurde nicht einmal in die Ausgewählten Poetischen Werke aufgenommen, wo ihm ein Platz ebenso wie den späteren dramatischen Versuchen Eberts gebührt hätte. Was Ebert, durch Müllers Recensentenunfug angeregt, in böhmisch-deutschem Dialect geschrieben hat, ist öffentlich nicht bekannt geworden. Wenigstens vermag ich in den wenigen Gedichten der Ebert'schen Sammlung: „Böhmische Rolatschen. Eine Sammlung böhmischer Charakterzüge und belustigender Anekdoten. Herausgegeben von Franta Wokrauliczek“ (Zweite Auflage. Leipzig 1861) eine Beziehung oder Anspielung auf diese Vorgänge nicht aufzufinden.

(Schluß folgt.)

Zwei geistliche Gedichte aus Eger.

Die Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek XVI, G. 33, deren Inhalt bereits Kelle in seinem Verzeichnisse Prager Handschriften (Scraperum 1859, pp. 66 ff.) kurz skizzirt hat, stammt aus dem XVI. Jahrhundert und besteht aus 3 Theilen. Während der erste nur Mariengebete, der zweite Tractate für Nonnen enthält, ist der Inhalt des 3. Theiles reichhaltiger. Hier sei hervorgehoben: „Ein schon gepet von Sant Johans Babtista“ (Bl. 18—25); „Ein schon gepet von vnss. heiligen mutter Sant Clar“ (Bl. 26—32); Ein gepet von vnssern heiligen vater seto. Francisco“ (Bl. 33—37); „Ein gepet von dem heiligen lerer sant jeronimo“ (Bl. 37^b—38^b); ein geistlicher Tractat, was der zu thun habe, der „ein recht warer andechtiger gotlebenter mensch vnd gottes freund werden“ will (Bl. 52—70); ein Tractat vom „heilig. Sacrament“, der Communion (Bl. 71—84); ein Tractat über das Leiden und Sterben Jesu unter dem Titel: „Das ist eyn geistliche hochzeit“ (Bl. 90—106^b); ein Tractat: „Das ist gar eyn nutze ler“, zur Belehrung für einen, „so geistlich will werden vnd fraget wie er sich halten schol das er got gefall vnd seinen mitprudern vnd swestern nit Ergerlich“ (Bl. 107—148); ein (von dem bei Wackernagel: Predigten mitgetheilten verschiedenes) „sunderlich gut vnd nutz a b c“ für Nonnen (Bl. 148—157^b), dem sich (Bl. 176—178) ein zweites anschließt und endlich am Schlusse das Bruchstück eines gereimten Textes, das von der Versuchung eines Ritters durch 5 Teufel handelt, die er alle überwindet, von einer Hand des XV. Jahrh. (Bl. 198—200).

Daß die Handschrift im vorigen Jahrhundert sich im Kloster der hl. Clara in Eger befand, geht aus der auf Bl. 187^b vorhandenen Einzeichnung hervor: „Heint den 17. Julius 1751 seind zey (!) Jungfrauen von Eger gebürdtig zumb heilig. Ord. st. Clara auffgenohmen worden Josepha schemmery saimerin undt Jungfrau machtalen a. Knöttnerin tuch schöres tochter gottes gnad mit inen.“ Dafür aber, daß die Handschrift auch in Eger selbst im XVI. Jahrhunderte geschrieben wurde, spricht vor allem der Umstand, daß dieselbe auf Bl. 179—187 jene von Schönbach (Marienklagen p. 63 ff.) herausgegebene Marienklage enthält, die bekanntlich ihrem vollen Inhalte nach sich auch im Egerer Fronleichnamsspiele (hgg. v. Milchsack) wiederfindet. So dürften wohl auch die beiden nachfolgenden Gedichte, die auf Bl. 84^b—89 und Bl. 40 sich finden, von einer Nonne in Eger geschrieben und gedichtet worden sein. Das erste Gedicht lautet:

Zu lob da will ich singen
ja got von hymelreich
vnd auch zu lob vnd eren
der junckfraw wunigklich.
Ich mein Maria, die zarten
vnd aller gnaden vol,
so ist kein zung so heilig,
die sy geloben kan wol.

Ach Jhesus, du vil schöner,
Jhesus, mein Lieb so gross,
pit dich durch all dein gute,
mich nymer mer verlass,
ich will mich dir ergeben,
wie gross mir daran leit
in allen meinen *leben*,¹⁾
von gut vnd ern ich scheid.

Got gesegen dich, vater vnd mutter,
got gesegen dich gut vnd ere,
got gesegen euch, swester vnd pruder,
ich sich euch nymmer *mere*.¹⁾
Got gesegen euch allgemaine,
die ich ye lieb gewan,
von euch do wil ich scheiden,
alde, ich zeuch darvon.

O Jhesus, du vil zarter,
wie gern wer ich pey dir
in deinem rossengarten.
Hilff mir hertzlich nu schir,
das ich mich selbs kann lassen
vnd gantz vergessen mein,
jch zeuch dahin mein strassen,
es mag nit anders gesein.

Jhesus, thw mich beliben,
des pit ich dich mit fleiss,
Lass mich dein Lieb erscheinen,
Das ich dich ewig preiss
wol hie in dissen zeiten
vnd dort in ewigkeit.
Jhesus, vmb deinet willen
ich von gut vnd eren scheid.

Des lass mich, herr, genissen,
fache gutlich mit mir an,
vmb dich hab ich verlassen

vil manchen stoltzen man,
Die mich belipten an massen.
Ich was jn auch nit gram,
das thw mir wider gelten
in deinen hochsten thron.

Vil knecht vnd auch vil meide,
Die warien teglich dein,
will nun mit freyen willen
der andern dynnerin sein.
Das thw mir, herr, vergelten,
Slags gutlich mit mir ab,
thw mir, hertz lieb, vergelten,
was ich gesundet hab.

O Jhesus, du vil freyer,
Jhesus, mein Lieb allein,
das vnd noch vil anders,
das muss gelassen sein.
Mein jung hertz muss ersterben
in mancher triebzal vil,
die du mir gibst zu kosten,
ich jr nit nennen wil.

Ich meint, du solst mich kwssen,
So schlegst mich tag vnd nacht
von aussen vnd von jnnen,
das ich es nymant klag.
Mir kants nymant erwerben,
ich wolt dich, Jhesus, han,
Du stelest dich freundlich zu mir,
Nun lest du mich wol gan.

Gross jnnerliches leiden
hast du mir geben vil,
gedruck vnd auch gedrenge
an alles endt vnd zil.
Noch soll ich dich beliben,
wie kan das jmer sein?
Du gibst mir doch nit anderst
dann Leden (!) vnd grosse pein,

Das mein junges hertze
thut trucken stetigklich.
Wolst du mir nit bezalen
jn deinen hymelreich,
das mocht wol erparmen
nymant dann yderman,

1) Fehlt in der Handschrift; von mir ergänzt.

wan ich vmb deinen willen
nit kleines hab gethan.

Jhesus, mein holder pule,
ker dich freuntlich her,
jnn deinen paradeise
mir Lustlich zu wonen wer
mit andern schon junckfrawen,
die stetig pey dir sein,
Ach, du edler Jhesus,
nym du die sele mein.

O Jhesus auserwelter,
nun ist mein hertz erfrewt,
du hast mir deiner genaden
jn mein hertz gestrewt.
Nun will ich frischlich leiden
wol vmb den willen dein,
das du mich thust behuten
wol vor der hellen pein.

Du hast vmb mich geliden
vil manche marter gross,
des thw ich dir dancken,
Jhesus, mein hochster trost,
von gantzen meinen hertzen
jn grosser huzigkeit (*sic*).
Zu allen leiden vnd smertzen
pin ich dir auch bereit.

O Jhesus, wunigklichen
vnd libster fridel mein,
ich will vmb deinen willen
mein tag in leiden sein,
das ich nach meinen ende
mug frewden mit dir han,
das du mich thwst ergetzen,
wass du mir hast gethan.

Wann ich will vbergeben
den eigen willen dein,
jch will vmb deinen willen
mein tag gehorsam sein
jn lieb vnd auch in leide.
Dw hast es auch gethan,
wenn ich von hynnen scheide,
so pistu selbst mein lon.

Diss Lidlein sey gesungen
got von ewigkeit,
vnd auch zu lob vnd eren
maria, der reynnen meidt,
vnd zu trost der rein junckfrawen,
die den Jhesus wollen han,
die sollen warnemen,
was er fur vns hat gethan.

Das zweite, kürzere Gedicht führt die Ueberschrift „Von dem heilsamen namen jhesus“ und lautet:

Jhesus jn vnsser selle gründt,
ist alles zartens ein vberwündt.
Jhesus, dein nam ist ein starcker türn,
den nicht zustort keine stürm,
Ein schone furspang so wol nicht zirn kan
Als Jhesus thut, der heilsam nam.
Ein susse harffen dringet,
So Jhesus nam erklinget.
Ach, Jhesus, durch den namen dein
vergiss der grossen sünden mein.
Jhesus mein hertz verwundet hat,
bezeichnet darynnen Jhesus stat.
Jhesus, vil lieber prewtigam mein,
Ein schyrm müss mir dein namen alzeit sein.
Gesegen mich der Jhesus zart
Nun vnd an meiner letzten fart.

Rudolf Wolkan.